Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

An Die Röm. Käyserliche, Auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königliche Majestät, In Antwort, Auf der Schonen-Fahrer, & Consort. eingegebene Gegen-Remonstration, Aller-unterthänigste Refutation-Schrifft, Cum adiunctis sub Lit. G. usque A a. inclusive, Abseiten Der Brauer-Zunfft, und der sämtlichen Aempter in Lübeck, Contra Die Schonen-Fahrer, & Consortes daselbst, In puncto liberi Commercii, Oder der freyen Handlung über See und Sand

[Lübeck], 1716

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0001
DFG

41a.1.

p1 – 31.
p1 – 25.
p1 – 48. p1 – 18.
p1 – 99.
p1 – 31.
Log. a – Q.
p1 – 39.
p1 – 104.

J. f – 77 1–8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn835149684/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0004
DFG

An

Die Röm. Käyserliche/

Auch zu

Hispanien/ Hungarn/ und Böheimb

Königliche Majestät/

In Antwort/

Auf der Schonen-Fahrer / & Consort.

eingegebene

Gegen-REMONSTRATION,

Aller-unterthänigste

REFUTATION-

Schrifft/

Cum adjunctis sub Lit. G. usqve A a. inclusive,

Abseiten

Der Brauer-Zunfft/ und der sämtlichen Aempter in Lübeck/

Contra

Die Schonen-Fahrer/ & Consortes

daselbst/

In puncto liberi Commercii,

Oder der freyen Handlung über See und Sand.

Gedruckt im Jahr 1716.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0006
DFG

Aller-Durchlauchtigster / Großmächtigster /
und Unüberwindlichster

Römischer Käyser /

Auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheimb König /

Allergnädigster Käyser und Herr Herr /

EW. Käyserl. Majest. stattet Anwaldt / der Brauer-Zunfft und Aembter in Lübeck / zuforderst allerunterthänigsten Danck ab / daß Sie nicht allein die von denen Schonenfahrern und *Consorten* / am 7. *Januarii* 1715. eingegebene Gegen-*Remonstration*, und das voreilig *impetrirte* Bericht-Schreiben des Lübeckischen *Magistrats* vom 7. *Julii*, *ejusdem anni*, seinen *Principalen communiciren* / sondern auch die gesuchte *Prorogationes terminorum* allergnädigst zu *indulgiren* geruhen wollen / damit man / weil durch disseitigen *Advocati* Absterben / die *Manual-Acta*, zum theil in *Confusion*, zum theil gar von abhänden kommen / Zeit haben möchte / dasjenige / so *ad pleniorem informationem futuri Illustris Domini Referentis* nöthig / annoch beyzubringen.

Wiewol nun Anwaldt verhoffet hätte / es würden die Schonen-Fahrer etwas Beständiges / zu Behauptung ihrer *Intention*, vorgebracht haben / weil Sie sich gantzer zehen Jahr Zeit / zu Verfertigung dieser ihrer Gegen-*Remonstration*, genommen / nachdemmahl Anwaldts *Principalen* gedruckte *Remonstration*-Schrifft / (so hiedurch *refutiret* werden will / und welche / zum Uberfluß / nochmahlen *sub Lit. G.* hiebey *reproduciret* wird) bereits *sub præsentato* G.

den 6. *Julii* 1705. in Ew. Käyserl. Majestät höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath *ad acta* verhanden ist: So erscheinet dennoch aus solcher ihrer *exhibir*ten/ und nunmehro zum Druck beforderten Gegen-*Remonstration*, daß Sie fast wenig neues beybringen/ sondern sich überall in ihren vorigen falschen *Principiis* und *narratis fundir*en/ und damit das Werck *confus* zu machen *intendir*en. Da aber Anwaldts *Principalen*, als die von denen Schonen-Fahrern aus ihrer bis hiezu *maintenir*ten *Possession* des freyen Handels gesetzet werden wollen/ ohne dem das letzte Wort gebühret; Als können Sie nicht umhin/ Ew. Käyserl. Majestät/ nochmahlen allerunterthänigst zu *repræsentir*en/ daß *quoad Membrum I.* der Satz annoch gantz fest stehe/ daß so wenig die von denen Schonen-Fahrern in ihrer *Anno* 1704. den 14. *Julii in judicio aulico* übergebenen *Deduction*, oder so genannten *Remonstration*-Schrifft/ *sub No.* 1. bis 12. *inclusive allegir*te Wette-Bescheide/ *Decreta Senatus*, und *Cameral*-Urtheln/ als auch die in ihrer jetzigen Gegen-*Remonstration sub No.* 16. 17. *a.* 17. *b.* 18. 19. 21. 22. bis 34. *inclusive producir*te gesamte Wette-Bescheide und *Decreta Senatus*, Anwaldts *Principalen*, der Brauer und Aempter/ unstreitigen *Possession*, und bis hieher *exercir*ten freyen Handlung/ nicht im geringsten nachtheilig seyn mögen. Um nun dieses in einer deutlichen Ordnung vorzustellen/ befindet Anwaldt sich *necessitir*et/ *historiam hujus Processus* etwas eigentlicher/ und *ab ultima origine* zu *recensir*en/ da dann auser allen Zweiffel/ daß nicht allein die Aempter den mehristen Theil der Stadt ausmachen/ sondern auch die Brauer-Zunfft eines von denen grössesten und wichtigsten *Collegiis* zu Lübeck/ als die aus 174. *Familien* bestehet/ und schon vor vielen 100. Jahren das *jus Collegii* gehabt/ auch von *Anno* 1334. 1362. 1388. 1416. 1547. 1554. 1631. 1651. 1672. 1686. und 1689. ihre Brau- Bier- und Maltz-Handels-Ordnungen hat/ welche/ bedürffenden Falls/ allemahl *produciret* werden können/ also daß das *Collegium* der Brauer in der Stadt Lübeck ehe *etablir*et gewesen/ als der Nahme der Schonen-Fahrer und Mültzer/ darinn bekandt worden. Weswegen man auch nicht zu viel sagen wird/ wann man die Brauer unter die ältesten und ersten/ ja unter die fürnehmsten Kauffleute daselbst/ rechnet/ weil Sie wohlerweißlich auf Spanien/ und andere Königreiche/ mit grossen *hazard* gefahren/ und ihre Biere/ Maltz/ und andere Waaren/ nicht nur an der Ost-See herum/ sondern auch in der West-See/ nach Niederland/ Franckreich/ Spanien/ und Portugall/ häuffig verführet/ und haben Sie/ in solchen alten guten Zeiten/ nicht/ wie jetzo/ 8. bis 9./ sondern jährlich wol 80. bis 90. mahl brauen können/ und dabey viel Maltz in frembde Länder/ sonderlich nach Bergen in Norwegen/ verhandelt; Welches auch die wahre Ursache/ daß jederzeit viele Brauer in der Berge-Fahrer-*Compagnie* gewesen/ die ihre eigene Staven zu Bergen gehalten/ und für ihr dorthin verhandeltes Maltz/ andere Waaren von dannen wieder zurück bekommen/ dieselbe/ ohne jemandes Hinderniß/ wieder abgesetzet/ und mit solchem *Commercio* dieser Stadt und dem *Publico*, nicht wenig geworthelt haben. Gestalt dann die Brau-Häuser zu Lübeck/ sowol auf das Mültzen/ als Brauen/ *H. fundir*et sind/ deswegen auch/ laut Anlage *sub H*, bey Zuschrifft der Brau-Gerechtigkeit im Lübeckischen Ober-Stadt-Buche das Mültzen/ als ein *Pertinens* davon/ allezeit zugleich mit zugeschrieben wird Welchem gesunden *Prin-*

Refutatio Membri I.

cipio

cipio, und daß das Mültzen ein *Annexum* von dem Brauen/ man auch noch *in Anno 1673. in Curia Lubecensi* nachgegangen. Denn als damahls dem sel. Herrn *Protonotario* Isselhorst/ ein Mültz-Haus/ für sein darinn gehabtes *Creditum*, war bestehen blieben / und Er aus dem Ober-Stadt-Buche beybrachte/ daß solch Haus vor deme die Brau-Gerechtigkeit gehabt hätte: So ward zwar von Anwaldts *Principalen*, denen Brauern/ dagegen *objiciret*/ daß solche Brau-Gerechtigkeit/ *juxta art. 12. Stat. Lub. de ædific. privatorum*, längst *exspiriret*/ weil in solchem Hause/ länger denn in 20. Jahren/ nicht wäre gebrauet worden. Allein *Senatus decretirte* der Zeit hierauf/ daß weil in dem Hause *quæstionis* noch allezeit gemültzet / welches ein *Connexum* von dem Brauen/ so wäre *juxta citat. artic.* die Brau-Gerechtigkeit noch nicht erloschen/ sondern durch das Mültzen *conserviret* worden. Ist also hieraus *plus quam manifestum*, daß das Mültzen jederzeit unzertrennlich mit dem Brauen verknüpffet gewesen/ massen dann zu Anfangs keine eigene Mültzer/ noch Mültz-Häuser/ zu Lübeck sich befunden/ sondern alles Maltz von denen Brauern gemacht/ und verhandelt worden/ wie solches *Senatus Lubecensis* in der Anlage *sub I.* selbst gestehet. Als aber/ wie vorhin erwehnet/ der Absatz des Lübeckischen Biers so sehr zugenommen/ daß die Brauer nicht so viel Maltz selbst verfertigen können/ als Sie / zum Behueff ihres Brauwercks/ absonderlich zum See-Brauen/ oder denen Bieren/ so Sie zur See an frembde Oerter verhandelt/ nöthig gehabt/ ist es dadurch geschehen/ daß/ auf der Brauer eigenen Betrieb / einige von ihren Meister-Knechten/ oder so genandten Schopen-Brauern/ als die des Mültzens am besten kündig gewesen/ sich auf das Maltzbereiten geleget/ wozu ihnen dann die Brauer/ damit es ihnen an Maltz Vorrath zu ihrem grossen Bier-*Commercio* nicht fehlen mögte / allen Vorschub gethan/ und verstattet / daß solche Leute verschiedene Brau-Häuser an sich gebracht/ das zum Maltz gehörige Geräthe/ nebst der Mültz-Gerechtigkeit/ aus solchen Häusern behalten / und hingegen das Brauen fahren lassen/ wie dann in der Anlage *sub K.* ein *Catalogus* einiger Häuser befindlich/ so von denen Brauern die Mültzereyen *acquiriret* haben. Woraus abermahls Vernunfftmäßig zu *colligiren*/ daß weil solche Gerechtigkeit zu mültzen / und das Maltz zu verkauffen/ von denen Brauern und deren Häusern *alieniret*/ und auf andere *transferiret* werden können/ Sie ja selber auch solche Gerechtigkeit haben besitzen müssen / *quia nemo potest plus juris in alium transferre, quam ipse habet.* Es ist aber hiebey wohl zu mercken/ daß als nachgehends sich mehr und mehr angefunden / welche sich des Mültzens gebrauchen wollen/ die Brauer ihres Rechts/ und *Juris Prohibendi* sich bedienet/ und verschiedenen Personen/ so sich des Mültzens anmassen wollen/ solches / *mediante authoritate Magistratus*, verwehret/ wie unter andern die Anlage *sub Lit. L. verificiret*. Ob nun zwar die Mültzer zu Anfangs/ und viele folgende Jahre hernach / nicht anders/ als Arbeits-Leute *considériret* worden / welche sich ihrer Hände Arbeit durch Maltzmachen ernehren/ und so wol vor Brauern als Kauffleuten/ aus Gärsten Maltz bereiten müssen/ folglich auch in keinem Bürgerlichem *Collegio* zu Lübeck gestanden. So hat es sich dennoch zugetragen/ daß wie die so genandte

I.

K.

L.

nandte Schone-Fahrer / in den letzten Zeiten / da die Handlung bey der Stadt Lübeck in Abnahm gerathen / und Sie deswegen / zur Verstärckung ihres *Collegii*, ihre Brüder jährlich auf Fastnachten kümmerlich *colligi*ren / gleichwohl aber / um den Fastnachts Schmauß nicht abzuschaffen / den *numerum complet* haben müssen / und dannenhero allerley Leute / als Häcker / Weinschencken / Hopffen-Führer / ꝛc. mit hinein genommen / auch endlich / da sonst in vorigen Zeiten die Brauer vielfältig in den Schütting gewehlet / nunmehro / *inverso ordine*, die Mültzer / als deren gewesene Knechte / zu Brüdern *recipi*ret / ihre Herren aber / die Brauer selbst / von solcher Zeit an / sonderlich da nachher einige der Mültzer gar zu Eltisten der Schone-Fahrer gedien / nicht mehr so offt / sondern nur dann und wann / zu Schüttings-Brüdern *cooptir*et worden. Wie nun solchergestalt die Mültzer sich unter die Schone-Fahrer / oder den kleinen Kauffmann / versteckt / haben Sie von solcher Zeit an immer getrachtet / das *Monopolium* des Maltz-Handels an sich allein zu bringen / und mit denen Brauern / von denen Sie doch *originetenus* herstammen / und guten Theils ihr *Jus acquiri*ret / das *veteres migrate coloni* zu spielen. Dahero sie dann selbige öffters in ihrer *Possession* des Maltz-Handels / vermittelst *Adsistenz* der Schone-Fahrer / zu *turbi*ren *intendi*ret / ohngeachtet das Mültzen sowol / als das Brauen / ein *jus reale ædibus inhærens*, und kein Schone-Fahrer / *quà talis*, mültzen kan / wann er nicht zugleich ein Brau- oder Mültz-Hauß hat / weil *arg. art. 11. & 12. Statut. Lub. de ædific. privator.* das Mültzen unter die gefährliche *Professiones* gehöret / welches ohne *Consens* der Nachbahren / in einem Hause / da es vorher nicht *exerci*ret worden / nicht angeleget werden mag. Jedoch aller dieser *Turbationum* ohngeachtet / haben die Brauer sich je und alle wege / bey der *Possession* des ihnen *competi*renden freyen Maltz-Handels geschützet / so gar / daß auch *Senatus*, laut
M. Anlage *sub Lit. M. Anno 1639. causâ cognitâ, & ambabus partibus auditis*, Sie *in Possessorio* bestättiget / und die unter denen Schone-Fahrern *latitirende* Mültzer / *ratione petitorii*, *ad judicium*, und zu ordentlichem Rechte verwiesen. Wobey wohl zu *notiren* / daß / wie dieses *Decretum* abgegeben worden / die *Senatores*, Herr Hermann von Dorne / Herr Jürgen Wibbeking / und Herr Johann Feldhusen Selige / *Accise*-Herren gewesen / welches alle drey *respective Literati*, und *Patricii* seyn / als von welchen die Brauer allemahl eine bessere *Justitz* erhalten / als wann die *Senatores mercatores* an der *Accise*, oder der Wette / sich befunden / weil diese jederzeit allzuviel *Affection* für ihre vormahlige *Collegiatos* blicken lassen. Ohngeachtet nun die Brauer aus dieser *notori*schen / *& ab ipso Senatu confirmir*ten *Possession*, nicht anders / denn *judicialiter*, *& Processu ordinario*, *propitio jure* gesetzet werden mögen / so haben dennoch die Schone-Fahrer das *Tempo* in acht genommen / und noch folgendes Jahr / *Anno 1640.* den *13. Aprilis*, wie Sie bessere *Aspecten in Curiâ* ersehen / das *Decretum*, so Sie in ihrer ersten *Deduction sub Num. 3. allegi*ret / *extrajudicialiter* zu erschleichen gewust / wodurch die Brauer abermahls / in ihrer *Possession* des bisher *exercir*ten freyen Maltz-Handels / einiger massen *turbi*ret worden. Damit aber solch *Decretum*, so dem vorigen *è diametro* entgegen läufft / und *directo* das *Contrarium* verordnet /

ordnet/ nicht gar zu grosse Aufsicht geben mögte/ hat *Senatus* darinn denen Brauern den Maltz-Handel nicht gäntzlich abgeschnitten/ sondern nur nach damahligen Zeiten/ da des Gerstens/ wegen des der Zeit noch fürwehrenden Teutschen 30. Jährigen Krieges/ wenig war/ den Maltz-Handel derer Brauer/ gewisser massen *limitiret*/ daß die Roth-Brauer zu 40. und die Weiß-Brauer zu 20. Brauen Gersten einkauffen/ und vermültzen/ und das Maltz/ so Sie davon nicht verbraueten/ ihrem Biere gleich/ verkauffen möchten. Allein die Brauer/ welche mehr dann zu wohl wusten/ was hiedurch *intendiret* ward/ und daß es höchstnöthig *principiis* zu *obstiren*/ *ne deinceps malum latius serperet*, *appellirten* von diesem *Extrajudicial-Decreto*, so dem vorigen/ darinn die Schone-Fahrer *expresse* zu Recht verwiesen worden/ gantz *contrair* war/ *ad Cameram*. Weil aber zu der Zeit die Roth- und Weiß-Brauer noch zwey *distincta collegia* gehabt/ haben Sie die Sache nicht *conjunctim*, sondern ein jeder *separatim* gegen die Schone-Fahrer/ als *communem hostem* geführet/ und wiewohl das gemeinsahme *Interesse* Sie billig fester mit einander verknüpffen sollen/ ist dennoch solches nicht *capabel* gewesen/ die unter ihnen entstandenen *Æmulationes*, *Jalousien*, und *Dissensiones* aufzuheben/ weswegen die übelgeplagte Sache von dem Maltz-Handel nicht recht zu grunde aus von ihnen erläutet/ sondern nur schläffrig *tractiret* worden/ daher es dann auch geschehen/ daß weil *Senatus* gleichfalls/ *en faveur* der Schone-Fahrer/ die Sache *recommendiret*/ und *interveniendo* einkommen/ und die *Appellation*, weil es eine *Policey* Sache seyn sollen/ zu hintertreiben getrachtet/ wie aus der in der Schone-Fahrer ersten *Remonstration sub N. 10. allegirten* Beylage zu ersehen/ diese Maltz-Handlungs-Sache/ als *non devoluta*, *Anno 1658.* und *1660. in Camerâ* abgeschlagen/ und *ad judicem â quo remittiret* worden/ womit aber die Schone-Fahrer noch wenig gewonnen/ indem von dem *Magistrat* zu Lübeck noch immerhin/ bald für diese/ bald für jene Parthey/ *Decreta* abgegeben worden. Denn wann die *Literati* und *Patricii* an der Wette und *Accise* gesessen/ oder sonst *in Curiâ* die *Majora* machen können/ haben Sie sich allezeit/ als die dergleichen Sachen besser eingesehen/ *pro libero commercio* erkläret/ und denen Brauern gute *Decreta* gegeben. Wann aber die *Senatores Mercatores*, so grössesten Theils vor dem selbst Eltisten und Brüder des Schonen-Fahrer-Schüttings gewesen/ sich bey der *Accise* und Wette befunden/ oder sonst durchgreiffen können/ haben Sie ihr eigenes/ und ihrer vormahligen Zunfftverwandten *Interesse*, niemahls *negligiret*/ sondern den Schone-Fahrern vortheilhaffte *Decreta* zugespielet. Weil inzwischen die *Non-Devolutoriæ Camerales* in der Haupt-Sachen nichts *decidiret* hatten/ und folglich nur als *meræ interlocutoriæ* anzusehen waren/ welche *causam ad Senatum Lubecensem remittiret*/ um die Brauer vorher erst recht zu hören/ und das Werck zu untersuchen/ so ist dadurch/ und insonderheit/ da zwischen *Anno 1660.* und *1670.* die grosse Veränderung mit dem Stadt-Regiment zu Lübeck vorging/ die Maltz-Handels-Sache ins Stecken gerathen/ und sind die Brauer mittlerweile in beständiger *Possession* des Maltz- und übrigen Handels/ nach als vor/ verblieben. Dann wie um selbige Zeit die grosse Schulden-Last ausbrach/ worinn

das

das *Publicum* zu Lübeck steckte / und woraus zu *eluctiren* fast keine Hoffnung war / fingen die Schone-Fahrer & *Consortes* an / von dem damahligen *Magistrat* Rechenschafft zu fordern. Weil Sie aber solch wichtiges Werck auszuführen sich viel zu schwach befunden / zogen Sie die Brauer und sämptliche Aembter / oder Handwercker / als die Stärckesten zu sich / und *caressirten* solche aufs beste / und weil Sie zu ihrem *Prætext* brauchten / daß Sie die Bürgerliche Freyheit *vindiciren* / wie auch den Abgang der Bürgerlichen Nahrung / *in specie* des Mültzens und Brauens der Brauer-Zunfft / *redressiren* / und die Ansetzung derer Handwercker / auf denen in dem Lübeckischen *Territorio* befindlichen Dörffern / abschaffen wollten / funden Sie bey jederman nicht allein *Ingreß*, sondern auch allenthalben grosse *Adsistentz* und Hülffe. Es hat aber nachmahls der *Eventus* gewiesen / daß die Schone-Fahrer & *Consortes*, bey denen vorgeschlagenen Verbesserungs-*Puncten*, wegen der Brauer und Aembter / sich allemahl am widerspenstigsten bezeiget / und daß Sie nichts anders *intendiret* / als was solche *Novatores* von je her im Gebrauch gehabt / *qui libertatem præferunt, ut perturbatam Rempublicam suæ deinde servituti subjiciant, ajente*

Savedra Symb. pol. 78.

Welches / und daß sie nichts / als ihren Eigennutz *intendiret* / unter andern auch daher zu ersehen / daß wie Sie / *per hosce motus civiles*, zu Anfangs den Bürger-*Receß de Anno* 1665. und nachgehends den Letzten *de Anno* 1669. erhalten / Sie sich in diesem letztern *Recessu* für Raths-fähig erkläh-
ren liessen / da Sie sonst niemahls / oder gar selten / *ad Senatum promovi-*
ret wurden / ja Sie giengen so weit / daß mehr / als die Helffte derer Raths Glieder / aus Kauffleuten bestehen muste / und auch noch jetzo diese Stunde (weil Sie bis *dato* noch über diesen *Receß de Anno* 1669. so viel den *Passum* der Raths-Wahl betrifft / *sanctissimè* halten) würcklich beste-
N. het / wie solches alles die Beylage *sub Lit. N.* mit mehren bescheiniget. Und ob gleich vorhin diejenige / so *honores Magistratus* zu Lübeck *geriret* / niemahls einiges *Salarium* genossen / weil *honos* billig ein *onus* seyn soll / und sonst in allen wohlbestallten *Republiquen* die *honores publici*, *in salutem patriæ*, *cum damno privatæ reifamiliaris*, von denen / so ohne das bemittelt sind / ohne *Gage administriret* werden müssen / damit dergleichen *Administratores* nicht zu reich und mächtig / und folglich zu stoltz / und andern ihren *Concivibus* zu sehr über den Kopff wachsen. So legten doch die neuen Regenten sich selbst die hohen Raths-*Competentien* / aus den reichsten *Intraden* der Stadt zu. Gleich wie Sie es nun hiedurch dahin gebracht / daß Sie durch ihren Anhang allemahl in *Curiâ* die *Majora*, wann und wie es ihnen beliebte / machen kunten : Also wusten Sie auch / *durantibus hisce motibus civilibus*, in diesem trüben Wasser so glücklich zu fischen / daß Sie Gelegenheit funden / sich in den Stand zu setzen / daß Sie *extra Curiam*, *in conventibus civicis*, bey vorfallenden *Consultationibus & Deliberationibus publicis*, gleichfalls die *Vota Majora* jederzeit zu ihren Diensten haben kunnten. Hiezu nun gebrauchten die Schonefahrer diese *Fi-*
nesse,

neſſe, daß Sie aus ihrem *Collegio* einige wenige Perſohnen / unter dem Nahmen von Novogrods- Stockholm- und Rigafahrer / *deputir*ten / welche 3. bürgerl. *Collegia repræſentir*en ſolten / und dieſen muſten gleichfalls drey beſondere bürgerliche *Vota*, in dem jüngſten *Receß de Anno 1669.* zugeleget werden. Hingegen ward das Werck dahin *incaminir*et / daß die bisherige beyden beſondern *Collegia* der Roth- und Weißbrauer *conjungir*et wurden / und zuſammen nur ein *Votum* bekahmen / gleichwie auch die vier groſſe und zugehörige Aembter / mit einem *Voto* zufrieden ſeyn muſten / da doch vor deme / wann etwas wichtiges *in Publicis* vorgefallen / nur alles auf vier Stimmen ankommen / und der Rath niemand / als (1.) die Junckern / (2.) Kauffleute / (3.) Brauer / und (4.) Aempter / einen nach den andern beruffen laſſen / wie die Beylage *ſub Lit. D.* ſo in der Schonenfahrer Gegen-Bericht / auf *Senatus* Unterricht / 1668. gedruckt / befindlich / mit mehren bezeuget / und deswegen *ſub Lit. O.* hiebey gehet. Solchergeſtalt war das *Fundament* zu einem *abſolut*en *Dominatu* ſehr wohl geleget / welchen die Schonenfahrer nachher meiſterlich über ihre Mitbürger zu *exerci*ren / und *ſub prætextu* der *Votorum Majorum*, denen *Conſultationibus publicis* allemahl ſolchen Ausſchlag zu geben gewuſt / daß Sie dadurch ihren Vortheil erhalten / die Brauer und Aembter aber allezeit / wie man zu ſagen pfleget / Haare laſſen müſſen / *ita ut nil, niſi obſequii gloria, ipſis relictum ſit.* Bey ſo mercklich veränderter Regierungs-Form nun / iſt leicht zu gedencken / daß die Brauer und Aembter ſeit *Anno* 1669. nichts / denn lauter *Oppreſſiones* in ihren wohlhergebrachten *Juribus* zu erwarten gehabt / und iſt gewiß / daß von ſolcher Zeit an / da durch dieſen jüngſten Bürger-*Receß* das Lübeckiſche Rath-Haus ein gantz ander Anſehen gewonnen / und die Kauffleute darinn den Meiſter geſpielet / dieweil / *juxta dictum Receſſum*, unter denen 20. Raths Perſohnen / daraus *Senatus* beſtehet / jedesmahl 12. *Senatores Mercatores* ſeyn müſſen / welche ihren übrigen 8. Herren *Collegen* alles *per Majora* ab*voti*ren können / die Brauer und Aembter / wann Sie mit der Kauffleute *Collegiis* zu *demeli*ren gehabt / faſt nie etwas anders / als widrige *Decreta ex Curiâ* erhalten. Ob nun gleich vor Errichtung des jüngſten Bürger-*Receſſus*, von *Anno* 1660. an / da die *Non-devolutoria in Camera* ergangen / bis *ad Annum* 1669. da der letzte *Receß*, worinn die *immenſa potentia* der Schonenfahrer *etabli*ret / zur *Perfection* kommen / kein Menſch daran gedacht / daß er denen Brauern und Aembtern die Maltz- oder andere Handlung wehren wolte / als welches der Zeit / da man dieſer Leute *Adſiſtentz* ſo ſehr bedurffte / nicht *de tempore* war / auch *propter memoriam beneficii recenter præſtiti*, damit noch einige Jahre nach dem letzten *Receß* von *Anno* 1669. *continui*ret ward: So gar / daß auch *in Anno* 1681. beykommender Vergleich / *ſub Lit. P.* zwiſchen denen Brauern und Mültzern / errichtet worden / welchen unter andern von denen Schonenfahrern / oder Mültzern / der Sel. Johann Koch mit unterſchrieben / ſo nachmahls Eltiſter im Schütting / und zuletzt gar *Senator* geworden / worinn nicht allein die Schonenfahrer / die Brauer Jochim Everdt / und Frantz Ramm / mit denen Sie ſolchen Vergleich gemacht / ſo wohl für *commerci*rende Maltz-Händler (wie Sie auch in

der That geweſt/ und alle Brauer noch bis *dato* ſind) *agnoſciren*/ und erkennen/ als ſich ſelbſt/ ſondern auch deswegen ſich mit ihnen verglichen/ daß keiner dem andern ſeine *Calanten* nehmen/ und abſpenſtig machen ſolte. Noch dennoch hat es ſich bald geäuſſert/ daß auch dieſe *Tranſaction*, *quæ tamen alias nec imperiali reſcripto reſcindi poteſt*, keinen beſtändigen Frieden/ ſondern nur einige *temporelle inducias* zu wege gebrachte. Denn als *Anno 1690.* eben jetztgenandter Johann Koch/ ſo doch dieſe *Tranſaction* ſelbſt mit gemacht/ und unterſchrieben/ bey dem Schonefahrer Schütting/ als Eltiſter/ zum *Directorio* gekommen war/ und etwa von ungefehr die alte *Cameral*-Urtheln in der Schonefahrer Schenck-Hauſe aufgefunden hatte/ kamen ihme die Gedancken ein/ ob nicht dieſes ein Mittel wäre/ das *Monopolium* des Maltz-Handels auf ſich und einige wenige Mültzer zu bringen/ und die Brauer davon zu *excludi*ren. Zu ſolchem Zweck zu gelangen/ ward/ unter dem Nahmen der Schone-Fahrer/ ein *Memorial* zu Rath übergeben/ und die *Non-devolutoriæ Camerales* wurden/ als unſtreitige *res judicatæ*, mit *allegi*ret/ und beygeleget. Allein *Senatus decretirte*/ laut *Adjuncti ſub Lit.* Q. Q. daß weil die *Cameral*-Urtheln/ nach langer Zeit/ nicht *exequir*et worden (*notetur hic continua & non interrupta poſſeſſio* der Brauer/ in dem freyen *Commercio*, welche *Senatus* allhie ſelbſt geſtehet) und inzwiſchen die Sache ſich mercklich verändert/ ſo were dis Werck *ad Commiſſionem*, zur Güte/ zu verweiſen. Johann Koch/ der wol merckte/ daß dieſe Sache noch nicht zu ihrer vollenkommenen *Maturität* gedien/ fing an/ bey ſeinen vormahligen Herren *Collegiatis* im Schone-Fahrer Schütting/ die nunmehro *in Curia* ſaſſen/ auch nachher ihn ſelbſt mit zu ſich *ad Senatum* gezogen/ dieſe *Affaire* etwas beſſer zu unterbauen/ darauf er auch einige widrige *Decreta*, gegen die Brauer/ erhielte/ wodurch ſelbige von neuen in ihrem/ von Erbauung der Stadt an/ *exercirten* freyen Maltz-Handel *turbi*ret werden wolten. Die Brauer/ welche leicht dencken kunten/ daß Sie bey dem jetzigen neuen/ *juxta Receſſum Civicum noviſſimum*, dem *Mercurio* gantz gewidmeten Regiment/ wenig Hülffe würden zu gewarten haben/ *appellir*ten davon an Ew. Käyſerl. Majeſt. höchſtpreißlichen Reichs-Hoffrath/ woſelbſt Sie auch erhielten/ daß R. *per Concluſum de Anno 1691.* den *16. Aug. ſub Lit. R.* eine *Commiſſion* auf den damahligen im Nieder-Sächſiſchen Kreyſe *ſubſiſtir*enden Kayſerl. *Miniſtrum*, den Wohlſel. Herren *Baron von Gœdens*, und nunmehro gleichfalls ſel. Herren *Reſidenten Müllern*, erkandt ward. Als aber dieſe *Commiſſion* durch anderweitige *Affaires* des ſel. Herrn *Baron Gœdens*, und bald darauf erfolgtes Abſterben deſſelben/ ins Stecken gerathen/ haben zwar die Schone-Fahrer aus Furcht für dieſer hohen Kayſerl. *Commiſſion* die Sache faſt zehn Jahr lang liegen laſſen. Allein beym Anfange dieſes *Seculi* fingen Sie an/ das *plus ultra* zu ſpielen/ und wollten auch ihren Mitbürgern/ ſo zu reden/ die offne See verſchlieſſen/ und ihnen das freye *Commercium univerſale*, über See und Sand gäntzlich abſchneiden/ welches doch in Lübeck/ als einer Anſee- und Handels-Stadt/ bishero noch keinem Bürger war gewehret worden. Dahero Sie dann *in Anno 1700.* gegen die beyde Brauer/ *Zobel*, und *Brüning*, an der Wette zu klagen anfingen/ daß jener mit Wein

und

und Brandtwein / dieser aber mit Hering gehandelt hätte. Nun kunten zwar die Schone-Fahrer an der Wette alles erhalten / was sie nur selbst verlangten: Es wurde auch zu Anfangs deme / was an der Wette verordnet / *in Curia Lubecensi* nachgegangen. Wie aber in *Anno* 1701. den 15. *Januarii*, gegen den Brauer / Hinrich Brüning / das nachtheilige *Decretum* abgegeben ward / so die Schone-Fahrer in ihrer ersten *Remonstration de Anno* 1704. *sub No.* 12. *allegiren* / und wodurch die freye Handelung gäntzlich abgeschnitten werden wolte / *interponirten* die Brauer abermahls davon eine *Appellation* an Ew. Käyserl. Majest. höchstpreißlichen Reichs-Hoffrath / welcher *Appellations-Processus* dann von selbiger Zeit an / bis auf diesen Tag gedauert hat / und kan also folglich alle das jenige / was *Senatus Lubecensis* nachher in dieser Sache *decretiret* / und verabscheidet / nicht anders / denn widerrechtliche *attentata*, angesehen werden. Inzwischen waren gleichwohl *in Curia Lubecensi* noch einige von denen vornehmsten *Litteratis*, denen es hart zu seyn dauchte / das freye *Commercium* so schlechterdings zu hemmen. Und diese veranlasseten / das bald nachher am 28. *Maji* 1701. das *Decretum sub Lit. S.* heraus kam / worinn denen Brauern *injungiret* ward / ihre *Causales in Puncto Liberi Commercii* einzugeben / mit der Erklährung / daß *Senatus* alsdann dieselbe / nebst der Kauffmanns-Ordnung / würde nachsehen lassen / und solche Verordnung machen / daß niemand zu nahe geschehen solte / wodurch dann *Senatus* mit einmahl von allen vorigen / dem freyen *Commercio* zuwider abgegebenen *Decretis*, *ipso facto* selbst abging / und die Sache / wie billig / allererst recht zur ordentlichen *Discussion* und Untersuchung kommen ließ. Anwaldts *Principales*, die Brauer / waren hiezu alsofort *parat*, und übergaben gleich darauf am 17. *Jun. ejusdem anni*, beykommende *Causales pro asserendo libero Commercio, ejusq; Possessione vel quasi, sub Lit. T.* Wiewohl nun *Senatus* solche denen Schone-Fahrern *communicirte*: So bezeigten diese doch wenig Lust / sich darauf einzulassen / sondern suchten vielmehr / ihrer alten Gewohnheit nach / Anwaldts *Principales* mit *Extrajudicial-Decretis*, und Wette Bescheiden / an der Wette / woselbst Sie bey ihren vormahligen *Collegiatis* alles nach Willen stellen kunten / in ihrer *Possession* zu *turbiren* / wie aus denen *Decretis* und Wette-Bescheiden / und *in specie* deren *Datis*, welche die Schone-Fahrer in ihrer ersten *Remonstration sub Num.* 6. 8. & 9. *allegiren* / *manifesto* zu ersehen. Hiedurch wurden Anwalds *Principales*, die Brauer / verursachet / ihre *à Decreto Senatus* vom 15. *Januarii* 1701. an Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigste *interponirte Appellation* fortzusetzen: Und weil eben damahls der beschwerliche *Proceß*, betreffend den *Contract* des *Magistrats* zu Lübeck mit der Brauer-Zunfft / wegen der jährlich zu verbrauenden 10. Maltz-Zeichen / seinen Anfang genommen hatte. Weswegen die Brauer-Zunfft / *in Puncto injustæ executionis*, *& non adimpleti contractus*, abermahls an Ew. Käyserl. Majest. allerunterthänigst *provociren* muste. Als ward / *ea Occasione*, *in Anno* 1702. den 28. *Martii*, die *Commission*, wegen der freyen Handlung mit Maltz und andern Waaren / so ehemahls der Wohlsel. Herr *Baron von Gædens* gehabt / auf den nunmehro gleichfalls Wohlsel. Herrn Grafen von *Egk*, und sel. Herrn *Resi-*

S.

T.

den-

denten *Müller*, *transcribiret*/ und *renoviret*/ Einhalts *Protocolli Consilii Imperialis Aulici sub Lit. U.* Weil aber diese hohe Kayserl. *Commission* gleiche *Fata* mit der vorigen hatte / daß jederman das Licht scheuete/ und niemand gerne daran wolte/ so ward solche zwar endlich/ wiewohl mit grosser *Renitentz* und Widerwillen/ wie die *Commissions-Acta* und ergangene *Relationes* derer Herren *Commissariorum* bezeugen/ angenommen/ jedoch so schwer und verdrießlich gemacht / und so lange *trainiret*/ bis beyde hohe Herren *Commissarii* darüber verstarben. Inzwischen waren democh die Schonen-Fahrer dadurch *excitiret* worden/ daß Sie *in Anno 1704.* den *20. Junii*, und also erst nach Ablauff gantzer drey Jahren / Anwalds *Principalen*, der Brauer/ am *17. Junii 1701.* eingegebene / und obwerts *sub Lit. T. allegirte Causales*, *per modum Supplicationis ad Senatum*, beantworteten, welches *Scriptum* Sie auch den *14. Julii ejusdem anni*, in Ew. Käyserl. Majest. höchstpreißlichem Reichs-Hoffrath *producireten*; nunmehro aber *in Anno 1714. sub Rubro* einer *Remonstration*-Schrifft drucken lassen. Als nun bald hierauf im folgenden 1705. Jahre den *12. Januarii* das *Conclusum Consilii Imperialis Aulici* heraus kam/ welches die Schonen-Fahrer anjetzo in ihrer Gegen-*Remonstration sub Num. 16. allegiren*/ fingen dieselbe vollends an zu Lübeck das *Præ* zu spielen. Allein/ weil die Aembter oder Handwercker wohl sahen/ daß Sie / bey so gestalten Sachen/ nur das *Beneficium ordinis* vor sich hatten/ und mit der Zeit die Reihe auch sie treffen würde/ und daß man nun bald anfangen würde/ denen Corduan-Bereitern und Loh-Gerbern zu verbieten/ nicht mit Leder / denen Berbern / nicht mit Mehl / denen Knochenhauern/ nicht mit Ochsen/ und so weiter/ zu handeln/ massen dann die Schonen-Fahrer/ oder der kleine Kauffmann/ sich des Mehls- und Ochsen-Handels schon angenommen hat: So machten diese/ mit denen Brauern/ *causam communem*, und liessen der Schonen-Fahrer ihr *Supplicatum*, oder nunmehro also genandte *Remonstration*, durch eine anderweitige *Remonstration*, so bereits obwerts *sub Lit. G. allegiret*/ und beygeleget ist/ *refutiren*/ auch solche in Ew. Käyserl. Majest. hochpreislichen Reichs Hoffrath am 6. *Julii* 1705. *exhibiren*. Nun wissen zwar Anwaldts *Principales* nicht/ *quo Fato* das *Conclusum appellationis denegativum de Ao. 1705. de 12. Januarii* herauskommen/ so die Schonenfahrer *sub No. 16.* beygeleget/ wie wohl vermuthlich/ daß es *ex errore* geschehen seyn muß/ weil *ab initio* darin einiger *Consorten* der Brauer-Zunfft gedacht wird/ die sie doch damahls noch nicht hatten.

U.

Dieses aber wissen Sie gewiß/ daß / wie ihre gedruckte *Remonstration* kurtz hierauf in Ew. Käyserl. Majest. Hochpreislichen Reichs-Hoffrath übergeben worden/ selbige den *Effect* gehabt/ daß noch in eben solchen 1705ten Jahr den 4. *August.*/ und also nur 6. Monath nachher/ Ew. Käyserl. Majest. der Sachen allergnädigst *remediret*/ *Senatui Lubecensi*, seinen Bericht auf Anwaldts *Principalen Remonstration*-Schrifft einzubringen/ anbefohlen/ und *eo ipso* Anwaldts *Principales*, gegen das *Conclusum appellationis denegativum* vom *12. Januarii 1705. in integrum restituiret* haben/ wie die *W.* Beylage *sub Lit. W.* bezeuget.

W.

Aus dieser *vera Facti Specie* nun/ woraus die rechte *Suite* dieses gantzen

Wercks

Wercks zu ersehen / wird hoffentlich zur Genüge erscheinen / daß denen Schonen-Fahrern aus allen ihren Beylagen / welche Sie / als unstreitige *res judicatas* angeben / und worauf Sie sich so sehr verlassen / das geringste *Jus quæsitum* nicht *competiren* könne / und daß weder die alte / noch neuere / und jüngste Wette-Bescheide / *Cameral*-Urtheln / und *Decreta*, Anwaldts *Principalen* bißher *exercirten Possession* des freyen Handels / nicht *præjudiciren* mögen / sondern dieselbe in sothaner *Possessione vel quasi* allerdings *unturbiret* gelassen werden müssen / weil diese Sache noch niemahls gründlich erörtert und rechtlich *judiciret* worden / einfolglich auch nicht *exequiret* werden kan / *cum expediti juris sit, quod omnis executio prærequirat judicium, & causæ cognitionem, & exinde sententiam*

per text. expr. L. I. Cod. de execut. rei jud.
Mev. part. 3. dec. 53. num. 1.

Dann überhaupt ist bey diesen Wette-Bescheiden und *Decretis* zu wissen / daß Sie meistens / *nobis inauditis, extrajudicialiter, causa non cognita*, und von solchen Herren / die selbst Kauffmanschafft getrieben / und also *re vera* Anwaldts *Principalen Contra*-Parth gewesen / abgesprochen worden / einfolglich / als *ipso jure nulla*, einigen *effectum rei judicatæ* nicht nach sich ziehen können / indehm Sie *in propria causa* abgegeben. *Dicitur autem propria causa, cujus emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine & privatim pertinet.*

L. 1. §. in propria II. ff. quand. appellandum sit, & intra quæ tempora.
Coccej. Dissert. de judice in propr. causâ th. 6. in fin.

Welches allhie zutrifft / weil die Herren *Senatores Mercatores*, das *Monopolium* des Kauffhandels / durch solche Absprüche zugleich mit auf sich zu bringen / und ihr *Privat-Interesse* dadurch zu befordern / *intendiret*. Um aber näher zur Sachen zu kommen / so müssen Anwaldts *Principales* noch ferner anzeigen / was es *in specie*, mit allen und jeden solchen angegebenen *Rebus judicatis*, für eine Bewandniß habe / und sagen demnach / daß die beyde alte *Decreta* von 1588. und 1609. so die Schonen-Fahrer in ihrer ersten *Remonstration sub Num. 1. & 2. allegiren* / nicht allein / wie *ex inspectione* derselben zu sehen / auf einseitigen Bericht der Schonen-Fahrer / abgegeben / sondern auch zu dieser Sache / da Anwaldts *Principalen* ihre *Possession* des *Commercii universalis*, mit allerhand Waaren über See und Sand zu handeln / streitig gemacht werden will / gar nicht gehören / weil Sie nur von der Maltz-Handlung reden / so doch / wie zu andern Zeit / in dem *Processu* mit denen Mültzern / ausgeführet worden / Anwaldts *Principalen nullo modo* verwehret werden kan / so wohl / daß Sie in dessen *Possession*, von Erbauung der Stadt an / jederzeit gewesen / und / wie oben angeführet / ihre Häuser auf die Mültz-Nahrung *fundiret* / als auch insonderheit / daß wann gleich denen Schonen-Fahrern / oder Mültzern / der Maltz-Handel allein beykäme / dennoch Anwaldts *Principalen* wenigstens nicht verwehret werden könnte / so viel Maltz / als Sie auf ihren eigenen Darren machen können / frey zu verkauffen. *Quando enim Collegium Privilegium habet, ne alius vendere queat eas merces, non videtur tamen prohibitum, quo minus alius sua manu factas res vendat,*

quia illorum lucra, qui sibi tantum confecta vendi cupiunt, cum aliorum incommodo conjuncta sunt, & Monopolii speciem sapiunt.

Mev. part. 5. Dec. 255.
Brunn. ad L. 5. ff. de just. & jur.

Dann wie ist es doch möglich/ daß eine *Manufactur*, oder andere *Professiones*, so eingeschlossen werden können/ daß einer nicht diejenige Waare/ so er selbst bereitet/ verkauffen soll. Auf die Art werden die Schonen-Fahrer auch bald *prætendiren*/ daß *e. g.* die Goldtschmiede/ ihr gearbeitetes Gold und Silber/ und die Becker ihr Brot/ nur in Kleinigkeiten verkauffen. Sonst aber/ wann/ wie bey jetzigen Krieges-Zeiten öffters vorkommen/ eine grosse Brot-Lieferung für eine *Armee* zu thun ist/ die Becker solche/ wie doch bisher allemahl geschehen/ nicht mehr übernehmen/ sondern solchen *Profit* denen Schonen-Fahrern/ weil es zur Handlung gehöret/ lassen sollen. So können auch die Schoneu-Fahrer/ oder Mültzer/ denen Brauern eben so wenig verwehren/ in ihren Brau-Häusern nicht zu mültzen/ und was Sie nicht davon verbrauen/ zu verkauffen/ und zu verhandeln/ als das Ampt der Loh-Gärber denen Schumachern in Lübeck wehren kan/ daß Sie das jenige Leder/ so die Schuster auf ihrem eigenen Gärber-Hofe bereiten/ und nicht alles selbst verbrauchen können/ an andere wieder verhandeln: Imgleichen denen Bundmachern/ so die Peltzereyen in Lübeck verarbeiten/ und daraus allerley *Sort*en von Winter-*Habit* verfertigen/ gewehret wird/ ihr Peltzwerck/ so Sie nicht selbst bearbeiten/ und zu Mützen/ Muffen/ Kragen ꝛc. *emploji*ren können/ an andere wieder zu verhandeln/ und was von dergleichen *Exemplis*, so in Lübeck mehr als zu wohl bekandt/ mehr angeführet werden könnte. Das *Decretum* von *Anno 1640. sub Num. 3.* redet gleichfalls nur von der Maltz-Handels-Sache/ und weil das Jahr vorher/ nemlich *in Anno 1639.* wie die obwerts *sub Lit. M. allegirte* Beylage zeiget/ *Senatus* noch *decretiret* gehabt/ daß Anwaldts *Principales* in der *Possession* des freyen Handels wären/ und derowegen die Schonen-Fahrer/ *in casum non acquiescentiæ*, zu Recht verwiesen hatte: So waren ja diese schüldig/ ihre Klage *in petitorio*, ordentlich/ und gerichtlich einzubringen/ und nicht *extrajudicialiter*/ wann Sie ihr *Tempo* sahen/ *ad curiam* zuschleichen/ und daselbst/ ohne daß Anwaldts *Principalen* vorher recht gehöret/ ein solch widriges *Decretum* auszuwürcken/ wodurch Sie mit einmahl von ihrer *Possession* verdrungen werden/ in Betracht/ daß doch sothanes *Decretum*, als dem vorigen gantz *contrair*, ihnen wenig Vorthel schaffen kan/ *quia sententia lata contra sententiam non valet, sed est ipso jure nulla; Ita ut è sententiis duabus ejusdem judicis contrariis, priorem sequi oporteat.*

Mev. Part. 7. Dec. 207.

Das *Decretum de Anno* 1660. den 11. *Febr. sub No.* 4. ist abermahls *nobis insciis*, auf einseitiges *Suppliciren* der Schonenfahrer & *Consorten*, abgegeben/ und ist also *ipso jure nullum.*

Der Wette Bescheid *de Anno*. 1700. den 24. *Septembr. sub No.* 5. ist nicht allein *nobis insciis*, und ohne uns vorher zu hören/ abgegeben/ sondern zu

der

der Zeit / da dieser Sachen halber schon *lis pendens* / und *in puncto liberi Commercii hinc inde ad Senatum* suppliciret worden: dannenhero die Wette / als der ohne dem keine *potestas judiciaria* zukömmt / Anwaldts *Principalen* ihren Zunfft-Bruder / Jochim Zobel / *pendente lite* nicht aus der *possession* des freyen Handels stossen können / *cum possessio libertatis commerciorum naturalis, sit cujusvis, donec probetur, quod naturalis ista commerciorum libertas sit sublata.*

Mev. Part. 5. Dec. 101. quæ incipit, non attentat qui libertate naturali uti pergit.

Woran es aber alhie sehr fehlet / alldieweil die Schone-Fahrer / noch biß diese Stunde / ihr vermeintes *jus prohibendi* nicht erwiesen haben.

Was die *Decreta* und Wette-Bescheide *sub No.* 6. 7. 8. 9. 12. *&* 14. anlanget / solche sind / wie *ex datis illorum* zu sehen / sämtlich *per supplicationes ad Senatum*, und nachher darauf erfolgte *Appellation* an Ew. Kayserl. Majest. welche schon *à Decreto Senatus* vom 15. *Januarii 1701. interponiret* / *ab effectu suspendiret* worden.

Die beyde *Cameral*-Urtheln *sub No. 10. & 11.* gehören ebenfalls nicht zu dieser Sache / sondern sind nur in der Maltz-Handels-Sache ergangen / begreiffen auch mehr nicht in sich / als eine *meram interlocutoriam*, darinn die Sache / *quasi non devoluta, ad Senatum remittiret* worden.

Da nun *Curia Lubecensis per Decretum de anno 1639.* obwerts *sub Lit. M. allegiret* / die Schonen-Fahrer / dieser Sache halber / *ad petitorium* verwiesen hatte. So hätte billig / *post remissionem causæ*, rechtlicher Art nach ein *Judicium formiret* / *via processus ordinarii*, verfahren / und wider Anwaldts *Principalen*, als *Possessores sententioniret* werden sollen. Allein solches alles ist in dieser Sache niemahls geschehen / wie dann *Senatus* laut Beylage *sub Lit. X. 1.* selbst gestehet / daß *in hac causâ* überall *judicialiter* nichts verhandelt / und keine *Acta* davon verhanden seyn. *X. 1.* Vielmehr sind im Gegentheil Anwaldts *Principales* beständig in ihrer *Possession* des freyen Maltz-Handels geblieben / so gar / daß nicht nur die Mültzer / oder Schonen-Fahrer / selbst mit ihnen desfalls Vergleiche gemacht / die *Calanten* sich einander nicht abspenstig zu machen / laut vorhin *allegirten* Beylage *sub Lit. P.* sondern es hat auch *Senatus anno 1691.* in dem ebenfalls *sub Lit. Q.* schon oben beygelegten *Decreto* selbst gestehen müssen / daß diese *Cameral*-Urtheln nicht zur *Execution* kommen / und folglich Anwaldts *Principales* bey ihrer *Possession* des freyen Maltz-Handels allemahl geblieben wären.

Was ferner die jüngste Beylagen / so die Schonen-Fahrer ihrer Gegen-*Remonstration adjungiret* / anbetrifft / *obstiret* das *sub No. 16. allegirte Conclusum Consilii imperialis aulici* Anwaldts *Principalen* gar nicht. Dann ob gleich darinn (vielleicht *ex errore*) die gesuchte *Processe* abgeschlagen worden / so haben doch Anwaldts *Principales* schon oben angeführet / daß nachdem die wichtige *Argumenta*, so in ihrer gedruckten *Remonstration*-Schrifft *de anno 1705.* beygebracht sind / nachgesehen worden / Sie / *per aliud Conclusum excelsi Consilii imperialis aulici* vom *4. August. ejusdem anni*, dagegen *in integrum* seyn *restituiret* worden. Die übrige *Decreta* und Wette-Bescheis

scheide aber/ welche die Schonen-Fahrer *sub No. 17.* bis *No. 34. inclusive* beygebracht/ thun insgesamt nichts zur Sache/ weil Sie nach der Zeit/ da Anwaldts *Principales* von dem *Decreto Senatus de anno 1701.* den *15. Januarii* schon *appelliret* hatten/ abgegeben worden. Man siehet inzwischen daraus/ wie die Schonen Fahrer/ durch ihre *Præpotentz*/ mit allerhand *Attentatis* ihre Sache/ *pendente lite*, durch zusetzen/ und Anwaldts *Principalen* aus ihrer von jeher gehabten *Possession* zu *detrudiren* getrachtet.

Der eintzige Wette-Bescheid von *anno 1700.* den *18. Septembr. sub N. 25.* ist zwar *ante interpositam appellationem* abgegeben; Allein weil eben um selbige Zeit die Sache/ *in puncto Commercii*, *in Curiâ Lubecensi* schon anhängig war/ und *acriter disputiret* ward/ wie die noch verhandene *Memorialia* bezeugen/ so kunten die Wette-Herren darunter/ Anwaldts *Principalen* zum *præjuditz*, *& ipsis insciis*, *& inauditis*, nichts verabscheiden/ sondern waren schuldig abzuwarten/ was *Senatus* desfalls verordnen würde/ sintemahlen ihnen die Macht nicht beykommt/ neue Ordnungen/ *in favorem* der Schonen-Fahrer/ zum Nachtheil anderer der Stadt-Bürger/ zu *introduciren*/ sondern nur/ über die *â Senatu* gemachte Ordnungen zu halten.

Hisce præmissis, und da nunmehro alle der Schonen-Fahrer herrliche *Res judicata*, wovon Sie durchgehends so viel Rühmens machen/ in ein pures Nichts/ und *Non-Ens resolviret* worden/ würde fast unnöthig seyn/ dasjenige/ so Sie *sub Membro I.* ihrer Gegen-*Remonstration* vorbringen/ *singulatim* zu beantworten. Anwaldts *Principales* wollen aber noch das Vornehmste davon durchgehen/ und dem übrigen nur *per Generalia contradiciren*/ und können solchem nach Ew. Kayserl. Majest. darauf allerunterthänigst nicht verhalten/ daß Sie (*1.*) billig *acceptiren*/ daß die Schonen-Fahrer endlich/ wie auch an sich *notorisch*/ *pag. 4.* ihrer gedruckten Gegen-*Remonstration*, gestehen müssen/ daß die *Senatores Mercatores maximam partem Collegii Senatorii constituiren*/ und also jederzeit die *Majora in Curia* machen können/ dahero ein jeder Rechts-Verständiger leicht *judiciren* kan/ was von denen Wette-Bescheiden und *Decretis* zu halten.

Dann ob gleich das jenige/ so aus dem *Italianischen Scaccia allegiret* worden/ daß wann das *Interesse* einer Sache nur *per consequentiam* auf des Richters Persohn komme/ als dann einer *partes judicis* wohl vertretten könne/ *in tantum*, *ut fidejussor*, *in causa debitoris Principalis*, *judex esse haud prohibeatur*. So fällt doch der Nutzen von dem *intendirten Monopolio* allhie nicht *per consequentiam*, *& remotè*, sondern *proximè*, mit auff die *Senatores Mercatores*, und ist des *Scacciæ doctrinæ* allerdings wider die gesunde Vernunfft/ wie dann unsere Teutsche *JCti.* davon eine gantze andere Meynung hegen/ wann sie schreiben: *Quod judex suspectus sit*, *etiamsi eventualiter tantum metuat damnum*, *vel speret lucrum ex causa*, *indeq; judex fidejussor in causa debitoris*, *pro quo fidem interposuit suam*, *sit suspectus*, *quia facile prævidere potest*, *quod*, *debitore ad solvendum condemnato*, *nec ipse eventualiter sit extra periculum* (oder *in nostro casu*, daß wenn denen Schonen-Fahrern

das

das *intendirte Monopolium* abgesprochen / die *Senatores Mercatores* gleichfals das ihrige dabey verliehren.

Hering. in Tractat. de fidejuss. cap. 29. n. 9.
Ziegler. in Dicastic. Conclus. XII. §. XI. ubi Scacciam refutat.

Weswegen auch der Wette *Jurisdiction*, wenn Anwaldts *Principalen* sich gleich daselbst eingelassen / (wie doch nicht von der gantzen Zunfft / sondern nur von einigen Brüdern / deren *factum toti Collegio* nicht *præjudiciren* mag / geschehen ist) dadurch nicht *tacite agnosciret*, und *prorogiret* worden / *tum, quia, ut prorogatio Jurisdictionis tacita, per comparitionem partium, procedat, necesse est, ut quis jurisdictionem habeat, qualis tamen Censoribus s.* denen Wette-Herren *Lubecæ nulla competit, tum, quia judex in propria causa jus dicens, judicium reddit ipso jure nullum, quod nulla partium comparitione convalidatur*

Coccej. Dissert. de judice in propria causa th. 14. 15. 16. 17. 18. & 20. ibi. Hæc duo probe discernenda sunt, an causa sit judicis propria, an non propria quidem, sed ejus tamen commodis ac studiis ita vicina, ut facile inde suspectus reddi possit. In *illa* enim judicium ipso jure nullum est, nec unquam subsistit, & sufficit, si propria causa appareat. In *hac* exceptione opus est, qua non opposita, vel non probata, subsistit judicium, nec sufficit commodum jure publico ex negotio percipi, nisi appareat quoq; inde eum suspectum esse. Probe enim discernendum, inter causam publicam & propriam. Sic enim judex suam jurisdictionem potest ipse tueri, injuriam sibi, intuitu officii notorie illatam, ipse vindicare, de competentia sua ipse cognoscere, non vero in causa propria judicare, quia in hac nemo per naturam judex esse potest, sed tale judicium naturali juri, & suæ essentiæ, contrariatur.

Und wiewohl die Schonen-Fahrer Anwaldts *Principalen objiciren* / daß man gleichwohl ein gantzes *Collegium, quale est Senatus Lubecensis*, nicht als *suspect recusiren* könne: So ist doch solches nur vergeblich / indehm ja die Schonen-Fahrer selbst nicht in Abrede seyn können / daß die *Senatores Mercatores* den meisten Hauffen in *Curia*, und *per consequens* die *majora*, daselbst machen können / *quo casu certi juris, quod quando tot ex Collegio sunt suspecti, ut reliqui causæ dijudicandæ non sufficiant, integrum collegium recusari possit.*

Strick. in Annotat. ad Laut. Comp. jur. tit. de judiciis ad voc. ordinarius pag. m. 178.
Carpzov. Lib. 2. Resp. XI. n. 22. ibi: *Nisi forsan omnes Adsessores essent suspecti, aut major pars.*

(2.) Verfallen die Schonen-Fahrer *pag. 6.* ihrer gedruckten Gegen-*Remonstration*, auf die *in Camera* 1660 ergangene *Remissori*-Urtheln / und *asseriren satis audacter*, daß Anwaldts *Principalen* nicht würden beweisen können / das *Senatus Lubecensis* nachher andere *Messures* genommen / *negiren* auch dabey die *Existentiam* des *allegirten* Vergleichs. Allein es ist schon

droben angeführet/ was es mit sothanen *Cameral*-Urtheln für eine Beschaffenheit habe/ und daß nicht allein *in anno 1681.* laut ob *allegirter* Beylage *sub Lit. P.* die mit Maltz handelende Schonen-Fahrer sich mit denen Brauern verglichen/ und selbige mit für *commercirende* Maltz-Händler erkandt/ sondern daß auch *in Anno 1691. Senatus Lubecensis*, laut ihres *Decreti*, so gleichfalls schon vorhin *sub Lit. Q.* angeführet worden/ nach solchen niemahls zur *Execution* gekommen *Cameral*-Urtheln/ nicht gehen wollen/ sondern die Sache zur *Commission* veranlasset / von dannen solche weiter an Ew. Kayserl. Majest. höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath gelanget/ woselbst auch/ *post renovatam Commissionem Cæsaream anno 1691. in judicio aulico decretam*, noch bis diese Stunde *lis pendens* ist.

(3.) Wollen zwar die Schonen-Fahrer *pag. 7.* die in disseitiger *Remonstration sub B. & C. allegirte* / und für dem sel. *Peter Häfelin* abgegebene *Decreta* anfechten: Sie wissen aber dagegen nichts vorzubringen/ als daß dabey etwas menschliches soll vorgegangen seyn/ welches doch disseits niemand/ ihnen aber/ vielleicht aus der vielfältigen *Practica*, besser bekandt seyn mag. Inzwischen siehet man aus diesen *Decretis*, daß es wahr sey/ was bereits oben angeführet/ daß rechtschaffene *Literati in Curia*, als welche dergleichen Dinge nicht allein/ *tanquam non interessati*, sondern auch / ihrer *Profession* und *Condition* nach / besser einsehen / sich jederzeit *pro libero Commercio* erkläret. Dann es findet sich/ daß eben um die Zeit/ wie der sel. *Peter Häfelin* bey der freyen Handelung durch die *allegirte Decreta* manteniret worden/ der sel. Herr *Lic. Ritter*, als *Consul*, beym *Directorio* gewesen/ der sel. Herr *Doct. Winckler*, und die beyden *Patricii*, Herr *Dorne*, und Herr *Kirchring* aber/ als *Senatores*, *in Curia* sich befunden/ welche drey letztere auch insgesamt/ nachgehends *ad Consulatum* kommen/ allerseits aber/ wegen ihrer trefflichen *Erudition*, und besondern Erfahrung in Regiments- und Stadt-Sachen/ noch bis diesen Tag zu Lübeck bekandt/ und berühmt sind/ dahero es auch geschehen / daß Sie sich der Zeit dem *intendirten* Stadtverderblichen *Monopolio* der Schonen-Fahrer *masculè* opponiret haben.

(4.) *Acceptiren* Anwaldts *Principalen* hiemit *utiliter*/ daß die Schonen-Fahrer endlich *pag. 7. in fine* gestehen müssen/ daß Sie in ihrem *anno* 1654. den 4. *Julii* zu Rath übergebenen *Supplicato* bekandt/ daß Anwaldts *Principalen* in der *Possession* des freyen Maltz-Handels wären. Da nun *Possessio* an sich *facti* ist/ und *in possessorio* nicht *de jure possidentis*, als welche *quæstio ad petitorium* gehöret/ sondern nur *de facto Possessionis, seu actuali Possessione*, die Frage ist. So ist ohnschwer zu erkennen / daß Anwaldts *Principales* freylich *in non interrupta possessione* des *Liberi Commercii* stehen / woraus Sie auch/ durch die *in Camera* ergangene *Remissori*-Urtheln/ als welche nicht nur in der Haupt-Sache nichts *decidiret*/ sondern auch/ *juxta Decretum Senatus sub Lit. Q.* niemahls *exequiret*/ nicht gesetzet worden.

(5.) Geben die Schonen-Fahrer *pag. 8. in medio* vor/ Anwaldts *Principalen* würden sich bey ihrer *Possession* der freyen Handlung nicht schützen können/ weil Sie die Kauffmanns-Ordnung/ als einen *legem Fundamentalem*, wor-

worauf der Stadt Lübeck Verfassung gegründet/ auf ewig wider sich hätten. Allein es ist und bleibet *petitio principii*, ob man die Kauffmanns-Ordnung/ so nur allein von der kleinen Traven-Handlung redet/ wider sich hat/ wann disseits/ das *Commercium* über See und Sand / fernerhin frey zu behalten/ *prætendiret* wird. Es sind auch die Kauffmanns-Ordnungen/ so in vorigen *aureis seculis* gemacht/ da der *Status modernus â pristino toto cœlo differiret* / jetziger Zeit eben so wenig *applicabel*, als/ bey heutiges Tages veränderten Moden/ die alten Kleider-Ordnungen / und muß derjenige gewiß wohl *hospes in patria* seyn/ so nicht erkennen kan/ daß von den vorigen alten Verfassungen zu Lübeck nichts / als der leere Schatten / mehr übrig ist/ wie drunten mit mehren soll dargethan werden.

(6.) Vermeynen die Schonen-Fahrer was grosses gefunden zu haben/ wann Sie *pag 9.* anführen/ ob solte ein Weiß-Brauer an der Wette gestrafft seyn/ daß Er mit Hopffen gehandelt. Allein Anwaldts *Principales* haben schon oben angeführet/ was es mit der Wette zu Lübeck für eine Bewandniß habe / und daß daselbst von denen allda *præsidirenden* Herrn *Senatoribus*, so selbst Kauffleute aus dem Schone-Fahrer Schütting seyn / offters / *in præjudicium* der Brauer-Zunfft/ etwas/ mit Auslassung der nöthigen *Circumstantien*, verzeichnet worden. Dann gehöret auch solcher *Casus* zu gegenwärtiger Sache/ *ubi de Commercio universali ejusq; Possessione vel quasi agitur*, gar nicht/ und muß die Bestraffung sothanen Weiß-Brauers/ *si vera est fabula*, und wo sich solche in dem Wette-Buche findet/ nur deswegen geschehen seyn/ daß er zu der Zeit/ da des Hopffens wenig gewesen/ das Vorkauffs-Recht/ oder *Jus protimiseos*, so denen Brauern / an allen zur Stadt kommenden Hopffen/ zu Unterhaltung ihres Brauwercks / zustehet/ wird gemißbrauchet/ und dadurch/ andern Bürgern und Brauern zum Schaden / den Hopffen im Preiß hoch aufgejaget haben / weil sonst die Hopffen-Handlung Anwalds *Principalen* eben so wohl / als denen Schonen-Fahrern / *competiret*, gestalt dann nicht allein / noch bis auf den heutigen Tag / die Schonen-Fahrer und Brauer denen Arbeits-Leuten die Hopffen-Rollen alljährlich vorlesen lassen/ und den Preis / oder Kauff des Hopffens / *conjunctim* mit einander *determiniren*/ sondern auch derer Schonen-Fahrer ihren Vorfahren/ es wohl nie in den Sinn kommen/ Anwaldts *Principalen* die Hopffen-Handlung zu wehren / so gar/ daß wie *in anno 1597.* die *Israels-Dorffer* in der Lübeckischen Land-Wehr gelegene Bauren angefangen mit ihren Hopffen/ gleich der Stadt Bürgern/ zu handeln/ und selbigen/ an die *Alburgische* / und andere Dänische Unterthanen / abzusetzen / die Schonen-Fahrer am 5. *Julii dicti anni*, mit und nebst denen Roht- und Weiß-Brauern/ desfals in folgenden *formalibus ad Senatum supplici*ret haben:

> Ew. Ehrenv. Hochw. Ggsten werden hieben sonderlich in acht nehmen/ daß diese Freyheit/ wegen des Hopffen-Kauffs und Verkauffs/ **den gemeinen Bürgern dieser Stadt** / und **uns** *Supplicanten in specie*, und zwar nicht den Israels-Dorffer Haus-Leuten/ nach Ausweisung der Rollen/ begönstiget worden.

So sind auch die Hopffen-Ordnungen / so wohl für die Brauer / als Scho-

Schonen-Fahrer / gemacht / und dieselbe / was die Hopffen-Handlung betrifft / darin einander *æquipariret* / und gleich geschätzet worden / wovon wir viel anführen könten. Weil aber dieses eine *diverse* Sache / so eigentlich gegenwärtigen Streit / davon dem *Commercio universali* über See und Sand die Frage ist / nicht *touchiret*: So mögen davon vors erste folgende *Passagen* denen Schonen-Fahrern zur Nachricht dienen:

In der Hopffen-Ordnung *de Anno 1569.* lautet das *Exordium* also: So will E. E. Rath tho Wohlfarth und gemeinen Heyl dieser guten Stadt / und **der sämtlichen Bürgerschafft** thom besten / dieselbige vorige Rullen hiemit bestätigen.

In eben solcher Ordnung ist unter andern *art.* 21. folgendes *statuiret*: Idt schälen äverst de Wrackers / von den Hoppen / so alhie in der Stadt up der Koplüde / Bruer / und Hêpener Böhn / in Tunnen oder Säckken gepackt / edder loß gemeten wird / von jeden Drömbt einen Scherff thor Besoldung hebben.

Woraus zu ersehen / daß die Brauer eben so wohl / als die Schonen-Fahrer / berechtiget / ihren Hopffen auf ihren Boden **packen zu lassen / und folglich zu versenden** / weil sonst das Packen nicht nöhtig wäre.

In der alten Hopffen Ordnung ist *Art.* 22. denen Brauern der Hopffen-Kauff / und was Sie dessen inner- oder ausserhalb der Stadt wieder zu verkauffen haben / weiter nicht *restringiret* / oder beschrencket / als daß so wohl bey dem von denen Brauern / als dem Kauffmann / wieder verkauffte Hopffen / die Hopffen-Wracker selbigen zuvor besehen sollen / ob es auch aufrichtig Kauffmanns-Guht / und ist solchermassen den geschwornen Messers die Ab- und Zumessung alsdenn ohne Unterscheid / erlaubet / wovon die *verba formalia* diese sind: Welcher Hoppe ehn **Bruer** / oder Jemand der sülvest buten efft binnen hefft geladen / de schölen nicht verkopen / binnen efft buthen tho fahren / *NB.* **noch sülven tho versenden** / sonder de Wracker hebbe daby gewest / und erkant / dat idt Kopmanns Gudt sy / und den geschwaren Methers erlüefft hefft tho methen / by Bröeck dre Marck Sülvers. Und dergleichen *Passus* können Anwaldts *Principalen* noch viele mehr beybringen / wollen auch dieses weitläufftiger an und auszuführen / sich *per expressum reserviret* haben / wo ferne die Schonen-Fahrer künfftig diesen Streitt wieder auf zu wärmen / und Anwaldts *Principalen de novo* in ihrer bisher *exercirten possession* des freyen Hopffen-Handels zu *turbiren* Lust haben solten.

(7.) *Negiren* die Schonen Fahrer *pag* 9. daß Sie mit denen Gewandschneidern und Krahmern / *ratione* der freyen Handlung / einen Vergleich gemacht / sagen aber dagegen / weil diese ihnen gleichfals *contra judicata Cameralia* Eingriff gethan / so hätten sie sich des Gewandschnits und der Krähmerey / *ex jure retorsionis* / auch angemasset. Allein solches ist nur ein leerer *fingirter* Vorwand. Dann die Schonen-Fahrer werden kein einziges *Exempel* beybringen können / daß jemahls / bis auf diese Stunde / einer ihres Mittels hat ein Wand- oder Krahm-Bude anlegen dürffen / als welches gewiß diese beyde *Collegia* ihnen bald würden gewehret haben / in massen dann *in specie*, vermöge der Ordnung und *Privilegii* der Gewandschneider-*Compagnie de Anno*

Anno 1410. / keiner sich unterstehen darff / Wand zu schneiden / Er habe dann die Freyheit dazu auf den Lateltagen erhalten / wozu *præsupponi*ret wird / daß er vierzehn Jahre bey einem Gewandschneider gedienet haben muß / wovon die *verba formalia* in gedachter Ordnung also lauten:

Idt schall Neemand Wand schneiden / ahne he en Late up dat Wand-Hueß: Wer et dat Jemand dagegen dede / und de hier an breecke / de schall dat wedden mit dre Marck Sülvers.

Inzwischen aber ist dieses gewiß / daß ob gleich / wie gesaget / kein Schonen-Fahrer eine Wand- und Krahm-Bude halten darff / nichts desto weniger das freye *Commercium* über See und Sand / als welches allen Bürgern und Einwohnern *promiscue* freystehet / so wohl von denen Gewand-Schneidern / als Krahmern ungehindert / von je her / *exerci*ret worden / und noch bis diese Stunde *exerci*ret werde / gestalt dann *in specie* der in der Gewand-Schneider *Compagnie* befindliche und noch lebende Eltiste / Peter Kalatz / des *Privilegii* des Gewand-Schnitts sich gar nicht bedienet / sondern nur allein der freyen Handelung sich gebrauchet / auch ein gut Theil der Krahmer *Compagnie* Brüder / *e. g. Nölting, Engelbrecht, Peter Brodhagen, Joachim Süvercke, Hermann Friederich Möller, Matthias Sievers* und viele andere mehr, des / als Brüdern der Krahmer-*Compagnie*, ihnen zustehenden *Privilegii*, eine Krahm-Bude zu halten / sich gleichfals nicht bedienen / sondern allein das allgemeine *Commercium excerci*ren. Daß also / wann man alle *Subiecta* der Gewand-Schneider / Krahmer / Brauer / und Handwercker / so Handlung treiben / zusammen nimmt / selbige eine grössere Anzahl von rechten *Negotianten* und *Commerci*renden ausmachen / als die Schonen-Fahrer / wovon die meisten sich nur mit der kleinen Handelung in denen Buden an der *Trave* ernehren. Und wiewohl die Schonen-Fahrer vor einiger Zeit den Eisen-Krahmer Johann Biel / und den Gewandschneider Haack / in ihren Schütting gewehlet / so haben Sie doch beyde vorher solche *Professiones* erlernet / und hat der erstere ehedes in der Krahmer *Compagnie* gestanden / und daselbst die Gerechtigkeit abgestattet / also daß Er / *ratione* seiner eigenen *Commercien*, und Handels- und Wandels Sachen / die *Jura* beyder Zunfften / so wohl der Krahmer / als Schonen-Fahrer gewonnen / welches auch / vermöge *Decreti Senatus*, so *sub Lit. F.* in disseitiger *Remonstration*-Schrifft befindlich / wohl erlaubet ist.

Das *Exemplum* von dem Gewand-Schneider Haack aber / *probi*ret nichts / dann weil derselbe nicht vorher bey der Gewand-Schneider-*Compagnie* sich abgfunden / so ist dessen Aufruffung / oder *Coopti*rung in den Schütting / von denen Gewand-Schneidern hefftig *contradici*ret / und vielfältig *pro* und *contra* darüber zu Rahte *supplici*ret worden / biß endlich ein Vergleich dahin erfolget / daß vor dißmahl zwar der Haack bey denen Schonen-Fahrern bleiben mögte / aber dennoch der Gewandschneider-*Compagnie* die *Jura* abstatten / und nach diesem niemand mehr in den Schütting solte aufgeruffen werden / so eine offene Wand-Bude hält / welchen Vergleich die Schonen-Fahrer / *mediante juramento*, nicht abzuleugnen vermögen. Können Sie demnach mit Wahrheit nicht sagen / daß Sie sich des Gewand-Schnitts und der Krähmerey /

merey / *Jure retorsionis*, angemasset / und solches mit dem Brauen (von welcher Nahrung Sie doch sonst / so *quam utilissime acceptiret* wird / gestehen / daß Sie denen Brauern *privative competire*) und Handwerckern / auch thun wolten / wann man sich der Handlung nicht begebe. Dann das Brauen ist ein *jus reale*, welches die Brauer theuer genug bezahlen müssen. Das *Commercium* aber / lässet sich an kein gewisses Hauß oder Persohn binden / sondern muß / zum Nutzen der Stadt / von Jederman frey *exerciret* werden können / so Lust / Mittel / Geschickligkeit / und *Correspondentz* hat / solches zu treiben / und seine Waaren mit Nutzen wieder abzusetzen weiß. Es ist gewiß sehr was hartes / daß da sonst ein Bürger *in Republica* / von dem andern leben muß / und die Gewand-Schneider / Krahmer / ja die Schonen-Fahrer / *& Consortes* selbst / von denen Brauern und Aembtern / grossen Vorthel ziehen / indehm die aus 174. *Familien* bestehende Brauer-Zunfft / und die grosse Menge von Handwerckern / denen Schonen-Fahrern ihre Butter / Fleisch / Tallich / Pech / Hemff / Flachs / und andere Waaren / so man zur Haußhaltung nöhtig hat / häuffig abkaufft. Diese hingegen nicht nur denen hiesigen Handwerckern wenig zu arbeiten geben / und ihre Waaren / so alhie eben so gut und so wohlfeil verfertiget werden können / häuffig aus der Frembde verschreiben / sondern auch sich des Eigenbrauens in ihren Häusern / mit dem Kessel-Bier / anmassen / und solches in grosser Menge für sich / und ihre *Familien*, brauen lassen / da doch anderer Orten / auch so gar in der benachbahrten freyen Handels-Stadt *Hamburg*, solches verbohten ist / und alle und jede Einwohner mit dem Brauer trincken müssen / damit das Brauwerck / und folglich das *Publicum*, dadurch nicht *ruiniret* / und in Schaden gesetzet werden möge / wie solches weitläufftig nachzulesen ist / in dem

Tractat. D. Matthæi Schlüters von denen Erben im Hamburg, Part. 2. tit. 7. §. 36. pag. m. 130. allwo derselbe auch §. 42. aus dem Zytander à Bude de jure braxandi part. 1. cap. 4. n. 14. & seqq. anmercket / daß umb der von ihme angeführten Uhrsachen willen (damit nemlich das Brau-Werck und Publicum, dadurch nicht Schaden leiden solte) auch anderer Orten in Teutschland das Eigen- oder Keßel-Bier-Brauen sey abgeschaffet worden.

Bey welchen allen noch das heßlichste ist! daß die Schonen-Fahrer *& Consortes*, wann der Gärsten / Hopffen / und Holtz theuer ist / ihr eigen Brauen einstellen / und dem Brauer das *Onus*, Sie mit Bier zu *providiren* / auffbürden. Also daß diese bey wohlfeilen Zeiten / weil die Schonen-Fahrer alsdann fast alle selbst brauen / nicht die geringste Nahrung von ihnen geniessen / hingegen aber in der Theurung / nur lauter Schaden von ihnen haben. Daß im übrigen die *possessio* eines Brau-Hauses *qualitatem personarum* nicht *mutire* / solches wird kein Rechtsverständiger / gleich wie die Schonen-Fahrer *pag. 9. in fine* thun / *negiren* können / und bezeugen solches die in Anwaldts *Principalen Remonstration*-Schrifft *pag. 7.* angeführte *Exempla* sattsam. Dann obgleich die daselbst genandte Persohnen ein Brau-Hauß gehabt / so sind sie doch darumb nichts destoweniger bey ihrer Goldschmiede- und Hutstaffierer *Profession*, bey dem *Traven*-Handel / bey dem Werckmeister- und *Mandatarien*-Dienst / und s. w. allerdings geblieben / und ist niemand jemahls in den Sinn kommen /

Sie

Sie deswegen von solchen Aembtern abzusetzen/ oder ihnen sothane *Professiones* zu wehren. Daß die Brauer den Herrn *Doct.* Danckwarth nicht ehender in ihre Zunfft *admittiret* / bis Er deren *Jura* gewonnen/ solches ist nicht unrecht/ und werden die Schonen-Fahrer mit dem Sehl. Herrn *Doct.* Thurmann und Sehl. Herrn *Lic.* Bilderbecken / so sie in ihrem Schütting vor dem *cooptiret* / sonder Zweiffel dergleichen gethan haben. Dadurch aber verliehren solche Leute nicht ihre vorige *Qualität*/ sondern *acquiriren* vielmehr über dieselbe noch eine andere neue *Qualität*, dieweil es ja nichts unbekantes ist/ *quod unus idemq; homo, diversis respectibus, diverso jure & diversis qualitatibus, censeri possit, quarum, qualibet per se potest operari, ita ut una alteram non tollat.* Was den Bergefahrer Meltzer betrifft / ist wieder alle Wahrheit / und *incumbiret* denen Schonen-Fahrern davon der Beweiß/ daß Er sein Brau-Hauß darum verkaufft / weil er nicht zugleich ein Bergefahrer und Brauer seyn können/ welches doch diesen Mann/ der sonst seiner *Convenienz* nach es für sich und die Seinigen diensahm befunden / sein Brau-Haus abzustehen / wohl niemahls geträumet haben mag / indem von undencklichen Jahren her viele Brauer zugleich Bergefahrer gewesen/massen auch noch kurtz verrückter Zeit der noch lebende August Sivert / nebst dem Brauwerck / ebenfals den Berger-Handel / ohne jemandes *Contradiction*, lange Jahr getrieben hat / bis Er freywillig aus der Brauer-Zunfft ausgetreten/ und sein Brau-Haus verkaufft hat.

8. Sagen die Schonen-Fahrer *pag. 10.* es wäre allhie die Frage nicht / was in andern Handels-Städten geschehe / sondern was zu Lübeck Herkommens/ allda aber wäre die Handelung an die *commercirende Collegia* gebunden. Womit Sie dann auff einmahl über alle benachbahrte grosse Städte / als Strahlsundt / Rostock / und Wismar / darauf Anwaldts *Principalen* sich in ihrer *Remonstration*-Schrifft bezogen / hinhüpffen / und sich stellen / als wann sie solche nicht finden können / da ihnen doch mehr / dann zu wohl bewust / daß man alda von solchem eingeschrenckten *Commercio* nicht weiß / sondern ein jeder seine Nahrung in und aus der Frembde suchen und holen mag / so gut Er kan / Er sey Handwercker / oder Brauer / als welche letztere an solchen Orten gar *ad dignitatem Senatoriam & Consularem promoviret* werden. Was die Schonen-Fahrer von ihren *Commercirenden Collegiis* rühmen / ist ein *pures* nichts / dann Sie haben ihr *jus prohibendi*, jemand von der freyen Handlung auszuschliessen / bishero noch mit keinem *Jota* erweisen können / massen dann auch so wenig Sie / als ein ander *Collegium* in Lübeck / darauff *fundiret* ist / daß es des freyen *Commercii* sich nur allein zu gebrauchen haben soll / als welches gewiß etwas *absurdes* wäre/ dieweil dadurch nur Handel und Wandel von der Stadt muhtwillig würde verjaget werden / indehm alle *Collegia* zu Lübeck (geschweige dann die wenige Schonen-Fahrer *& Consortes*) nicht *capabel* sind / das allgemeine *Commercium* mit ihrem Vermögen zu bestreiten/ nachdemmahl man wohl weiß / daß wegen der Handelung über See und Sand die gantze Welt offen stehet/ *& quod mare apertum sit certissimum vectigal*, und daß es dahero keinem an Brod und Nahrung fehlen kan / der sich nur auf gute *Correspondenz*, als welches die Seele der Handelung ist / leget / also daß ein Kauffmann den andern nicht hindert / noch die zunehmende

Menge

Menge der Kauffleute / jemand in seiner Nahrung schaden / sondern vielmehr dazu vortheilhafftig seyn wird / daß viele *Negotianten* desto besser werden mit einander *interessiren* / und sich einander in der Handlung forthelffen können / wie man dann durchgehends in allen grossen Städten siehet / daß je mehr *Negotianten* an einem Orte sind / je besser Handelung es auch gebe / und je leichter es sey / mit Beyhülffe anderer / durch das *Commercium* an solchen Oertern sein Brodt zu erwerben / dazu man sonst / wo die Anzahl der *Commercirenden* gering ist / so gute und bequeme Gelegenheit nicht hat. Dannenhero *illa species Mercaturæ, quæ maritima dicitur, & ab extraneis lucra sua acquirit*, in einer Handels-Stadt billig jedermann frey bleibet / und ist nicht nöhtig / wie die Schonen-Fahrer *ab initio pag. 11.* einwenden / daß man deswegen seine vorige *Profession* verlasse / und sich erst / durch Eintretung in ein so genandtes *commercirendes Collegium* (welche *Qualität* eines *Commercirenden* doch zu Lübeck einem jeden Bürger / *jure Civitatis*, oder *eo ipso* zustehet / daß Er in einer Handels-Stadt zum Bürger *admittiret* wird) zur Handlung *qualificire* / weil sich ja *Exempla* gnug finden / daß viele Leuthe zu Lübeck lange Jahr gehandelt / die überall so wenig in einem so genannten *commercirenden* / als andern Bürgerlichen *Collegio* / nicht gestanden / noch die Kauffmanns-Ordnung gesehen / weniger unterschrieben haben / sondern zu solcher allgemeinen Handlung / *in qualität* als Bürger / und Bürger Kinder / von der Obrigkeit *admittiret* / und dieselbe / *nemine contradicente*, frey und öffentlich *exerciret* haben. Ja es hat gar *Senatus Lubecensis* in der Beylage *sub Lit. X. 2. X. 2.* zu Beförderung des *Commercii*, frembden Kauffleuten / bis zu 4. und mehr Jahren / alhie frey zu wohnen und zu handeln / erlaubet / also daß Sie / innerhalb solche Zeit / nicht einmahl das Bürger-Recht zu gewinnen / geschweige dann in ein so genandtes *commercirendes Collegium* sich zu begeben schuldig seyn sollen. Warüm will man dann dasjenige / so Frembden / zu Aufhelffung des so sehr verfallenen Lübeckischen *Commercien*-Wesens vergönnet / denen Bürgern / welche doch die *Onera civica* tragen / nicht verstatten? Wogegen wir aber nicht leugnen / daß *illa species mercaturæ, quæ à Politicis institoria dicitur*, und womit ein Bürger von dem andern für der Thür sein Brodt suchet / jeder zeit / nach denen *diversen Sorten* der Wahren / zu Lübeck sey *distinguiret* gewesen / und noch *distinguiret* werde / also daß denen Gewandschneidern allein der Handel mit Lacken / denen Krahmern mit Krahm-Waaren / und denen Schonen-Fahrern / oder kleinen Kauffmann / mit Pech / Butter / Theer ꝛc. zu handeln / und solche allerseits in ihren Buden zu verkauffen *privative* zustehe / welches auch in denen Kauffmanns-Ordnungen gegründet ist / wann *art. 1.* der Kauffmanns-Ordnung *de anno* 1484. und 1572 verordnet / daß die Schonen-Fahrer in ihren Buden allerley Guht / so aus der See kömmt (*i. e.* von Frembden *proprio motu* aus der See anhero gebracht wird) feil haben mögen / ausser Laacken und Krahm-Guht / als welches denen Gewand-Schneidern und Krahmern allein zu verkauffen gebühret.

(9.) Können die Brauer wohl geschehen lassen / daß die Schonen-Fahrer *pag. 11.* ihrer gedruckten Gegen-*Remonstration*, die *Offerte acceptiren* / daß sie ein Brau-Hauß kauffen / und der solchem Hause anklebenden Brau-Gerechtigkeit

tigkeit genieſſen mögen / weil das *Exempel* des geweſenen Schonen-Fahrer Eltiſten / Claus Beecken / und anderer / bekannt / ſo Brau-Häuſer gehabt / und wegen des *Juris braxandi realis* die Ohrloffs-Gelder davon genoſſen / welches die Brauer auch noch dieſe Stunde einem jeden eben ſo wohl gönnen müſſen / als daß Er danebſt in ihr *Collegium* mit eintrete / und folglich aller deſſen *Commodorum* mit theilhafftig werde.

Wann aber die Schonen-Fahrer den Beweiß / daß ein Brauer jemahls wegen getriebener Handlung beſtraffet worden / von ſich abweltzen / und Anwaldts *Principalen* die *Negativam* ſolches Satzes auffbürden wollen / da Sie doch / als *poſſeſſores* , welche / wie oben *ex ſerie & hiſtoria hujus Proceſſus* erwieſen / *in continua & non interrupta poſſeſſione vel quaſi* des freyen Handels / von je her geſtanden / allen Rechten nach / von ſolchem *Onere probandi* frey ſeyn. So begehen Sie daran freylich eine groſſe *Abſurdität*. *Nec obſtat*, daß die Kauffmans-Ordnung Anwaldts *Principalen* die Handlung verbiete / und folglich Sie zu erweiſen ſchüldig / daß ſolche Kauffmanns-Ordnung *antiquiret* und *contrario uſu abrogiret* / *cum obſervantia legis ſemper præſumatur* , *& abrogationem ejusdem aſſerens hanc probare teneatur*.

Dann einmahl iſt aus den Kauffmanns-Ordnungen gar nicht zu erweiſen / daß dadurch jemand weiter etwas verbohten / als nur das *Exercitium* der kleinen Handlung an der *Trave* / in denen daſelbſt befindlichen Buden : Das *Commercium univerſale* über See und Sand aber / iſt nirgends *reſtringiret* / ſondern vielmehr allen Bürgern und Einwohnern *indiſtincte permittiret*. Fürs andere kan auch niemand / der ſich auf die alten Kauffmanns-Ordnungen beruffet / darin ſeine *Intention* nunmehro *fundiren* , nachdem ſeit der Zeit / daß ſolche Ordnungen gemacht / der *Status commerciorum* zu Lübeck ſich ſo ſehr verändert / daß faſt kein *Paragraphus* mehr darin befindlich / ſo bey denen Schonen-Fahren ſelbſt noch *obſerviret* wird / und *in uſu* iſt / wie drunten *in Reſponſione ad Membrum IIdum* mit mehren gezeiget werden ſoll. Die *Invention* , deren ſich die Schonen-Fahrer *pag 12.* bedienen / ob wäre es Anwaldts *Principalen* eigener Wille geweſen / daß dieſe Sache / *in puncto Commercii* , *per modum Supplicationis coram Senatu Lubecenſi* verhandelt / weil dieſelbe ihre Klage nicht ordentlich und gerichtlich eingeführet / weswegen dann ſie / die Schonen-Fahrer / als *Rei* / Anwaldts *Principalen* folgen / und gleichergeſtalt *per Supplicas* antworten müſſen / iſt liſtig gnug erdacht / wann es nur derſelben dabey nicht an der Wahrheit fehlete. Dann wie können die Schonen-Fahrer ſagen / daß ſie / als *Rei* , Anwaldts *Principalen* in dem *Supplications-Proceß* folgen müſſen ? da ja Anwaldts *Principales* in der unſtreitigen *Poſſeſſion* des freyen Handels ſtehen / und *in hac cauſa* niemahls *actores* geweſen / noch Klage erhoben / ſondern vielmehr die Schonen-Fahrer / *teſtantibus actis* , allemahl / wann Sie ihr *Tempo* erſehen / und etwa einige wol *affectionirte* und mit *intereſſirte Senatores Mercatores* , bey denen *Officiis* der Wette / und Zulage ſich befunden / durch ihre *per modum ſupplicationis ad Senatum extrajudicialiter* eingegebene Klagten / und darauf für ſich einſeitig *& abſque cauſæ cognitione* erſchlichene *Decreta* , Anwaldts *Principalen* in ihrer *Poſſeſſion* des freyen Handels zu *turbiren* getrachtet ; Wann aber dieſes alsdann *ad judicium provociret* /

haben die Schonen-Fahrer die Sache so lange liegen lassen / bis ein neuer *Casus* sich eräuget / und alsdann ihre vorige *Comœdie* wieder zu spielen angefangen / wodurch es freylich geschehen / daß sothaner *Supplications-Proceß* viel weitläufftiger gemacht / als wann ein ordentlicher Gerichtlicher *Proceß* wäre geführet worden. Inzwischen ist daraus gnug zu sehen / daß die Schonen-Fahrer das Licht scheuen / und in ihrer Sache sich selbst nicht viel gutes zutrauen / weil / wann es zur hohen Kayserl. *Commission in hac causa* kommen sollen / sie selbige jederzeit so embsig *declini*ret / und auf keine Weise dazu zu bringen gewest / indem sie wohl gemerckt / daß allda dis Werck recht gründlich würde erläutert werden / als welches bey einer solchen mündlichen *Commission* weit besser geschehen kan / als wann viele Buch Papier damit verdorben und davon vollgeschrieben werden. Und diß ist auch eben die Ursache / warüm die Schonen-Fahrer gegenwärtige *Commercien*-Sache nicht gern in Ew. Kayserl. Majest. Höchstpreislichen Reichs Hoff-Rath anhängig gemacht haben wollen / sondern vielmehr *in fine pag. 12.* ihrer gedruckten *Remonstration & passim aliis locis ibidem*, dieselbe mit aller Gewalt zu einer *Policey*-Sache machen wollen / worin *Senatus Lubecensis*, *pro libero & mero arbitrio*, was ihnen gefält / soll *statui*ren können / üm / nach denen vorkommenden Umständen / bald diesen / bald jenen / *pro lubitu* zu helffen / und zu drücken. Da doch vermöge des jüngsten Lübeckischen Bürger *Receßus de anno 1669. Senatus* nicht anders / dann mit *Concurrentz* der Bürgerlichen *Collegiorum*, neue Ordnungen in *Policey*-Sachen machen kan / wodurch aber Anwaldts *Principalen*, ob sie gleich nur 2. Stadt-*Vota* bey denen *Consultationibus publicis* haben / dennoch als *membra maximam partem civitatis constituentia*, und die das meiste dem *Publico contribui*ren / nicht in ihren wohl hergebrachten *Juribus* und natürlichen Freyheit zu handeln / *ejusq; possessione vel quasi, hactenus semper asserta, turbi*ret / und beeintrachtiget werden müssen / zu mahlen auch ohnedem in dem jüngsten Reichs-Abschiede (*a*) nicht *absolute* und *simpliciter* verordnet / daß gar keine *Appellationes* in *Policey*-Sachen angenommen / sondern nur daß darin gebührende *Circumspection* gebraucht / und nicht leicht *Processus* erkandt werden sollen / wodurch aber Ew. Keyserl. Majest. höchstpreislichen Reichs-Hoff-Rath / die Macht nicht genommen / wann das *gravamen apertum*, hell und klar ist / der bedrückten Parthey *per inhibitionem* allergnädigst zu helffen.

Vid. Rhet. Diss. de literis informator. cap. 2. num. 30. pag. m. 33.

Sonderlich / wann (*b*) eine offenbahre *Nullit*ät vorgangen / daß gleichwie *in præsenti casu* geschehen / der Unterrichter / da *tot ex Collegio suspecti, ut reliqui causæ dijudicandæ non sufficiant, in propria causa judici*ren / und sich selbst ein *Monopolium* zusprechen will / in welchem Fall *appellatio alias quantitatis & qualitatis ratione non admittenda, ob nullitatem recipitur, & simul devolvit causam Principalem.*

Vid. Mev. Part. 1. dec. 154. Part. 3. dec. 423.

Welches alles dann (*c*) üm so vielmehr hieselbst Platz greiffet / als bey dieser Sache nicht *directe* gegen die Obrigkeit / sondern gegen die Schonen Fahrer *& Consortes*, geklaget / und also *de jure singulorum* gestritten wird / da es nicht / wie der *Recessus Imperii novissimus* haben will / auf vernünfftige / den

Reichs

Reichs-*Constitutionen* nicht ungemeſſene Ordnungen/ ſondern vielmehr auf ein *per illas* höchſt verbohtenes *Monopolium*, und *contra jus Gentium intendirtes* Verbott der Handlung/ ja lediglich auf die alte/ *ipſa temporum mutatione*, längſt *antiquirte* Kauffmanns-Ordnung ankömmt. Der *Receſſus imperii* aber *de anno 1654. §. 106.*, worin die *Appellation* in *Policey-* und Ordnungs-Sachen verbohten / redet nicht allein *de Ordinationibus conſtitutis ſed etiam receptis*, oder von eingeführen Ordnungen/ und iſt alſo *ad noſtrum caſum* nicht *applicabel*, *quia paria ſunt non eſſe legem*, *& non eſſe receptam*, *vel non in uſu. Quod ſi enim Magiſtratus dixerit*, *eſſe in uſu*, *pars negaverit*, *appellans auditur.*

Vid. late & in term. Mev. Part. 3. Dec. 154. per tot. & in ſpecie num. 8. in not. ibid.

Conf. Brunnem. in com. ad L. ult. ff. de Appellat. recipiend. vel non, num. 12. ibi: In cauſis politicæ ordinationis, non admitti Appellationem, eſt in proverbio, ſed negari nequit, hic aliquem gravari poſſe, ideo poteſt appellari, ut oſtendit Mev. part. 3. dec. 154. ubi explicat §. 106. Receſſ. Imp. noviſſ. de anno 1654. Et quamvis in hoc titulo alibiq; plures cauſæ recenſeantur, ubi appellationes non recipiuntur, tot tamen habent limitationes, ut fere regulam obſorbeant, & poſſunt intervenire circumſtantiæ in cauſis non appellabilibus, quæ appellationis æquitatem ſuadeant. Et è contra in cauſis per ſe appellabilibus poſſunt intervenire circumſtantiæ, quæ iniquitatem appellationis ſtatim detegunt, ut tutius ſit hoc judicis boni, pii, ac docti arbitrio ac conſcientiæ deferre, quam omnia certis regulis includere

add. Mev. Part. 3. Dec. 188. n. 10. & 11.

Wozu ferner (*d*) kommt / daß die Stadt und der *Magiſtrat* zu Lübeck / alle ſeine *Jura*, *Privilegia*, und gantze *Policey*, von Ew. Käyſerl. Majeſt. hat / und folglich dero allerhöchſte *Judicatur* darinn nicht *refuſiren* kan/ ſintemahlen kein *Privilegium dociret* werden mag / worinn *Senatui Lubecenſi* die *abſolute* Macht und Gewalt ertheilet / in *Policey*-Sachen / alles *en Souverain* nach eigenem Gefallen anzuordnen / ſondern es iſt vielmehr *poteſtas Senatus ordinandi in rebus ad politiam pertinentibus*, nicht *ſumma*, *ſed ſaltem ſubordinata* Ew. Käyſerl. Majeſt. allerhöchſten Macht und *Autorität* / in ſolchen Reichs-Städten die *Policey*, nach aller und jeder / und nicht etlicher weniger Bürger *Utilität* / Reichs-Väterlich allergnädigſt anzurichten. Dann ja *ex Hiſtoria Lubecenſi* bekandt gnug / daß nachdem der mächtige Hertzog *Hinricus Leo*, ſo vor dem dieſer Stadt Landes-Herr geweſen / in die Acht kommen / der Käyſer *Fridericus Barbaroſſa* Lübeck *anno 1178.* eingenommen. Wiewohl nun nachher die Dänen dieſe Stadt *occupiret*: So hat dennoch Kayſer *Friderich* der Andere / ſelbige wieder zum Römiſchen Reiche gebracht / und ſind alſo folglich alle Römiſche Kayſer / bis auf Ew. Kayſerl. Majeſt. ſelbſt eigene allerhöchſte Perſohn / in daſſelbe Recht / ſo vor deme *Hinricus Leo*, als *Dominus territorialis* gehabt / hinwieder *ſuccediret*. *Quicquid ergo Cæſarea Majeſtas Senatui Lubecenſi per Privilegium*, (*quod tamen*

tamen facti est, & doceri, non præsumi debet) *haud concessit, illud adhuc retinuit*, und kan also *Senatus Lubecenses* in keiner Sache/ sie mag Nahmen haben/ wie sie will/ Ew. Kayserl. Majest. allerhöchstes Gericht nicht *decliniren*/ *quia Civitas Lubecana est ex numero illarum Civitatum imperialium, quæ libertatem suam à Principe suo territoriali non redemit, sed quam ipsa Cæsarea Majestas ex nexu municipali exemit, indeq; in locum & omne jus Ducis olim territorialis successit*, wie solches weitläufftig ausführet

Johan. Petr. Ludwic. Exercit. de impari Civitatum imperialium nexu cum reliquo corpore. Imperii Romano-Germ. cap. 6. §. 20. & 21. pag. mihi 41. ibi: In probanda vero libertate Civitatum imperialium ordo observandus plerisq; JCtis ignoratus. Scilicet inquirendum est in primam cujusq; Civitatis originem. Vel enim Imperator Civitatem ex nexu municipali exemit, Ducatu provinciæ vel extincto, vel in partes scisso: vel ipsa Civitas libertatem à Principe terrtioriali redemit, Imperioq; immediata facta, ad scripta est matriculæ imperialium. Primum quando factum est, Imperator in loca Ducum successit, qui omnia jura sibi imperioq; asseruit, ut post immedietatem ejus generis Civitas præ municipio nihil præcipui habere videatur, ut cap. 5. est explicatum. Quod si vero in uno alterove Imperator aliquid Civitati remisit, illud privilegio factum est, quod doceri debet, non præsumi. Alterum vero si accidit, quod tamen evenit rarissime. Imperator nihil juris in Civitatem accepit, nisi quod illa sponte cesserat in manus illius. Cessio autem hæc iterum facti est, neq; præsumitur, sed pactis usuq; debet comprobari, quapropter hujus generis Civitas præsumptionem habet libertatis, atq; Cæsari Imperioq; onus probationis incumbit, quoties aliquid juris in eadem postulat summatim *primi generis* Civitatibus, *libertas est constitutiva*, *posterioris* vero *reservativa*. *Illa* probari debet, præsumitur vero *hæc*: *illa* Cæsaris beneficium est, & loqui sic licet, *feudum datum*. *Hæc* Principis territorialis largitioni principium debet, & si feudum appellatur, non nisi *oblatum* potest appellari: *Illa* interpretationem extensivam habet, non *hæc* &c. &c. „

(10.) Bemühen sich die Schonen Fahrer *pag. 13* vergeblich/ den Vorwurff von sich abzulehnen/ daß sie sich öffters/ zu nicht geringen Schaden des *Publici* Eines Hochweis. Rahts Verordnungen ohne Uhrsache *opponiret*. Wer zu Lübeck bekandt ist/ und weiß/ daß die Schonen-Fahrer von je her *intendiret*/ ein kleines Unter-*Parlament* abzugeben/ so gar daß sie auch/ wie bereits oben angeführet/ *in anno 1669.* eine andere *formam Regiminis, à priori prorsus diversam*, daselbst eingeführet/ wird davon gantz anders *judiciren*/ und hat gewiß ihre *Opposition* bey dem Mühlen-Wesen/ da sie das Eigen-Brauen/ nicht fahren lassen wollen/ so doch fast aller Orten in Teutschland abgeschaffet ist/ denen Stadt-*Intraden* keinen geringen Schaden verursachet. Gestalt man dann auch von denen *Proceduren*/ wovon der angeführte Knipschild gedencket/ eine gantz andere *Relation* abstatten könte/ wie gottloß es damit hergan-

gangen / wann die Mühe solches verlohnete / und die folgende Zeiten nicht gnugsahm gewiesen hätten / daß über diejenige und deren gantze *Posteri*tät / so der Zeit der Brauer-Zunfft so offenbahren *Tort* erwiesen / sonderliche Göttl. Gerichte ergangen wären. Vorjetzo zu geschweigen / wie die Schonen-Fahrer noch bey der letzten Rahts-Wahl in diesem 1715den Jahre sich *Senatui* zu *opponi*ren willens gewest / zudem Ende alle bürgerliche *Collegia convoci*ret / und die Wahl aus blosser Mißgunst / weil keiner aus ihrem Schütting für dismahl dazu gekommen / *annulli*ret haben wollen / bis Sie endlich davon abgestanden / als Sie gesehen / daß die andern bürgerliche *Collegia* / weil die Wahl rechtmäßig / und *juxta Leges Civitatis* geschehen / ihrer *Proposition* kein Gehör geben / noch ihnen *accedi*ren wollen. Inzwischen sind Anwaldts *Principalen* mit deme / so die Schonen-Fahrer *pag 14. ab initio* vorbringen / gantz einig / daß es besser sey / in einer Stadt viele Bürger bey Brodt und Nahrung zu erhalten / als etzliche Eigennützige / so doch nachgehends wenig dem *Publico contribui*ren / reich zu machen.

Es wird aber dieses nicht besser geschehen können / als wann denen Schonen-Fahrern / nebst ihren *associirten* kleinen / aus wenig Personen bestehenden / *Collegiis*, nicht verstattet wird / die ansehnliche aus 174 *Familien* bestehende Brauer-Zunfft / nebst denen viel tausend Köpffe ausmachenden Handwerckern / zu unterdrücken / und selbige aus der bisher allemahl behaupteten freyen Handelung / wodurch sie die Nahrung aus der Frembde in die Stadt holen / zu setzen / und mithin durch ein Stadt-verderbliches *Monopolium* sich zu bereichern / als womit dem *Publico* gewiß nicht viel gedienet seyn kan / weil solche wenige reiche *Monopoliten* nachgehends zu denen *publiquen Oneribus* sparsahm gnug *contribui*ren / und durch Verringerung der Anzahl der *Commerci*renden / veranlassen / daß die *Consumption* geringer / und folglich / weil ein Bürger *in Republica* von dem andern leben muß / die Stadt Lübeck von Bürgern und Einwohnern entblösset und ingäntzlichen *Ruin* und Verderb gestürtzet wird.

(11.) Wollen zwar die Schonen-Fahrer *pag 14. in medio* vorgeben / Anwaldts *Principalen* könten den geringsten Beweiß / oder die mindeste *Raison* davon nicht geben / wann sie *soutenir*ten / daß die Schonen-Fahrer ihnen die freye Handlung / nur bloß ihres ungerechten Eigennutzes halber / so wohl zum Schaden des gemeinen Bestens / als ihrer und der Ihrigen *Ruin* zu verwehren *intendir*ten. Allein da Anwaldts *Principalen* denen Schonen-Fahrern die kleine Handlung in ihren Buden an der *Trave*, so *ad illam Mercaturæ speciem, quæ institoria vocatur*, gehöret, gerne lassen / und nur in der bisherigen *Possession* des *exerci*rten freyen Handels über See und Sand zu verbleiben verlangen / wodurch keinem einheimischen Bürger seine Nahrung genommen / sondern vielmehr Handel und Wandel bey der Stadt gebracht wird / vermittelst welcher auch ein sothaner *Commerci*render / er sey Brauer / oder Handwercker / keinen Groschen von seinem Mitbürger *acquiri*ret / sondern sein Brodt aus der Fremde hohlet / so stecket ja nichts anders darunter / als ein ungerechter Eigennutz / und unzeitige Sorge der Schonen-Fahrer / als ob ihnen etwas entgehen möchte / so doch durch die *Exerci*rung eines rechtschaffenen *Commercii* nicht ge-

schehen kan / weil die Frembde sich so wenig von Anwaldts *Principalen* / als denen Schonen-Fahrern / nicht zwingen lassen / wo / und von wem / sie ihre Waaren kauffen wollen / angesehen der gantze kleine Lübeckische *Etat unius urbis mœnibus continiret* wird / allwo keine Waaren sind / die man anderwerts nicht auch solte bekommen können: Dahero alles auff eine gute *Correspondentz* / und den Absatz der Waaren ankömbt / welchen Anwaldts *Principalen* öffters besser / als die Schonen-Fahrer / zu erlangen wissen / also daß durch Einschrenckung des *Commercii* die Schonen-Fahrer nichts gewinnen / sondern nur die Handlung von der Stadt Lübeck ab- und an andere benachbahrte Handels-Städte bringen würden. Mit dem *Figmento* von *Defraudir*ung der *Accise*, so von denen Brauern geschehen soll / hätten die Schonen-Fahrer wohl an sich halten mögen / weil ja Stadt-kündig / daß dabey kein Unterschleiff vorgehen kan / indem man weiß / wie viel Fässer Bier bey einer jeden Brau gebrauet werden / wofür dann die Brauer zu ihrer grossen Last / indem sie öffters von dem Krüger / weder ihr Bier / noch die verschossene *Accise* wieder bekommen / dem *Publico* so fort das Seinige baar *prænumeriren* müssen : Dahero Sie sich dieser groben Unwahrheit und *injuriæ* halber / billig die rechtliche Ahndung *reserviren* : Hingegen ist unleugbahr / was von langen Jahren her / bis auf diese Stunde / allezeit von denen Bürgerlichen *Collegiis* über die grosse *Defraudation* der Zulage / allwo die Kauffmanns-Güther verzollet werden / geklaget worden / wie die Waaren öffters kaum zum dritten Theil angegeben / frembde Güther für eigene *certificiret* / und die desfalls ausgestellete eydliche *Certifications-Zettel / sub vana spe vitandi perjurii*, nicht von denen Herren selbst / sondern ihren Handels-Dienern unterschrieben worden / und was dergleichen herrliche *Inventiones* mehr sind / wovon viel zu schreiben wäre / wann solches zur Sachen dienete / und man nicht wüste / daß die *Defraudationes* der *Accise*, oder der Zulage / nur für alle Lügner und Betrüger seyn / *cujuscunq; generis & Collegii* selbige auch seyn mögen / womit man aber allhie nicht / sondern nur mit ehrlichen Leuten zu schaffen hat. Wann im übrigen die Schonen-Fahrer leugnen / daß Sie zu Abgebung des *Decreti* vom *15. Januarii 1701. Senatum Lubecensem*, nicht durch *importunes* Zahlreiches Uberlauffen / *forciret* / so muß man zwar dahin gestellet seyn lassen / ob nicht alle redliche *unintereſſirte* Mit-Bürger zu Lübeck *judiciren* werden / daß die Schonen-Fahrer hiedurch ihrer eigenen *Honnettete præjudiciren* / da sie Dinge / so *notorisch* und Stadtkündig seyn / läugnen wollen. Es muß ihnen aber nicht befrembden / wann Anwaldts *Principales* sich dabey vernehmen lassen / daß Sie gegen solche *via facti* unternommene *Procedures* sich auf alle Art und Weise zu *defendiren* trachten würden. Dann es erlauben die Rechte einem jeden / der sich / wie von Anwaldts *Principalen toties quoties* geschehen / zu Rechte erbeut / daß Er sich bey seiner erlangeten *Possession*, darinn Er *à privato*, ausser dem Wege Rechtens / *turbiret* werden will ; selbst so lange schützen möge / bis die Sache *coram Judice* ausgemacht ist.

Daß die Brauer die sämtliche Aembter / unter allerhand falschen Vorstellungen / an sich gezogen / um einen Hochweis. Rath dadurch zu *intimidi-*

ren/ wie *pag. 15.* angebracht wird/ ist abermahls eine heßliche/ nie zu erweisende *Imputation.* Vielmehr wollen für GOtt und Ew. Kayserl. Majest. die sämtlichen Handwercker hiedurch *publice* bekennen/ daß Sie aus keiner andern Ursache/ denen Brauern beygetreten / als den *impotentem Dominatum* dereinst zu währen und abzustellen / dessen das Schonen-Fahrer *Collegium*, *tanquam par in parem*, einige Zeit hero / ohne *Raison*, sich über ihre Mit-Bürger angemasset / und weil viele aus denen Handwerckern schlechterdings zur Stadt würden hinaus getrieben werden / wann denen Schonen-Fahrern ihr *Dessein* gelingen solte / das bisher von allen Bürgern und Einwohnern *exercirte* freye *Commercium* aufzuheben/ und dagegen ein auf wenig Personen beruhendes eigennütziges *Monopolium* zu *introduciren.*

Dann da ist bekandt/ daß *e. gr.* die Peltzer/ und Bernstein-Dreher / so jährlich auf die Messe nach Leipzeig / und die Beckenschläger/ so jährlich ins Marckt nach Dantzig reisen/nicht bestehen/ sondern gäntzlich *ruiniret*/ und ihre gantze Gewercke und Aembter/ welche doch so viele *Familien* ausmachen / zur Stadt/ zu deren nicht geringen Schande und Schaden / würden hinaus gejaget werden / wann ihnen nicht erlaubet seyn solte/ ihre zu Hause *fabricirte*/ und in Leipzig und Danzig verhandelte Waaren (dafür Sie nicht allzeit baar Geld bekommen können / ihnen auch solches nicht jederzeit nutzet / weil man an solchen Oertern leichte / zu Lübeck aber/ schwere Müntze hat) daselbst mit andern Waaren zu *permutiren* / und zu verstutzen / selbige von dannen anhero zu bringen / und allhie frey wieder zu verhandeln / vieler anderer *Exempel* mehr / so hievon angeführet werden könnten / vor jetzo zu geschweigen.

(12.) Bleibet wahr/ daß weil zu Lübeck nur 2. Gerichte / als das Ober- und Nieder-Gericht / denen Schonen-Fahrern gebühret hätte / in einem von solchen beyden Gerichten / dahin Anwaldts *Principalen* jederzeit *provociret* / ihr so vielfältig gerühmtes *Jus prohibendi* ordentlich auszuführen / und Anwaldts *Principalium Possession*, nicht mit *Extrajudicial-Decretis*, und einseitigen Verordnungen an der Wette zu *turbiren.* Allein weil es heisset / wer Arges thut/ scheuet das Licht / so haben die Schonen-Fahrer jederzeit den ordentlichen Weg Rechtens zu gehen *refusiret*/ auch/ damit nur das Werck immerhin in *Confusion* bleiben mögte/ die von Anwaldts *Principalen* gebethene/ und allergnädigst erhaltene hohe Kayserl. *Commission declini*ret / und allda diese Sache gründlich untersuchen zulassen / sich *præfracte* gewegert / alles in der Absicht/ Anwaldts *Principalen*, bey ersehendem Vorthel / noch immerhin durch allerhand *præjudicirliche* Verordnungen an der Wette zu unterdrücken/ welche Sie dann zu solchem Ende *pag. 15.* ihrer gedruckten Gegen-*Remonstration*, zu einem ordentlichem Gerichte machen wollen / da doch zu Lübeck kein ander/ als das Ober- und Nieder-Gericht bekandt ist / allwo förmlich/ *& juris ac Processus ordine servato*, *procediret* / und *causis conclusis*, die *Acta* ordentlich / und zwar im Ober-Gerichte von denen Herren *Syndicis*, im Nieder-Gerichte aber/ von denen Gerichts-Bedienten *referiret* werden. Die Wette hingegen ist nur ein Raths-*Officium*, gleichwie die andern Raths-*Officia*

cia des Weln-Kellers / der Apothecke / der *Cassa*, Zulage / ꝛc. welchen keine *Jurisdiction competiret* / allwo auch keine *Processe* geführet werden / sondern sind die Herren der Wette nur *Censores*, welche über die *à Senatu* gemachte Ordnungen halten müssen / massen dann wie bey andern Raths-*Officiis*, also auch bey der Wette / jederzeit verlehnte Bürger / und *Illiterati*, als Wette-Schreiber / sich befunden / als der sel. Hans Nölting / und der sel. Matthias Ottendorff / ein zurück gekommener Gewandschneider / desgleichen der sel. Georg Vogel / ein *Amanuensis* des damahligen *Consulis Gerdes*, der ihn zu solchem *Officio* befordert / und hat man nur erst in neulicher Zeit / da es sich eben also gepasset / daß man einen feinen Mann und *Literatum* haben können / selbigen zu diesem *Officio*, wie billig / für andern *promoviret*. Weil nun vor diesem fast allezeit 2. *Senatores Mercatores*, nebst dem Wette-Schreiber / so ein zurückgekommener Bürger gewesen / dis *Officium repræsentiret* / so ist leicht zu erachten / was es dabey wohl für herrliche *Processe* und treffliche Urtheln hat abgeben müssen / worauf die Schonen-Fahrer sich anitzo *fundiren* / und solche / als unstreitige *res judicatas* angeben wollen.

(13.) Endlich verfallen die Schonen-Fahrer *pag. 16.* auf die *Retour*-Waaren / so Anwaldts *Principalen* / die Brauer und Handwercker / für ihre in der Frembde verhandelte Biere und *Manufacturen* zurück erhalten / und *prætendiren* / daß sie solche nicht *libere* wieder verhandeln / sondern nur allein an ihre Schüttings-Brüder *in grosso*, und nicht in Kleinigkeiten verkauffen sollen; Wodurch sie aber zum völligen *Ruin* der Stadt / das *importante Commercium* der Brauer mit den Bieren / und der Handwercker mit denen *Manufacturen* / auf einmahl zu Grunde richten / und danieder legen würden / wann sie in solchem Begehren *reussiren* solten. Dann welcher Brauer / oder Handwercker / wird doch woll auf sein *Risico* und *Pericul* erstlich seine Biere und *Manufacturen* über die See wegsenden / und nachmahls / gleichfals auf seine Gefahr die *Retour*-Waaren wieder über die See zurückkommen lassen / wann Er nicht selbst den Vorthel / von deren Verhandelung ziehen / sondern solchen denen wenigen Schüttings-Brüdern zu fliessen lassen / für seine Persohn aber nichts / als den blossen *hazard*, ohne Hoffnung / einigen Nutzen davon zu haben / behalten soll. Es ist ja Lübeck der Ohrt nicht / da man eine so starcke *Frequentz* von Kauff Leuten hat / daß Anwaldts *Principalen* ihre *Retour*-Waaren mit Nutzen *in grosso* wieder absetzen könten / sondern wann sie dazu gezwungen seyn solten / würden die wenige Schonen-Fahrer die Vorkäufferey so hoch treiben / und solche heimliche *Pacta* unter sich machen / daß Anwaldts *Principalen* ihre *Retour*-Waaren entweder für den halben Werth würden verkauffen / oder dieselbe auch am Halse behalten müssen / welches dann wahrlich das Bier- und *Manufactur-Commercium* gäntzlich auffheben / und folglich der Stadt nohtwendig unsäglichen Schaden bringen müste. Die Schonen-Fahrer können mehr nicht *prætendiren* / als daß Anwaldts *Principales* sich des kleinen Handels an der Trave (so in Aufkauffung der Waaren bestehet / welche Frembde *proprio motu* anhero bringen) enthalten / und ihre *Retour*-Waaren nicht in denen an der Trave befindlichen Buden auffstellen / und ver-

verkauffen/ sondern die Haltung solcher offenen Buden/ und daß Sie darinn die Waaren verkauffen mögen / so Frembde *proprio Motu* anhero führen/ ihnen allein lassen/ als worinn auch ihr *Privilegium* nur einzig und allein bestehet/ sonsten aber/ muß Anwaldts *Principalen* frey seyn/ ihre *Retouren*/ so wohl *in Grosso*, als Kleinigkeiten/ an Einheimische und Frembde frey wieder zu verhandeln/ woferne das *Commercium* bey dieser Stadt *conserviret* bleiben soll. Und solches haben auch die Schonen-Fahrer *in Anno 1704.* bereits erkandt/ indem Sie ihnen der Zeit beykommenden Vergleich *sub Lit. Y. offeriret*/ so annoch unter ihres damahligen *Consulenten* / des sel. Herrn *D.* Classen wohlbekandten Hand sich findet / welchen aber die Brauer darum nicht annehmen können / weil die Schonen-Fahrer darinn nur das freye *Commercium* mit denen *Retouren*/ nicht aber mit andern Waaren (wovon man doch disseits eben wohl in *continua Possessione* stehet) nachgeben wollen. Y.

In dem *Membro IIdo. pag 17.* wollen zwar die Schonen-Fahrer ihr *jus prohibendi*, die freye Handlung zu hemmen/ verfechten! und bringen zu dem Ende allerley *Raisonnements* auf die Bahn. Dieweil aber die Kauffmanns-Ordnungen eine *necessariam connexionem cum statu publico Lubecensi* haben/ und Niemand *de observantia* solcher *Legum* recht *judiciren* kan/ *nisi qui notitia status publici Lubecensis tum antiqui tum novioris, satis est imbutus.* So ist vorläuffig zu wissen/ daß gleichwie überall in Teutschland/ in alten Zeiten/ man von keinen sonderlichem Kauffhandel gewust: Also auch zu Lübeck man sich mit denen Früchten des Landes *contentiret* / und solche bearbeitet / fürnemlich aber seine Nahrung von dem Brauen gesuchet / und weil die Lübeckischen Biere allenthalben berühmt worden/ solche vielfältig in der Frembde verführet/ auch da man nicht allezeit baar Geld dafür bekommen können/ andere rohe Waaren / *solutionis loco*, dafür wieder angenommen/ welche dann die Brauer/ durch ihre Kinder/ wieder verhandeln lassen/ und solcher gestalt das Bier-*Commercium* die ältiste und vornehmste Nahrung der Stadt Lübeck gewesen/ wovon mit der Zeit der übrige Kauffhandel entsprossen / wie auch solches in der benachbahrten Stadt Hamburg geschehen/ *reste* *Refutatio Membri II.*

Dn. Matth. Schlütern in Tractatu von denen Erben in Hamburg edit. 1698. Part. 2. tit. 4. §. 17. 18. 19. & seqq. ibi: Jedennoch ist aus denen alten Hamburgischen Geschicht-Schreibern ohnläugbahr/ daß/ von der Zeit/ da das Hamburger Bier bey Auswärtigen bekandt geworden / und in Ansehen kommen / und noch über 200. Jahr hernach/ **die Handlung mit dem Hamburger Bier/ die grösseste Nahrung der Stadt gewesen / und die Schiff-Fahrt vornemlich dazu gebraucht worden** / wie dann auch/ wann nöthig/ aus denen Stadt Erbe-Büchern / mit einer Menge von Exempeln könnte dargethan werden/ daß wo nicht alle/ dennoch die meisten / (gar wenig ausgenommen) **grosse Häuser/ Brau-Häuser** in den vorigen Zeiten gewesen. Dahero auch in denen alten und jüngern Stadt-Recessen das Brau-Werck für eine Haupt-Nahrung / woran der Stadt Macht und Wohlfahrt grossen Theils hanget/ ausgegeben wird / §. 19. & seqq. und noch anno 1631. in der Bürger Versammlung / Senatus Hamburgensis das Brau-

Werck der Stadt Haupt-Nahrung nennet / §. 22. Wie dann diese Stunde / ohngeachtet anjetzo die auswärtige Handlung mit dem Hamburger Bier so starck nicht mehr ist/ es noch für ein Werck von grosser Wichtigkeit / welches der Stadt grosse Nahrung schaffet / zu achten. §. 23. Dahero auch noch heute zu Tage bey allen Bürger-Versammlungen / so wohl von den præsidirenden Herrn Oberalten/ als auch dem præsidirenden Herrn Bürgermeister / vor Verlesung der Rahts Proposition , dem **löblichen Brau-Werck / nebst den andern beyden Haupt Nahrungen** dieser Stadt / nemlich der **Kauffmannschafft** / und denen **Hand-Werckern** / alles Gedeyen und Seegen angewünschet wird. Et Part. 2. tit. 39. pag. m. 305. a §. 6. usq; ad 12 schreibet idem Dn. Autor in folgenden Formalien : Als das Brau-Wesen begonnen in Hamburg zu wachsen / da haben die Brauer alle Bürger und Einwohner an Reichthum bald übertroffen : Immassen dieses nicht nur die Hamburgischen Geschichte zeigen/ sondern vornemlich auch daher abzunehmen/ daß mehrentheils alle grosse Häuser in Hamburg/ auch noch im vorigem Seculo, Brau-Häuser gewesen/ und ein Brauer deren unterschiedlich zu eigen gehabt. Wie dann / wann nöthig / und nicht ohne das bekandt wäre / aus denen Stadt-Erbe-Büchern weitläufftig behauptet werden könnte. Und wie die auswärtige Handlung mit dem Bier immer mehr und mehr gestiegen/ und dahero der Reichthum der Brauer zugenommen / da sind Sie die **grösseste Kauff-Leute in Hamburg geworden.** Massen die Kauffmannschafft/ so in diesem Seculo erst in Aufnehmen und zu vollem Flor kommen/ und nunmehro die Seele der Stadt ist / der Zeit / und noch im vorigen Seculo, mit der Bier-Handelung nicht zu vergleichen gewesen / in Betrachtung / daß vorhin schon behauptet/ daß man das Brau-Werck für die vornehmste Nahrung dieser Stadt gehalten. Weil nun Reichthum Ansehen bringet/ zudem auch bey sogestalten Sachen/ die übrige Bürger mehrentheils von ihnen leben / und ihre Nahrung haben müssen / auch unter denen Brauern es viele vernünfftige ehrbahre Männer/ gleich noch diese Stunde dergleichen nicht wenig zu finden / gegeben / Sie auch wegen ihres Reichthums in den Stand gesetzet/ daß Sie zu Fortsetzung ihrer Nahrung andere Leute gebrauchen können/ und also die Müsse gehabt/ der Regierung/ zu vorab/ da die Stadt noch so groß nicht gewesen/ abzuwarten : So ist man daher von selbst bewogen worden / einige aus ihrem Mittel die Regierung der Stadt aufzutragen / und Sie in den Raths-Stand zu erheben/ wie dann / wann es nicht ohne dem bekandt wäre / leicht darzu thun / daß die alten Hamburger Brauer in dem Raths-Herrn und Bürgermeister Stande dieser guten Stadt/ so wol in Vermehrung dero Gebiets und Einkünffte / als Unterstützung der Kirchen/ Schulen/ und Armuth / grosse und treue Dienste geleistet.

Als nun zu Ende des zwölfften *Seculi* die Teutsche Kreutz-Herren das schöne Liefland und Preussen unter sich / und zum Christlichen Glauben gebracht hatten/ begunte bey denen Oesterschen Städten / und folglich auch bey Lübeck / nicht nur das *Commercium* mit Bier / sondern auch mit andern Waaren/ die man anfing aus solchen Ländern / und aus Moscau / Pohlen / Schwe-

Schweden und Dennemarck/ zu holen/ sich sehr zu mehren / und verführte man sothane Waaren häuffig in die Niederlande/ gantz Franckreich/ und Engelland/ und brachte von dannen andere Waaren solcher Länder wieder zurück / und verhandelte dieselbe weit und breit/ bis endlich im Anfange des vierzehenden *Seculi*, da die Handlung der Oesterschen Ansee-Städte / durch die Kriege der beyden Cronen Dennemarck und Schweden / sehr beschädiget worden / der *fameuse* Hanseatische Bund von 66. Städten errichtet ward/ und durch den *Ruin* der berühmten Handels-Stadt *Wisby*, ohngefähr *circa annum 1366.* die Stadt Lübeck ein zimlich *Incrementum* erhielte; Immassen dann auch Lübeck *Caput fœderis Hanseatici* ward / und weil die *confœderirte* Städte durch die Handlung so mächtig wurden/ daß Sie / *pro securitate & libertate Commerciorum*, ihre eigene Flotte in der See hatten : So kamen Sie bald in den Stand / daß Sie alle andere Völcker aus der See fahren kunten/ und das *Imperium maris Balthici & Commerciorum* behaupteten / ja da Sie in denen Kriegen der beyden Nordischen Krohnen (in welchen Ländern man der Zeit noch von keiner *Souverainität* wuste/ sondern die Wahl der Könige von denen Reichsständen geschahe) bald diese / bald jene Parthey ergriffen / und ein jeder der Kriegenden / sich um ihre *Allianz* bemühete / erhielten sie zu *Facilitir*ung der *Commercien*, nicht allein in solchen Ländern/ sondern fast von allen Königen in gantz *Europa*, dahin sie / vermöge ihrer See-Macht / ihre Handlung *extendi*ret hatten / herrliche *Privilegia*, *quorum aliqua adhuc legi possunt apud Marquard. in Tract. de jur. Mercat.*, sondern es wurden auch der zeit das Oesterische Hauß in Antwerpen / das Hanse-Hauß / oder Stiliard zu Londen in Engel-Land / und die beyden *Contoir* zu Novogrodt und Bergen angerichtet; Wodurch die Handlung von Osten ins Westen getrieben ward / also daß solcher gestalt das gantze vierzehende und fünffzehende *Seculum* hindurch / die vereinigte Hanse-Städte / und sonderlich unter denselben Lübeck / alle Handlung mit denen aus Norden kommenden Waaren allein getrieben / und behaubtet / so gar / daß *teste Dn. Pufendorff.* in der *continuir*ten Einleitung zur *Historie* vom Königreiche Schweden *pag m. 279.* noch im Anfange des sechszehenden *Seculi anno 1523.* die Lübecker vom König *Gustavo* / deme Sie mit ihrer Flotte *adsistir*et / das *Privilegium* erhalten / daß sie in Schweden keinen Zoll geben / und ihnen allein der Handel auf dieses Reich vergönnet / alle andere *Nationen* aber davon ausgeschlossen seyn solten. *Item*, daß sie zu Stockholm / Süderköping / Calmar / und Aboo nicht allein mit den Bürgern / sondern auch mit den Landleuten Handlung treiben mögten. In solchen guten Zeiten nun / wie zu Lübeck die Handlung im höchsten Flor war / und selbige Stadt / aus Moscau / aus denen Nordischen Königreichen / sambt Liefland und Preussen / allwo man von keiner Schiffarth / noch Handelung / oder Handwerckern / groß wuste / alle rohe Waaren abholete / solche zum theil durch gantz *Europam*, gegen andere Waaren / *permutir*te / zum theil aber selbige an ihrem Orte / in denen Lübeckischen *Fabriquen*, bearbeiten / und die *fabricir*te *Manufactur*en / *una cum mercibus alibi permutatis*, in gesagte Länder wieder einführte / da sind die alten Kauffmans-Ordnungen *de anno 1427. 1484. 1485. 1550 1607.* und die jüngste *de anno 1632.*

ges

gemacht/ worauff die Schonen-Fahrer & *Consortes* sich beruffen/ und welche sie in ihrer ersten *Remonstration sub No 13. allegiren*: Gestalt dann auch um selbige Zeit viele andere Ordnungen errichtet worden/ so in grosser Menge in den Wettebüchern annoch befindlich/ als zum *Exempel*: die Schrage tho *Novogardten* upgerichtet 1504. die Ordnung auf den Korn-Kauff/ auf den Lacken-Handel/ die Ordnung auf die Färberey *de anno 1561.* die Wandbreiter-Ordnung *de eodem anno*, und dergleichen unzehlige mehr. In welchen insgesamt/ besonders in denen Kauffmanns-Ordnungen/ theils *ratione modi* einige dem *Commercio* nützliche Verordnung gemacht/ theils aber dahin abgezielet worden/ daß die grosse Menge der *Commercirenden*/ so damahls *cum cæterorum incommodo*, sich häuffig in Lübeck einfand/ und leicht die Handlung anders wohin leiten mögen/ *intra justum numerum coerciret*/ und nicht von jedem Handwercker selbige *exerciret* werden mögte/ damit wann die Handwercker die Handlung erlernet/ deren Gesellen auf ihrer Wanderschafft und Reisen/ wodurch sie bald an diesem/ bald an jenem Orte sich zu setzen Gelegenheit haben/ nicht die Handlung auf andere Oerter *transferiren* mögten.

Conf. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 13. art. 3. in addit. ad n. 13. pag. m. 113. ibi: Locus admonet, ut de Rotulis opificum vulgo Rollen/ dictis, quædam subjiciamus, hoc præsertim ævo observanda. Multam de iis litem expertus sum, experientur in posterum eo graviorem, quod difficilius mutata tempora strictam talium observatiam, admittunt. Pleraq; enim conscripta sunt in eo seculo, quando Civitates Germaniæ commerciis & opificiis floruerunt, & incolentium multitudine abundarunt, magisq; deliberandum fuit, de continendis istis sub certo numero, & excludendis aut difficulter admittendis, qui ad Civitates cum aliquo coeterorum onere confluxerunt. Ast postquam hodie aliam longe conditionem exhaustæ incolis urbes, imminutæ facultates, & lucrandi commoda alterata, & res cum usu mutatæ sunt, alia ratio esse cæpit, nec idem usus esse potest.

Allein wie alle *Republiquen* ihre *fatale Periodos* haben/ welche Sie nicht überschreiten können: So hat auch das grosse *Commercium* der Hansee-Städte nicht ewig dauren mögen/ sondern als der Engelländer und Holländer Handlung zu- und hingegen der Hansee-Städte Handlung und Macht abgenommen/ sind auch bald die drey *Contoren* zu *Novogrod*, *Antwerpen* und *Londen*, samt denen allda gehabten *Privilegiis*, dergestalt weggefallen/ daß heutiges Tages nichts/ als der leere Schatten davon mehr übrig blieben ist/ ja wie beym Ausgange des sechszehenden *Seculi*, die Unruhe in den Niederlanden entstund/ und die mächtige Handels-Stadt *Antwerpen* ausgeplündert ward/ wurde die Handlung von dannen zum Theil nach Engelland/ hauptsächlich aber nach *Amsterdam transferiret*/ wodurch mit der Zeit im siebenzehenden *Seculo* die Handlung/ *Fabriquen*, und *Manufacturen* der Engelländer/ und der Holländer/ immer mehr und mehr zugenommen/ also daß *post annum 1648.* da die *Republique* Holland in dem *Münsterschen* und *Osnabrüggischen* Frieden ihre völlige Freyheit erlanget/ dieselbe nebst den Engelländern fast den gantzen Handel in der Ost-See an sich allein gezogen/

wie

wie solches weltkündig/ und unter andern angemercket in der *Anno 1678.* zu *Jena* gehalten *Dissertatione*

Georgii Simonis de Mercat. cap. 3. §. 4. pag. m. 14. ibi. Mittam Lubecam, quæ pari modo, mediantibus commerciis, ut testatur Herm. Lather. de Cens. Lib. 3. c. 12. num. 22. cum Chytr. Part. 1. lib. 5. Chron. Sax. pag. m. 43. olim potentia, ædificiorum splendore, aliisque ornamentis in immensum aucta, & amplificata est, nec non pro præcipuo maris Balthici emporio jure meritoque fuit habita. Quamvis etiam nostris temporibus suus adhuc eidem maneat honor certe non exiguus, qui tamen præteritis annis longe augustior fuit. Nondum enim Hollandi, Galli, Angli, & aliæ exteræ Gentes mare Balthicum navigavere, & negotiationes alio avertere, quod Patrum nostrorum memoria fieri cœpit, sed Lubecam omnia primum deportare soliti sunt.

Daß demnach der guten Stadt Lübeck heutiges Tages/ nachdem der Hanseatische Bund/ schon von langen Jahren her/ immer kleiner worden/ und nunmehro/ *post annum 1666.*, nur bloß allein von den dreyen Städten Lübeck/ Hamburg/ und Brehmen/ *repræsentiret* wird/ weiter nichts übrig geblieben/ als aus der Ost-See die kleine *Reliquien* und Brocken zu sammlen/ so etwa von denen Engelländern und Holländern nachgelassen werden/ zumahln da das Bergische *Contor*/ welches noch sonsten *taliter qualiter* allemahl in seinem *Esse* geblieben/ in diesen letzten Jahren durch den Brand und andere *fatale* Umstände sehr *ruiniret* worden/ so daß nicht nur die Brehmer allda schon weit stärcker/ als die Lübecker sind/ sondern auch ohne dem die beyde Städte Hamburg und Brehmen in Zeit von 60. Jahren ihre Handelung in der Ost-See so sehr *extendiret*/ daß ohngeachtet Lübeck dazu weit besser *situiret* ist/ dennoch dieser Städte Handlung mit denen aus der Ost-See kommenden Waaren weit *importanter* und gröſſer/ als die Lübeckische ist. Aus welchen allen dann leicht eine *Comparation* anzustellen/ wie sehr *Status Commerciorum Lubecensium antiquus, ab hodierno differire.*

Dann in alten Zeiten war (1.) die rechte Niederlage von allen aus der Ost-See kommenden Waaren zu Lübeck/ heutiges Tages handeln die Engelländer/ Holländer/ ja die benachbahrte Städte/ Brehmen/ und Hamburg stärcker in der Ost See/ als Lübeck.

Dahero auch (2.) in alten Zeiten/ weil sothane Waaren nirgends anders/ als in den Oesterschen Städten/ und fürnemlich zu Lübeck zu bekommen waren/ man vermittelst sothanen *Monopolii* die Handlung zwingen/ und nach Gefallen einschrencken kunte/ wie man wolte/ welches sich aber/ bey gegenwärtigen Zustande/ nicht mehr thun lässet/ sondern ist vielmehr einem jeden zu *permittiren*/ daß Er Freyheit habe/ sein Brot aus der Frembde zu holen/ so gut er kan. (3.) War in alten Zeiten der Absatz aller aus der Ost-See kommenden Waaren sehr leicht/ weil der Zeit/ wie gesagt/ das *Monopolium* davon die Stadt Lübeck besaß/ und dahero Frembde/ wann Sie dergleichen Waaren haben wolten/ um der Lübecker *Correspondentz* sich bemühen

müssen. Heutiges Tages ist es umgekehret/ und müssen die Lübecker sich um der frembden *Correspondentz* bewerben/ damit Sie nur zum Absatz ihrer erhandelten Waaren kommen mögen/ weil das *Monopolium cessiret*/ und solche Waaren allenthalben/ auch in der Nähe/ zu Brehmen und Hamburg/ häuffig/ und eben so wohlfeil zu bekommen/ ja von denen Engelländern und Holländern fast an allen Orten der Welt verführet werden. Dahero wohl zu *notiren*/ wie *absurd* es sey/ daß man eine Handlung mit Waaren/ so man nicht allein ausliefert/ sondern überall für eben so wohlfeilen Preiß zu bekommen sind/ einschrencken/ und nicht einem jeden Bürger/ der sein erhandeltes Guht abzusetzen weiß/ erlauben/ sondern lieber/ um eines eigennützigen *Monopolii* willen/ dabey kein rechtschaffenes *Commercium* bestehen kan/ den *Profit* Frembden/ *cum Detrimento Publici*, gönnen wil.

(4.) War man in alten Zeiten *capabel*, vermittelst der Hanseatischen Flotte/ und der *Convoy*-Schiffe/ die Handlung in Sicherheit zusetzen/ und das *Monopolium* der Nordischen Waaren zu behaupten/ ja sich wohl Königen und Fürsten zu *opponiren*/ immassen dann noch *anno 1602.* den *12. Julii*, um eben die Zeit/ da eine der letzten Kauffmanns-Ordnungen gemacht worden/ der Braunschweigische *Syndicus* Johannes Röerand an den Lübeckischen *Syndicum Laurentium Finckelthausium* in folgenden *Formalibus* schreibet: *Faxit Jehova in excelsis, ut salus publica antiquæ societatis Hanseaticæ suprema lex sit, & fastus ac sævitia nonnullorum Imperii Principum retundatur, Privilegia denig, ac Regalia hanseaticarum Civitatum sarta tecta maneant*, wie solches gedruckt befindlich in dem

Dritten Theil Braunschweigischer Historischer Handel in fol. pag. mihi 861.

Heutiges Tages aber siehet man/ daß ein jeder sich selbst/ so gut er kan/ muß durchhelffen/ und mit der *Bonität*/ oder Wohlfeilheit seiner Waaren/ und mit gutem *Comportement*, also anschicken/ daß er einiger massen zum Absatz derselben gelange; Gleichwol aber dabey mancher redlicher Mann noch öffters erfahren muß/ daß aller wehrloser Leute Guht gemein sey/ und daß es eintreffe/ was *apud*

Grot. Lib. 1. Hist. Belg. ad Ann. 1597.

Die *Ordines Fœderati Belgii* klagen; *Quod Reipublicæ (adde Civitatis imperialis) nomen, nunc non minus invisum sit, quam olim, populo Romano præpotente, regium nomen erat.* Gestalt dann (5.) nachdem im vorigem *Seculo*, in denen Nordischen Königreichen/ die *Souverainität introduciret* worden/ nicht allein auf die Hanseatische/ nur aus blossen Papier bestehende *Privilegia*, wenig/ oder gar nicht mehr *reflectiret* wird/ sondern auch numehro (6.) so wohl die Schwedische als Dänische Unterthanen/ ihre rohe Waaren selbst bearbeiten/ und ihre Nothdurfft daraus verfertigen/ solche mit ihren eigenen Schiffen selbst in frembde Länder führen/ und allda mit andern Waaren *permutiren*/ so gar/ daß (7.) kurtz vor diesem noch für währenden letzten

letzten Nordischen Kriege / in Dennemarck bereits ein Verboht ergangen / daß keine Lübeckische Schiffe mehr dorthin kommen / und Waaren abholen / sondern alles mit Dänischen Schiffen ausgeführet werden solte : Welches insgesamt / in vorigen alten guten Zeiten / sich gantz anders befunden / wie schon oben angezeiget ist.

Bey so mercklichen Unterscheid nun / des alten und heutigen Lübeckischen *Commercien*-Wesens / wird ja wohl kein Vernünfftiger in Abrede seyn können / daß man sich nach denen *Messures*, so frembde *Potentaten*, *Ratione Commerciorum* genommen / richten / und in die Zeit schicken muß / und nicht mehr bey denen alten / *una cum ipsa temporum Mutatione* längst *necessario* zugleich mit *antiquirten* Kauffmanns-Ordnungen bleiben kan. Dann man hat es ja noch im vorigen *Seculo* erfahren / da der liebe GOtt / vermittelst des Englischen Stapels / eine Gelegenheit gewiesen / der Stadt-Handlung und *Populosität* / auch folglich die *Consumption*, zu verbessern / was es geschadet / daß man so hartnäckigt auf den alten *Principiis* bestanden / und die Engelländer nach Hamburg / woselbst Sie anjetzo die vornehmste Kauff-Leute sind / und der Stadt grossen Nutzen schaffen / ziehen lassen / wie dann bekandt / in was für einen *Credit* desfals die Stadt Lübeck bey Ausländern in öffenlichen gedruckten Büchern stehe.

Vid. Lucæ de Linda Descript. orbis & omnium ejus Rerump. auct. & Correct. Jen. 1670. lib. 9. pag. m. 1244. ibi : Quoniam Lubeca peregrinos in Civitatem admittere non vult, aut ullum â sua Religione dissidentibus exercitium permittere, ideo vacua velut extraneis Mercatoribus, magni incrementi occasionem perdidit.

In *Summa*, es ist sehr *impertinent*, daß die Schonen-Fahrer noch heutiges Tages in denen alten Kauffmanns-Ordnungen sich *fundiren* / und daraus etwas erweisen wollen / da sich doch solche eben so wenig auf die jetzige Zeiten und Handlung schicken / als die alte Kleider-Ordnungen auf die heutige *Moden*. Dann was ist es doch für eine *Absurdität* / daß man *Rempublicam ad Leges*, und nicht die *Leges ad Rempublicam accommodiren* wil / da es doch heisset : *Salus Populi suprema lex esto. Leges morales sunt quidem aternæ* : Aber *Leges Civiles & politicæ*, *respicientes Statum Reipublicæ*, *vel commodum civium*, *variiren pro diversa temporum conditione*. Es haben sich die Zeiten und die Handlung bey der Stadt Lübeck gar sehr verändert / seit deme die Kauffmanns-Ordnungen gemacht : Also kan auch / *mutatis temporibus*, *& mutato objecto*, *super quo lex lata*, der *Lex* selbst ohnmöglich mehr *applicabel* und gültig seyn.

Vid. Boxhorn. Instit. Polit. Lib. 1. cap. 9. §. 9. 12. & 13. & in Explanat. ad §. 4.

Conring. Dissert. de Legib. thes. 36.

Alldieweil alle solche Ordnungen und *Privilegia*, wie die Lübeckische Kauffmanns-Ordnungen sind / die *tacitam clausulam*, *rebus sic stantibus*, *& in eodem*

eodem statu permanentibus, in sich begreiffen/ und nach der Zeit / da Sie gegeben / zu *interpretiren* seyn/ also daß einer zur *Observantz* desjenigen / so auf gegenwärtigen Zustand nicht *quadriret* / auch nicht gezwungen werden mag.

Conf. Mev. in Comment. ad jus Lub. Lib. 4. tit. 13. art. 3. in addit. ad num. 13. ibi : Secundum remedium sumitur ex dextra Statutorum & Privilegiorum interpretatione, quæ fieri debet juxta statum ejus temporis, in quo condita, vel concessa sunt. Inest enim & iis naturaliter conditio, rebus in eodem statu manentibus. Quo circa cum quæ Collegium impetravit præsenti rerum statui non congruunt, juste non observantur, sed concidunt, vel vires, quasi extincta anima, amittunt.

Add. de clausula rebus sic stantibus, quæ omnibus legibus tacite inest, Schilter. Instit. jur. publ. Lib. 3. tit. 3. §. 3. juncto §. 4.

Gestalt dann die *antiquirte* Kauffmanns-Ordnungen / von vielen lieben langen Jahren her / nicht mehr in *Observantz* gewesen / so daß fast kein *Paragraphus* darinn befindlich/ der noch völlig *in Usu* seyn solte. Dann vor jetzo des rechten Haupt-Zwecks aller solcher Kauffmanns-Ordnungen nicht zugedencken/ so darinn bestehet/ daß keine Handlung Frembd mit Frembd geduldet/ sondern die Lübeckische Bürger rechte Kauffleute / die ihre eigene Handlung treiben/ und nicht frembder Kauffleute *Factoren* und Diener seyn sollen/ welcher *Passus* doch jetzo schon gantz in Unbrauch kommen/ so daß derselbe/ ohngeachtet der vielfältig desfals abgegebenen *Decretorum*/ so die Schonen-Fahrer *sub No. 18. & 19. allegiren*/ bis diese Stunde Stadtkündiger massen noch nicht wiederum *ad usum* und in Gang und Schwang hat gebracht werden können/ so wollen Anwaldts *Principalen* nur anführen/ daß auch in allen übrigen Stücken solchen Ordnungen nicht mehr nachgelebet werde/ *e. g.* daß keiner mehr dann einen Jungen halten/ *item* daß keiner einen Dänischen Jungen annehmen soll/ daß alle Jungens 6. Jahr lang dienen sollen. Daß kein Pech oder Theer in Häusern/ oder Buden an der *Traven* gelegt/ und verkaufft werden soll: Daß alle Jungen ihres Verhaltens von ihren Herrn gutes Zeugniß haben müssen/ und alsdann bey der Wette einzuschreiben seyn/ und was dergleichen Dinge mehr sind/ so allesambt *in desuetudinem* kommen. Ist demnach hieraus ohnschwer zu schliessen/ daß wann gleich in denen alten und jüngsten in Unbrauch gekommen Kauffmanns-Ordnungen das freye *Commercium limitiret* wäre/ wie doch nicht geschehen / indem kein Wort darin zu finden/ woraus solches zu erzwingen/ dennoch bey jetzigen gantz veränderten *statu Commerciorum Lubecensium*, solches nicht mehr *attendiret* werden könte/ sondern Anwaldts *Principalen* bey der *possession* ihrer bisher *exercirten* Handlungs Freyheit würden bleiben müssen/ nachdem in Lübeck/ als einer Handels Stadt/ die von denen *Commercien* leben muß/ billig kein Bürger und Einwohner/ Er sey von was *Profession* er wolle/ sich finden lassen solte/ der nicht zum wenigsten etwas von seinen Vermögen in die Handlung anlegte/ um dadurch den Anwachs der Kauffmannschafft und des *Commercii*

mercii zu befordern / wozu man dann billig jederman *encouragiren* / und allen Vorschub thun solte: So aber will man aus blossen Neid / Mißgunst / und *Monopolitischen* Absehen / allen die noch Lust haben / ihr Geld zu *hazardiren* / die Handlung hindern / und verbieten / wodurch dann *eo ipso* das *incrementum* der Nahrung und Kauffmannschafft der Stadt Lübeck / gegen alle *Raison*, zugleich mit verbohten / und behindert wird. Damit aber die Schonen-Fahrer desto deutlicher erkennen mögen / daß aus denen Kauffmans-Ordnungen ihnen weiter kein *jus prohibendi competire* / als nur allein was den *Traven*-Handel anlanget / so ihnen *privative* beykömmt / und darin bestehet / daß sie die Waaren / so Frembde *proprio motu* anhero bringen / aufkauffen / und in ihren an der Trave befindlichen offenen Buden wiederum ausfellen und verkauffen dürffen. So wollen Anwaldts *Principales* diejenige *Passus* der Kauffmanns-Ordnungen / so die Schonen-Fahrer in ihrer ersten *Remonstration sub No.* 13. beybringen / nochmahls durchgehen / und weil in disseitiger *Remonstration*-Schrifft aus sothanen Ordnungen schon klar gnug dargethan / daß das freye *Commercium* über See und Sand einem jeden Bürger / ohne Unterscheid / erlaubet sey / *referiren* Anwaldts *Principales* sich hiemit nochmahln auf dasjenige / so daselbst bereits an- und ausgeführet / und thun solchem noch / *supplementi loco*, hinzu / daß (1.) die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1572. art.* 14. und *1632. art.* 14. worinn denen Handwerckern die Handlung verbohten seyn soll / nur von dem Koopschlagen an der Traven / oder *illa Mercaturæ specie, quæ institoria vocatur*, rede / vermöge welcher denen Schonen-Fahrern allein beykömmt / in offenen Buden an der Traven die kleine Sellerey und Vorkaufferey mit Waaren / so Frembde auf ihr *Risico* anhero bringen / zu halten / dieweil (2.) von dem rechten *Commercio* über See und Sand kein Bürger der Stadt Lübeck ausgeschlossen ist / sondern nicht nur das Lübeckische Stadt-Recht selbst / wann es die Handlung der Frembden mit Frembden verbeut / *generaliter* allen Bürgern die Handlung erlaubet.

Vid. Lib. 3. tit 6. art. 7. Stat. Lub. ibi: Ein ankommender Gast mit seinem Guthe in unser Stadt / der kan dasselbe niemand anders / dann **unsern Bürgern** verkauffen / will er auch dasselbe Guth oder Waaren allhie auflegen / so hat er doch die Macht nicht / solche alsdann Frembden zuverkauffen / wie **unsere Bürger** / denen diese Freyheit allein zustehet.

Sondern auch (3.) alle Kauffmanns-Ordnungen / wie *ex tenore & Inspectione* derselben klar zu ersehen / fast in allen *Articuln*, welche insgesamt hieher zusetzen zu weitläufftig seyn würde / *generaliter* von Bürgern reden / und niemand / der nur ein Bürger ist / von dem allgemeinen *Commercio excludiren*. Hingegen ist (4.) ohnleugbahr / daß ausser denen deutlichen *Passagen*, so dieserwegen schon in disseitiger *Remonstration* angeführet worden / *in specie* aus der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1485.* klärlich erhelle / daß darinn nur von der Traven-Handlung geredet / und solche denen Schonen-Fahrern beygeleget werde / wann die Worte daselbst also lauten:

Item, schall ein jeder weten / dat nen jung Knecht mag koepschlagen by

der Traven / idt sy denn Sacke / he hebbe 3. edder 4. Jahr enem frahmen Mann gedenet / so mag de Börger den Knecht mit enen Stück Geldes verleggen / **und den sick by der Traven ernehren.**

Woraus zu sehen / daß das *Commercium universale*, da einer sich nicht aus den offenen Buden bey der Traven ernähret / sondern sein Brodt aus der Frembde holet / und Handel und Wandel bey der Stadt bringet / gar nicht verbohten / sondern vielmehr jedem Bürger und Einwohner erlaubet sey. Dieses wird ferner (5.) noch bestärcket / durch den *inter Senatum Lubecensem & Cives in anno 1605.* errichteten *Receſſum*, woselbst abermahls nur des Traven-Handels / *hiſce verbis* gedacht wird:

Als dann auch ferner berichtet worden / daß von Alters der Gebrauch gewesen / daß die Jungen / so ein Kauffmann bedinget / und hernacher **des Traven-Handels sich gebrauchen wollen** / zuforderst 5. oder 6. Jahr treulich dienen müssen / gleichwohl nicht eher / denn Sie etzliche Jahre an andere Oerter verschicket gewesen / **zur Handlung verstattet** werden / solches aber nunmehro in Mißbrauch gerathen: So hat sich E. E. Rath erkläret / daß Sie geschehen lassen können / daß die Jungen / so sich zu Dienst begeben wollen / zuforderst bey den Elteſten der Schonen-Fahrer angeben / sich einschreiben lassen / und mit ihnen / nach Einhalt einiger zwischen ihnen selbst / aus Vergönstigung des Raths / gemachten Beliebung / allerdings gehalten werden soll / wie es von Alters hero gebräuchlich gewesen.

Gestalt dann auch (6.) in dem alten Wette-Buch / worinn der Aembter-Rollen / und die Kauffmanns-Rollen und Ordnungen auf Pergamen geschrieben sind / *fol.* 19. dieſe Worte zu befinden:

In dem Jahr Gades M. CCC. LXXXVIII. up Wynachten / do word de Rath des ehns / dat de Dick-Beer Bruers hier na mehr 4. Olderlüde hebben schöllen / **als de Koepmann by der Trave.**

Da nun der Schonen-Fahrer gantzes *Collegium* nur auf die *Traven* Handlung / und daß sie / vermittelst der kleinen Sellerey und Häckerey / in ihren offenen Buden an der *Traven*, sich ernehren sollen / *fundiret* ist / und die Kauffmanns-Ordnungen nur eintzig und allein davon reden: Sonst aber kein Wort darin befindlich / daß einem Bürger das *Commercium* verbohten seyn soll / wie können sie dann solch ihr *Privilegium* auff die allgemeine freye Handelung *extendiren* / und sich desfals eines *Juris prohibendi* anmassen? da doch bekandten Rechtens / daß nicht nur alle *Privilegia*, *præſertim quæ tendunt in præjudicium tertii*, *ſtricte* zu *interpretiren*.

Myler. de Princip. & Stat. Imp. jurib. Part. 2. cap. 49. §. 3.

sondern auch insonderheit die *Privilegia Collegiorum*, *quatenus mercimoniï libertatem reſtringunt*, *ſtricti juris*, und nicht *ultra literam* zu *extendiren* seyn.

Mev. Part. 5. Dec. 255. num. 2.

Was

Was die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607.* betrifft / welche die Schonen-Fahrer *in specie* gegen die Brauer *allegiren* / und die §. 17. also lautet:

> Nachdem Anno. 1550. von wegen des Korns eine Ordnung aufgerichtet / auch dieselbe in nächstbestimmten 1605. beliebten Recels wiederholet / und verbessert / so wird sich ein jeder mit seiner gebührlichen Taxt derselben gemäß zu verhalten wissen / und haben und sollen die Brauer / nach Gelegenheit der Zeit nicht mehr Korn kauffen / denn Sie zu ihrem Brauwerck nöthig haben; Wo Sie aber desselben etwas übrig hätten / das mögen Sie andern dieser Stadt Brauern und Bürgern / zu Behuff des Brauwercks / oder anderer Nothdurfft verkauffen / und sich sonsten alles Verkauffens enthalten.

Darauf ist zu wissen / daß in der Ordnung wegen des Korns *de anno 1550.* worauf sich dieser *Articulus* der Kauffmanns-Ordnung beruffet / nichts anders befindlich / als was dieser *Articul* selbst meldet / nemlich / daß nach Gelegenheit der Zeit / *scilicet*, wann des Korns wenig verhanden / und solches theuer ist / kein Brauer mehr kauffen soll / als er zu seinem Brauwerck nöthig hat / und sich sonst alles Bärköpens *i. e.* des *Juris protimiseos* enthalten / oder solches nicht mißbrauchen / und *subprætextu* desselben / das Korn übermäßig aufkauffen / und hoch im Preiß aufjagen soll / damit so wohl andere Bürger / als Brauere / gleichfals die Nothdurfft mögen bekommen können. Haben also die Schonen Fahrer an statt des Worts Vorkauff / *i. e. jus protimiseos*, das Wort Verkauff *i. e. venditio, callide substituiret.* Daß aber dieses die wahre Meynung solcher Worte sey / erhellet *luce meridiana clarius* aus der vier Jahr nach der Korn-Ordnung *de anno 1550.* woraus *Citatus ab adversariis artic.* der Kauffmanns-Ordnung entlehnet / errichteten *Ordinantie* up dat Bruwerck *de anno 1554. Andreæ Apostoli*, woselbst *Artic. 14.* diese Worte befindlich:

> Et iß ock nödig / dat E. E. Raths Verordnete in Tydt der Dürung / den Lüden hülpe / den Kop von dem Korn tho macken / up dat de Brus wers vor ehr Geld ock wat bekamen können. Wenn äverst de Fülle verhanden iß / **So sy edt einem jeden fry / dat he köpe / wat he bethalen kan / und so with sin Glove sick erstrecket.**

So ist auch bey dem *Recessu de anno 1605.* ebenfals der *Punctus Flagellationis annonæ* vorkommen / wie man aber an die *Materiam* von Mültzen und Brauen gelanget / ist einhellig *hisce verbis formalibus statuiret* worden:

> Es solte hinführo den **Bürgern insgesamt** / die Ab- und Zufuhr des Korns ungesperret / und jederzeit frey bleiben / die Brauer auch ihre ehrliche Nahrung davon haben.

Da nun Anwaldts *Principalen* so woll aus der *Ordinantie* auf das Brauwerck *de anno 1554.*, als aus dem Bürger-*Receß de anno 1605.*, ein *jus quæsitum* erlanget / und allerdings in der freyen Korn-Handlung bestättiget worden: So ist ja unstreitig / daß ihnen solches in der von denen Schonen-Fahrern *allegirten* / und nachher gemachten Kauffmanns-Ordnungen *de anno 1607.*, nicht wieder genommen werden können / wann gleich / wie doch nicht ist / die Verhandlung

lung und der Verkauff *i. e. venditio* des Korns ihnen darin verboten wäre/ und solcher *Articulus* nicht von dem Vorkauff *i. e. jure protimiseos* redete. *Siquidem privilegium omne, quod anterius est, respectu posterioris clausulam habere derogatoriam censetur, ut adeo prius non tollatur, nisi in posteriore expressa illius mentio fuerit facta.*

Hert. Dissert. de Lege clausula ne abrogari unquam possit munita Sect. 3. §. 4. ibique allegat. Pantzschmannus & alii.

Ja was noch mehr ist/ *Senatus Lubecensis* hat in dem an Ew. Kayserl. Majest. abgelassenen Allerunterthänigsten Bericht schreiben/ in der Maltz-Handelungs-Sache/ *de dato* Lübeck den *22. Novembris 1710.*, *& præsentat.* den *9. Decembr. ejusdem anni*, bereits selbst gestehen müssen/ daß die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607.*, *illo sensu*, ob wäre die Verkauffung und Verhandelung des Korns denen Brauern darin verbohten/ *ab initio* niemahls zur *Observantz* kommen/ wovon die Worte daselbst also lauten:

> Es haben zwar Unsere Vorfahren am Regiment in der gemachten Kauffmanns-Ordnung de anno 1607. expresse verordnet/ daß die Brauer/ nach Gelegenheit der Zeit/ nicht mehr Korn kauffen sollen/ dann so viel sie zu ihrem Brauwerck nöhtig haben/ und wo sie was übrig hätten/ sie solches an andere dieser Stadt Brauer und Bürger zum Behueff des Brauwercks/ oder anderer Nohtdurfft/ verkauffen/ sonst aber sich alles Verkauffens (soll Vorkauffens heissen) enthalten sollen. **Dieser Verordnung aber/ müssen die Brauer nicht nachgelebet/ sondern dennoch Maltz verkaufft/ und daß sie in dessen vermeinten** *Possession* **wären/** *aliquo modo aut per Documenta summaria* **beygebracht haben/** daß Bürgermeister und Raht dadurch bewogen worden/ die Brauer/ vermöge beygehenden Decreti sub B. vom 21. Aug. 1639. damahls bey der Possession zu erhalten/und die Schonen-Fahrer/ wann sie dabey nicht acquiesciren wolten/ ad Processum/ und zu Recht zu verweisen.

Hierum dann denen Schonen-Fahrern nicht nur *in specie* wegen der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607.* sondern auch überhaupt/ wegen aller andern *ipsa temporum mutatione* längst *antiquirten* Kauffmanns-Ordnungen/ die *exceptio non fundatæ intentionis* kräfftigst entgegen stehet/ dieweil sie aus solchen verlegenen Ordnungen/ ihr vermeintes *jus prohibendi*, *ratione* der freyen Handlung/ nicht behaubten können/ so lange sie nicht erweisen/ woran es doch wohl in Ewigkeit fehlen wird/ daß solche noch *in usu & viridi observantia* seyn/ *siquidem in observantia legis se fundans, imo vel maxime simpliciter ad legem provocans*, (*non idem est in lege ex toto Complexu, velut juris justinianei*) *negante observantiam altero, ad probandum eam merito adstringitur. Atque hinc cum Statutum contra jus commune* (*uti hic* die Kauffmanns-Ordnung/ *contra jus Gentium & Civile, quod cuilibet commercia libera esse debere pronunciat*) *allegetur, & potior sit hujus, quam Statuti ratio, quando de hoc, quod initio receptum sit, non constat, ideo in Statuto se fundans, multo magis illud receptum esse probare debet.*

Dn. de Lynck. in Comment. ad Pand. tit. de Legib. SCtis. & long. Consvet. §. 13.

Hahn.

Hahn. de altero tanto thes. 87. ibi : Quamvis enim ex veriori sententia non sit de essentia legis promulgatæ acceptatio, seu observantia subditorum, sed potius effectus, qui sequi debet ex lege jam sufficienter constituta & obligante : tamen nullam vim obligandi (quoad actum secundum scil.) lex habet, nisi ex more. Aristot. lib. 2. pol. 6. Quomodo & intelligendum illud JCti propterea leges nos tenere, quod judicio populi sint receptæ in l. 32. §. 1. ff. de Legib. Quod si itaq; non-receptio illa sit valde frequens, & in majori parte populi, aut legislator renitentes non cogat ad observationem (uti hic factum, indem Anwaldts Principales, nach bereits gemachter Kauffmanns-Ordnung de anno 1607. und aller andern vorherigen / jederzeit in der Possession des freyen Commercii geblieben/ ja gar bey solcher Possession â Senatu selbst in contradictorio per Decretum de anno 1639. geschützet worden) lex illa facile desinit obligare, non quia recepta non fuit, sed quia tacito consensu revocata, decennio, longissimo, vel immemoriali tempore intercedente, maxime si lex, licet haud iniqua, pro dura tamen & gravi â populo, sive Republica, sit judicata.

Der angeführte *Articulus 14.* der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1632.* worinn denen Handwerckern und verlehnten Leuten / alle gemeine Kauffmannschafft verbothen/ redet gleichfals nur von dem kleinen Traven-Handel oder Vorkaufferey/ welches die Worte gemeine Kauffmannschafft sattsahm anzeigen / und *ipsa Praxis & observantia* zu Lübeck noch mehr bewähret/ indem die Weinschencken/ welche gleichfals unter die verlehnte gehören/ frey und ungehindert über See und Sand *commerciren* / ja anjetzo fast die vornehmste *Negotianten* sind/ so sich mit Kutsch und Pferden/ und übriger kostbahren Aufführung/ mehr denn andere/ hervor thun.

Nachdem nun solcher gestalt klar gezeiget / daß die alte Kauffmanns-Ordnungen/ als *leges*, welche eine *necessariam connexionem cum statu publico Lubecensi* haben / *ipsa Reipublicæ Lubecensis & Commerciorum Lubecensium mutatione*, vorlängst *tacite abrogiret*/ und *antiquiret*: desgleichen/ daß in solchen Ordnungen/ nur einzig und allein denen Schonen-Fahrern das *Privilegium* des kleinen Traven Handels zugelegt / sonst aber das allgemeine *Commercium* im geringsten darinn nicht *restringiret* worden : So wird es nunmehro desto leichter seyn / dasjenige zu beurtheilen / was die Schonen-Fahrer *Membr. II.* ihrer Gegen-*Remonstration* beybringen / immassen dann

(1.) Gleich anfangs *pag. 17.* sich nichts als lauter *petitiones principii* finden. Dann auf die Frage/ ob zu Lübeck die Handlung *limitiret* sey? worauf eigentlich das Haupt-Werck ankömmt/ antworten Anwaldts *Principalen* mit Nein/ und weil Sie *in Possessione libertatis Commerciorum*, so sind die Schonen-Fahrer schuldig/ ihr *jus prohibendi* zu erweisen/ dieweil (a) die Kauffmanns-Ordnungen nur von der Traven-Handlung reden / und die Schonen-Fahrer daraus keinen einzigen *Articulum* beybringen können/ noch werden/ worinn einem Bürger das allgemeine *Commercium* über See und

Sand verbohten worden. (*b*) Mögen die *Decreta*, so *extrajudicialiter* und einseitig abgegeben/ und wogegen Anwaldts *Principalen* jederzeit zu ordentlichem Rechte *provociret* / denen Schonen-Fahrern eben so wenig/ als (*c*) ihr *jus Collegii* helffen/ welches nur darinn bestehet/ daß Sie andern Bürgern verwähren können/ in denen an der Trave befindlichen offenen Buden / die kleine Sellerey nicht zu halten / nicht aber haben Sie die Macht/ jemand von der allgemeinen Handlung auszuschlieſſen. Ubrigens *acceptiren* Anwaldts *Principalen* hiebey / daß die Schonen-Fahrer *tacite* gestehen müssen/ daß nach uhralten Herkommen der Stadt Lübeck das Kopschlagen / oder Verkauffen bey Ellen/ Maaß/ und Gewicht/ jederzeit/ und auch noch bis diese Stunde / nach denen unterschiedlichen *Sorten* der Waaren / verschiedenen Bürgern zugeleget sey / also daß nach den Kauffmanns-Ordnungen denen Gewandschneidern die Verkauffung des Lackens/ denen Krahmern / die Verkauffung allerhand Krahm-Waaren / und denen Schonenfahrern die kleine Kauffmannschafft mit Pech/ Butter/ Korn / Theer / Thran ꝛc. in ihren an der Trave zu haltenden offenen Buden/ *privative competire*. Dahero dann die einzige *Distinction* unter **Kauffschlagen** und **Handeln** / welche die Schonen-Fahrer nicht begreiffen wollen/ diese gantze Sache fast allein *decidiren* kan/ und haben sie nicht nöthig/ selbige/ als etwas neues/ ja gar als *somnia vigilantium*, auszuschreyen / dieweil Sie nicht nur *in ipsa natura rei fundiret*/ sondern auch sehr was altes ist/ indem *Aristoteles* selbst / und alle *Politici*, bey der Kauffmannschafft einen solchen Unterscheid und *Distinction* machen / wann Sie dieselbe dergestalt eintheilen/ *quod Mercatura sit* (1.) *vel maritima, quæ navibus & oneraria, quæ plaustris & jumentis, merces importat, germanice* Handlung über See und Sand/ *vel* (2.) *institoria, stataria, seu cauponaria, quæ nihil importat, aut exportat, sed domi merces suas in foro vendit, germanice* Winckel-oder Buden-Handlung.

Vid. Conring. Dissert. polit. de ærario boni Principis recte constit. aug. & Conserv. th. 76.

Et Ejusd. Dissert. de necessariis Civitat. partib. thes. 7. num. 2.

Nun ist zwar nicht ohne/ daß *illa species Mercaturæ, quæ institoria vocatur*, weil dieselbe fürnemlich ihren *Profit* von dem Mitbürger nimmt/ *ratione personarum* wohl *restringiret*/ und da ein Bürger von dem andern *in Republica* leben muß / dem einen davon / *pro diversa mercium conditione*, dieses / dem andern jenes zugelegt werden kan / gleichwie auch solches / nach denen *diversen Sorten* der Waaren / zu Lübeck geschehen. Das allgemeine *Commercium* aber über See und Sand/ weil es die Nahrung aus der Fremde anhero ziehet/ muß billig/ *tanquam res innoxia & inexhaustæ utilitatis*, einen jeden Bürger und Einwohner frey bleiben / und kan/ ohne Schaden der Stadt und des *Publici*, nicht weiter / als nur *ratione modi*, nicht aber *ratione personarum restringiret* werden / wie dann das *pag 18.* befindliche *assertum*, ob solte in allen Hanse-Städten die Handlungs-Freyheit *restringiret* seyn/ nimmer und in Ewigkeit nicht zu erweisen ist/ daferne solche *restrictio ratione personarum*

narum verstanden werden will/indehm vielmehr Landkündig / daß zu Rostock/ Wismar / und Strahlsund ein jeder / er sey von was *Condition* und *Profession* er wolle / frey *negotiiren* und handeln kan. Daß in Holland die Handlung durch die Ost-Indische *Compagnie* solte *restringiret* seyn / ist gantz irrig/ sintemahl solche *restrictio* nur *ratione modi*, nicht aber *ratione personarum* geschehen / indehm ein jeder / Er sey ein Handwercker / oder wer er wolle / ja gar Knechte und Mägde / in solcher *Compagnie* zu *Participanten admittiret* werden / und ihr Geldlein einschiessen können / wiewohl die Holländer selbst der Meynung sind / daß es besser wäre / solche Handlung auch nicht einmahl *ratione modi* einzuschrencken / sondern nur überall frey zu lassen / da alsdann dieselbe noch weit mehr *floriren* und zunehmen würde / wie solches weitläufftig zu lesen bey dem

Autore der Politiken Discoursen 1662. zu Amsterdam gedruckt / Lib. 1. discours. 1. pag. m. 10. 11. & 12.

Das *Attestatum Senatus Lubecensis* an den Raht zu Stargard/so *pag. 18. ex Bajeri Tract. de Colleg. opificum* eingeführet wird / thut nichts zur Sache/ weil solches *in an. 1631.* und also bereits vor 84. Jahren abgegeben / da noch das *aureum Seculum* für die Oesterische und Hanseatische Städte war / und man das *Monopolium* von allen aus der Ost-See kommenden Waaren hatte/folglich die Handlung / nach eigenem Gefallen / ohne Schaden einschrencken kunte/welches aber heutiges Tages *cessiret*. *Distingue ergo tempora, & concordabit scriptura.* Und eine solche Bewandniß hat es auch mit der *pag. 19. ex Struvio* allegirten *decis. jur. opificiarii 41.* Als woselbst nur eben dasselbe / was in dem *Bajero* stehet / enthalten / ausser daß das *sub No. 3. ibidem* befindliche *Attestatum Senatus Dantiscani* klärlich bezeuget / daß in Dantzig / als einer vornehmen Handels-Stadt / ebenfals der Unterscheid unter Koepschlagen und Handeln / oder *inter Mercaturam maritimam seu onerariam, & inter institoriam, seu cauponariam, observiret* werde / wann *pag 79.* die Worte daselbst ausdrücklich also lauten:

> **Jedoch ist hiebey einem jeden Bürger / und also auch den Handwerckern an andern Orten / ausserhalb der Stadt / etwas einzukauffen / und also wieder zu verkauffen / wie auch Schiffsfahrt zuhalten / und auszurichten / von Alters her frey und ungewehret.**

Woraus erhellet / daß das allgemeine *Commercium* über See und Sand/ *quod versatur circa importationem & exportationem mercium*, zu Dantzig jedermann frey sey / die *mercatura institoria* aber, *quæ nihil importat aut exportat, sed saltem domi merces suas emit & in foro rursus vendit*, auff gewisse Personen *restringiret* sey / gleichwie auch solche *institoria* zu Lübeck / nach denen *Sorten* der Waaren / auf gewisse Personen und *Collegia restringiret* ist. Das rechte *Commercium* aber / wodurch ein rechtschaffener *Negotiant* und Kauffman / mit vielen *hazard*, sein Brodt in der Frembde suchet / und nächst Göttlicher Hülffe gewinnet/muß in keinem Handels-Platz einem Bürger / er sey wer Er wolle / gewehret werden / wie solches die *Observantz* aller vornehmen Handels-Plätze bestärcket / und nicht nur mit dem *exemplo* der berühmten Stadt Dan-

tzig /

tzig / sondern auch der grossen Handels-Stadt Hamburg dargethan werden kan / als woselbst eben mässig alle Bürger und Einwohner / sie seyn *Literati*, Brauer oder Handwercker / mit und nebst ihrer *Profession*, Brauwerck und Handwerck / zugleich die freye Handlung / ohne jemands *Contradiction*, gebrauchen / Waaren von andern Orten verschreiben / und solche / so woll an Frembde / als Einheimische / wieder verkauffen / vertauschen und verhandeln / wie solches die Anlage *sub Lit. Z.* weitläufftig besaget. Weswegen dann der Z. ohne dem fast entkräffteten Stadt Lübeck gewiß nicht weniger Schande / als Schade dadurch zuwachsen würde / wann man / bey dem kleinen *Numero* der rechten *Negotianten* / noch denen Brauern / und Handwerckern / so Geschickligkeit / Mittel / und Gelegenheit haben / durch Handlung ein Stücklein Brodts zu verdienen / selbige wehren / und dadurch alles rechtschaffene *Commercium* von der Stadt völlig vertreiben wolte.

2. Was *pag. 19. in fin.* und *pag. 20.* gegen die in disseitiger gedruckten *Remonstration*-Schrifft *pag. 11.* beygebrachte *Passagen* aus den Kauffmanns-Ordnungen eingestreuet wird / *meritiret* keiner Antwort / und hat solches schon *per antea deducta* seine Abfertigung. Wann aber die Schonen-Fahrer Lust haben / noch weiter zu sehen / daß in allen ihren Kauffmanns-Ordnungen das *Commercium* einem jeden Bürger erlaubet sey / so schlagen sie nur die Kauffmanns-Ordnung *de an. 1484.* nach / woselbst durch und durch alle *Articul in genere* von denen Bürgern reden / und keiner Schonen-Rigafahrer / oder wie sie mehr heissen / mit dem geringsten Worte gedacht wird / und eben dasselbe findet sich auch in der Ordnung *de anno 1572.*, anderer *Passagen* vorjetzo zu geschweigen.

3. Dringen die Schonen-Fahrer *pag. 21.* darauf / daß ein Unterscheid des Gewerbs erhalten / die *Confusion* vermieden / und kein Bürger dem andern in seiner Nahrung Eintracht thun / sondern der Kauffmann bey seiner Handlung / und der Brauer bey seiner Brau-Nahrung bleiben soll. Anwaldts *Principalen* sind damit gar woll zu frieden / und verlangen gleichfals denen Gewand-Schneidern in ihrem Lacken Verkauff / denen Krahmern / in dem Verkauff ihrer Krahm-Waaren / und denen Schonen-Fahrern in ihrer Nahrung und kleinen Handlung / so sie in denen offenen Buden an der *Trave* mit Butter / Speck / Pech / ꝛc. treiben / keinen Eintrag zu thun. Allein das freye *Commercium* über See und Sand / können sie sich eben so wenig als die Gewand-Schneider und Krahmer / nehmen lassen / welche doch vor diesem von den Schonen-Fahrern auf gleiche Weise *in puncto liberi Commercii* beunruhiget worden / anjetzo aber, *nemine contradicente*, frey *commerciren* / so gar / daß deren einige / zu nicht geringem Vorthel dieser Stadt / und des *Publici*, denen Schonen-Fahrern / in der Handlung es zuvor thun. Daß die Schonen-Fahrer / samt allen ihren *Consorten* / nicht im Stande / mit ihrem gesamten Vermögen / den zehnden Theil der Handlung über See und Sand zu bestreiten / solches wird wohl kein vernünfftiger Mensch in Zweifel ziehen können / deme bekandt ist / daß einen rechtschaffenen Kauffmann / vermittelst einer guten *Correspondentz* / die gantze Welt zur Handlung offen stehet / welche zu bestreiten nicht einige oder etzliche Städte / geschweige dann die Lübeckische

aus

aus wenig Personen bestehende Schonen-Riga- und Holmfahrer ꝛc. *capables* sind.

Wann aber die Schonen-Fahrer & *Consortes in fin. pag. 21.* darüber klagen/ daß bey der Stadt Lübeck die Handlung dergestalt abnehme/ daß auch Kauffleute/die noch Mittel von den Ihrigen ererbet/ und also mit ihrem eigen Gelde handeln können/ dennoch nichts damit zuverdienen/ und wenig von ihrem Gelde zu *emplojiren* wüsten : So haben Sie Ursache/ sich selbst zu prüfen/ ob solches nicht ihrer eigenen *Conduite* zuzuschreiben.

Dann nachdem die Holländer durch ihre starcke *Trafique* in der Ost-See die Lübeckische Handlung etwas schwerer gemacht / haben viele von den reichsten Lübeckischen Kindern sich *ad otium & luxuriam* gewandt/ und fahren anjetzo nicht mehr zu Schiffe in die See / sondern in *Carossen* auf der Gassen/ und lassen handeln/ wer da wil/ und kan. Thun Sie dann noch etwas/ so kömmt doch alles auf ihre Handels-Diener und andere Leute in der Frembde an / denen Sie das Ihrige vertrauen müssen/ weil Sie selbst in der Jugend sich nicht sauer werden lassen/ und in der Frembde gedienet/und daselbst die Handlung und Waaren kennen gelernet / noch wie man solche mit Nutzen wieder absetzen soll. Dahero es dann auch öffters geschicht / da solche Leute am ersten *crepiren* / welche doch die von den Ihrigen ererbte Mittel weit besser hätten *emplojiren* / gute Verleger abgeben / die rohen Waaren herbey schaffen/ unter die *Fabricanten distribuiren*/ und die verfertigte *Manufacturen* wieder in die Frembde verführen/ und damit dem *Commercio*, und der Stadt/ viel Nutzen schaffen können/ wann Sie auf dergleichen Sachen in der Frembde sich geleget/ wie eine rechte Handlung zu *etabliren*/ sich erkundiget/ und nicht statt dessen / nur die besten Wirths-Häuser und lustigen *Compagnien frequentiret* / und ihre Zeit damit zugebracht hätten. Jedoch diesem allen ohngeachtet/ und ob gleich verschiedene unter denen Schonen-Fahrern & *Consorten* sind/ die sich mit Handlung nicht zu bemühen verlangen/ sondern nur *propter spem promotionis ad Senatum*, sich in den Schütting oder in ein Kauffmanns-*Contoir* begeben/ und wiederum viele andere / die Handlung zu treiben/ entweder keine Geschicklichkeit / oder auch keine gnugsahme Mittel haben/ so ist dennoch der Neid so groß/ daß man lieber Fremden/ als seinen eigenen Mit-Bürgern/ den *Profit* gönnen / und *par force* einem Brauer und Handwercker die Handlung währen will/da doch dem *Publico* wenig daran gelegen / wer handelt / ob es die Schonen-Fahrer & *Consorten*/ oder die Gewandschneider/ Krahmer/ Brauer/ Schiffer und Handwercker thun können/ wann nur noch Handel und Wandel bey der Stadt bleiben/ und von Bürgern und Einwohnern *exerciret* werden kan/ weil das *nudum nomen Collegii* nichts zur Sache thut / und deswegen ein jedes *Collegium* nichts destoweniger seine besondere *Jura* für sich *à part* behalten kan.

(4.) Der Einwandt/ welcher *pag. 22.* aufs *Tapet* gebracht wird / ob könnten die Brauer und Handwercker / weil Sie nicht allein von der Hand-

lung leben dürfften/ ihre Waaren wohlfeiler geben/ als die Kauffleute/ und dadurch alle *Calan*ten an sich ziehen/ ist von gar schlechter Erheblichkeit/ dieweil auch die Schonen-Fahrer zwo *Professiones exerci*ren/ und nicht allein von der Handlung leben/ als *e. g.* die Mültzer/ die Ahmdammacher/ die Seiffen-Sieder/Weinschencken/und die sämtliche Traven-Kauffleute/so ihre offene Buden an der Trave halten/ und daselbst allerley Waaren/ so die Frembde *proprio motu* anhero bringen/ auffsellen/ und wieder verkauffen/ und folglich wegen solcher gedoppelten *Profession* und Nahrung/ ihre Waaren eben so wohlfeil/ als ein Brauer/ und Handwercker/ geben können.

Wiewohl die Schonen-Fahrer die rechte Ursache verschweigen/ so darinn bestehet/ daß der Brauer und Handwercker Kinder öffters sich blutsauer werden lassen/ in der Frembde lange Jahre dienen/ sich allda Kund-Leute anschaffen/ selbst ins Land reisen/ und die Waaren wohlfeiler/ als die Schüttings-Brüder/einkauffen/folglich auch zuweilen wohlfeiler wieder verkauffen können/ welches ihnen dann auch nicht zu verdencken stehet/ *quia inter certissima juris enunciata est, damnum alteri dare haud videri, qui jure suo utitur, maxime si non ut alteri noceatur, sed rem suam augendi animo quippiam fiat.*

Vid. Grot. Mare. Lib. cap. 12. per tot.

Und wer hat denn wohl denen Schonen-Fahrern die Zusage gethan/ daß ihre *Callan*ten ewig bey ihnen bleiben sollen/ und müssen? Ja wann man noch/ gleich wie vor diesem/ zu Lübeck das *Monopolium* der Nordischen Waaren und Handlung hätte/ so mögten sie sich dazu vielleicht Hoffnung machen können. Anjetzo aber/ da überall diese Waaren zubekommen seyn/ ist zubesorgen/ daß wann Sie sich nicht mit Wohlfeilheit und *Boni*tät ihrer Waaren *recommandi*ren/ ihre *Calan*ten gar leicht andere Wege in der Nähe finden mögten/ wie auch guten Theils schon geschehen ist/ wann man die Frembde öffters mit untauglicher Waare beladen/ und dadurch das *Commercium* von der Stadt verjaget/ und seine Mit-Bürger bey auswärtigen in Miß-*Credit* gesetzet hat. Ist also leicht zubegreiffen/ daß der guten Stadt Lübeck mehr mit einer unbeschrenckten freyen Handlung/ als mit *Monopoliis* gedienet/ wodurch nur einige wenige Kauffleute/ auf eine kurtze Zeit/reich/ die übrige Bürger/ als Brauer und Handwercker aber/ welche *maximam Civium partem constituir*en/ und bey jetziger geringen *Populosität*/ und *Consumption*, von ihrem Brauwerck und Handwerck ohnmöglich alleine leben können/ arm gemacht/ und zur Stadt würden hinaus getrieben werden/ daferne Ew. Kayserl. Mayst. nicht eine solche Allergnädigste *Resolution* fassen solten/ wodurch sie dem angedroheten gäntzlichen *Ruin* entrissen/ und bey ihrer uhralten Gerechtigkeit und *quasi possession* des freyen Handels geschützet werden können.

Ad num. 5. pag 22. 23. & 24. beschweren die Schonen-Fahrer sich unbillig über der Brauer Uppigkeit. Vielmehr mögten sie unter sich selbst ümher sehen/ so würden sie finden/ wie ihrer viele mit prächtigen *Carossen*/ Häusern/

Gär-

Gärten / und Gastereyen sich hervor thun / dergleichen man von keinem Brauer siehet / ausser was etwa von einigen wenigen aus denen Schonen-Fahrern! so sich in das Brauwerck hineingeheurahtet / geschicht / wodurch zuweilen andere mit verführet werden. Die Lübeckische Biere sind Gott Lob! noch in solche Verachtung nicht / wie die Schonen-Fahrer *calumniiren* / sondern werden anjetzo besser / als in alten Zeiten / gebrauet / auch wird noch jährlich eine grosse *Quantität* davon zu Schiffe nach Holland / Dennemarck / und Preussen / verführet / daß aber die Bier-Handlung so starck nicht mehr ist / als in vorigen Zeiten / rühret nicht daher / daß das jetzige Bier schlechter / sondern daß eine geraume Zeit von Jahren her alle Biere / so wohl in Lübeck als in der Fremde / nicht mehr so heuffig / als vor diesem getruncken werden / nachdem der Frantz Wein vielfältig in alle Länder verführet worden / und anjetzo mehr / als das Bier / beliebet ist. Dahingegen unsere Vorfahren / gegen die guten Biere / keinen Wein geachtet haben / welches auch von dem Hambürger-Bier *observiret*

D. Matthæus Schlüter Tractatu von denen Erben in Hamburg Part. 2. tit. 3. §. 41. pag. m. 131. ibi. In den alten Zeiten ist das Hambürger Bier in frembde Lande so heuffig verführet / auch sonsten in der Stadt / **da man gegen Hambürger Bier keinen Wein geachtet** / so viel consumiret / daß die Brauer kaum so viel / als nöhtig gewesen / brauen können.

Pag. 23. wollen die Schonen-Fahrer *â diversis inferiren* / und den Schluß machen / daß weil Anwaldts *Principales* die Handlung deswegen frey zu haben *prætendirten* / indem man dadurch den *Profit* von Fremden *acquirirte* / ihnen hingegen auch frey seyn müste / das Brauen zur See zu *exerciren* / weil dadurch gleichfals der *Profit* von Frembden gemacht würde. Allein es ist zwischen der Bier-Nahrung und dem freyen *Commercio* ein grosser Unterscheid. Dann das Bier-Brauen ist ein *jus reale ædibus inhærens*, und alles was dadurch / so wohl von Einheimischen / als Fremden *acquiriret* werden kan / ist denen Brauern zugeleget / gleichwie alle Nahrung / so die Gewandschneider / Krahmer / und Schonen-Fahrer / mit denen in ihren offenen Buden befindlichen Waaren von Fremden und Einheimischen gewinnen können / ihnen *privative* zukömmt. Die Bier-Handlung kan auch gar wohl *restringiret* werden / weil die Liebhaber des Lübeckischen Biers solches nirgends / als in Lübeck / bekommen können. Allein die allgemeine Handlung über See und Sand / kan anjetzo / da das *Monopolium cesseret* / und die aus der Ost-See kommende Waaren von Holländern / Schweden / Dähnen / und andern häuffig allenthalben verführet werden / nicht mehr / ohne Schaden / eingeschrencket werden / nachdemmahl alle *Politici* einhellig behaubten / auch die gesunde Vernunfft von selbst einem jeden an die Hand gibt / daß Kauffmannschafft zu verbieten in Waaren / die man nicht allein ausliefern kan / allezeit schädlich sey / weil dadurch die Handlung nach fremde Leute und andere Oerter verjagt wird. Die Schonen-Fahrer gestehen zwar / daß sie die Fremde nicht zwingen können / wollen aber dennoch solches *per indirectum* thun / und mercken nicht / daß sich die Fremde dadurch nur immermehr und mehr von hier werden weg- und an

andere

andere benachbahrte Oerter wenden. Wie dann auch gewiß ist / daß so viel die Anzahl der *Negotianten* durch die Brauer und Handwercker zunimmt / so viel auch die neue *Calanten* zunehmen / und folglich das *Commercium* der Stadt / durch sie / werde können vermehret werden / sintemahl mehr denn zu bekandt / wie viele *Calanten* sie durch ihre *Negotien* aus der Fremde an sich gezogen / welche sonst / zum Schaden des *Publici*, sich an andere Oerter würden gewandt haben / und ist gewiß / daß von der Lübecker Unfleiß nur Fremde *profitiret* / und die Handlung der Dähnen dadurch zugenommen / ja die gantze Stadt Flensburg / so anjetzo sehr in denen *Commerciis floriret* / dadurch fast eintzig und allein entstanden / wie dann nicht nur Flensburg / sondern auch viele andere Städte in Holstein mehr / sehr aufkommen / hingegen aber Lübeck in denen *Commerciis* herunter fallen würde / wann den Brauern und Aemtern die freye Handlung solte verbohten werden. Wie starck die Schonen-Fahrer *& Consortes* in der Handlung seyn / ist daraus leicht abzunehmen / daß ihre *Contoirs* zum theil nur aus 10. *à* 12. Personen bestehen / und sie noch vor einigen Jahren von denen Schiffern / bey öffentlicher *Commission*, hören müssen / daß sie viele Schuten-Springer und Vorkäuffer unter sich hätten. Dahingegen Stadtkündig / und die Zulags-Bücher bezeugen / daß die Anzahl der *Commerci*renden aus denen Gewand-Schneidern / Krahmern / Brauern / und Handwerckern weit stärcker / wie dann *in specie* die Brauer und Handwercker ihre viele Schiffs-*Parten* haben / und mehr zur See *risiciren* / als die Schonen-Fahrer. Ja / daß es keine *Gasconnade* sey / daß sie ihre *Correspondentz* an solche Oerter führen / wohin keiner von denen Schonen-Fahrern kömmt / ist mit vielen *Exemplis* zu erweisen / und leget solches das jüngste *Exempel* mit Hanß Fischern / der allererst für einem Jahr verstorben / klar zu Tage. Dieser Mann hatte viele Jahr in Engelland und Schottland *negotiiret* und verkehret / redete auch die Sprachen *perfect* / und hatte der Orten viele Kundleute / also daß Niemand *capabler* war / dergleichen Handlung zu Lübeck zu *etabliren* / als eben Er. Allein wie einsmahl die Engelländer und Schottländer hier kahmen / und sich bey ihme *addressirten* / waren die Schonen-Fahrer so unverschämt / und wolten nicht zugeben / daß er mit ihnen handeln solte / weil er ein Brauer wäre / ja sie verfielen auf die Thorheit / daß die Fremde sich zu ihnen wenden / und vermittelst eines Dollmetschers mit ihnen sich verkehren solten. Weil aber die Fremden sich darüber nur *mocquirten* / und sich nicht solchergestalt wolten einschrencken lassen / blieben sie nach als vor bey dem Brauer Fischern / der auch seine *Negotia* mit ihnen bis an sein Ende *continuiret* / und seine *Correspondentz* und Kauffmanns-*Contoir*, gleich dem besten Kauffmann gehabt hat.

Warüm reisen nun der Schonen-Fahrer *& Consorten* Kinder nicht auch an solche Oerter / und lernen daselbst die Sprache / Handlung / und Waaren / und wie / und wo / man solche wieder absetzen könne. Wann solches geschehe / künten sie es denen Brauern gleich thun. Allein nun die entweder bey den Eltern zu Hause liegen bleiben / oder auch auf ihren Reysen in fremde Lande / sich üm keine Handlung / wie solche zu *etabliren* / und die Waaren in der Welt zu vertreiben / bekümmern / sondern nur in den besten

Wirths-

Wirths-Häusern sich *divertiren*. So ist ja für die gute Stadt Lübeck viel besser/ daß man diejenige Bürger / so die Waaren kennen / die Sprachen gelernet/ und Kund-Leute in frembden Landen haben/ ohne Unterscheid / in was für einer Zunfft Sie seyn/ *negotiiren* lasse/ als daß man / durch unbillige und schädliche *Inhibition*, solche Nahr-und Handlung gar von der Stadt vertreibe. Von ihrer *Contribution* rühmen zwar die Schonen-Fahrer & *Consortes* viel : Aber die prächtige *Carossen*, Gärten / und Gastmahle der wenigen Personen unter ihnen/ so noch Mittel haben/ zeigen sattsahm/ daß Sie dem *Publico*, nach ihrem Vermögen / schlecht gnug *contribuiren* müssen/ weil Sie sonst dergleichen Uppigkeit wol unterlassen würden. Dahingegen ein jeder/ auch der geringste Brauer / so bald er Bürger wird / von seiner Brau-Nahrung so hoch *in Conteribution* angesetzet wird / als der beste Kauffmann ; Wannenhero man wohl zufrieden / daß/ wie die Schonen-Fahrer verlangen/ nach diesem nicht auf ein/ oder ander *individuum* gesehen/ sondern *collegialiter* von denen Schonen-Fahrern / und einem jeden ihrer *Contoiren*/ so viel / als von der Brauer-Zunfft/ und den Aemptern *contribuiret* werden möge / wobey gewiß das *Publicum* keinen Schaden leyden soll / weil die eintzige Brauer-Zunfft *notorie* mehr *contribuiret* / als alle Schonen-Riga-Stockholm-und Novogrods-Fahrer : Gestalt dann auch der mindeste Theil der *Intraden* des Zoll-Ampts/ oder Zulage/ von denen Schonen-Fahrern & *Consorten* kömmt/ sondern das meiste wird dorthin von denen Gewandschneidern/ Krahmern/ Brauern/ und Aemptern für ihre Biere und andere Waaren entrichtet/ zumahlen da die Schonen-Fahrer & *Consortes*, wann Sie von frembden Leuten Waaren *in Commission* haben / und davon den geringen Zoll *à* $\frac{1}{2}$. *pro Cent* billig mit Lust entrichten solten / solchen Zoll ihren *Commiß*-Gebern zwar anschreiben / aber denselben in ihren Seckel stecken / und öffters kaum den dritten Theil davon dem *Publico* zuwenden. Die Bier-*Accise* wollen zwar die Brauer nicht weiter für ihre *Contribution* rechnen / als so viel Biers Sie in ihren eigenen Häusern *consumiren*. Daß aber die *Accise* ihnen von denen Bürgern also fort baar vorher bezahlet werden solte/ solches ist nunmehro/ nachdem das Bier-Verkauff-Haus/ aus Neid einiger Mißgünstigen / abgeschaffet worden/ irrig/ und falsch/ dieweil die Brauer sothane *Accise* dem *Publico pranumeriren*/ ihren Gärsten und Hopffen mit guten alten Dritteln einkauffen/ von denen Krügern hingegen nichts dann kleine Müntz-Sorten/ mit Verliehrung der *Lagio* von denen Dritteln / wieder empfangen/ ja öffters erfahren müssen/ daß einige Krüger mit etzlichen Hundert durchgehen/ und weder die *pranumerirte Accise*, noch Bier / nicht bezahlen / indem allhie die Anstalt mit dem Bier-Verkauff-Hause abgeschafft/ und die Krüger an der *Accise* keine *Caution* bestellen/ daß Sie dem Brauer bezahlen wollen/ gleich wie in Hamburg geschicht/ *teste*

Dn. Schlüter in Tract. von denen Hamburgischen Erben/ pag. 475.

Inzwischen ist dieses gewiß/ daß wie in Hamburg

Vid. Dn. Schlüter cit. Tract. Part. 2. tit. 4. §. 23. & 24.

Also auch zu Lübeck das Brauwerck eine der vornehmsten Haupt-Nahrung/ und ein Werck von grosser Wichtigkeit sey/ welches der Stadt grossen Nutzen schafft/ angesehen die Brauer jährlich an die 50000. fl. *Accise prænumeriren*/ ohne demjenigen/ was ein jeder Brauer/ als Bürger/ *contribuiret*/ und sonst von seinen Bieren / Maltz / und andern Waaren/ gleich denen Schonen-Fahrern & *Consorten*, an Zoll der Zulage entrichtet.

Pag. 24. in med. stehen die Schonen-Fahrer in den Gedancken / weil Anwaldts *Principales* doch keine neue Handlung bey der Stadt bringen könnten : *Ergo* müste ihnen die Handlung gewähret werden/ damit dieselbe nicht von ihnen auf Anwaldts *Principales transferiret* würde. Allein daß verschiedene unter Anwaldts *Principalen* neue Handlung an die Stadt gebracht / bezeuget unter andern das jetzt angezogene *Exempel* mit dem Brauer Hans Fischern. Und wann gleich Anwaldts *Principalen* keine neue Art von Handlung bey der Stadt Lübeck bringen könnten : So bringen Sie doch / vermittelst ihrer Kunde / da Sie in der Jugend vielfältig in der Frembde reisen/ neue *Calanten* an die Stadt / die vordem ihre Waaren von Rostock/ Wißmar/ Strahlsund/ Brehmen/ Hamburg/ Flenßburg/ und andern Orten verschrieben/ welches freylich eine neue Handlung ist / weil auf den Absatz der Waaren/ und eine gute *Calandise*, alles ankömmt / welche zu erlangen die Brauer / Handwercker / und Schiffer / öffters vielmehr Gelegenheit und Geschicklichkeit / dann die Schonen-Fahrer haben/ wie dann der Brauer Söhne/ auch die meisten Schiffer/ in der Jugend / in der See und Frembde herum segeln und reisen/ und dadurch/ vermittelst Langheit der Zeit/ die Sprachen und Leute kennen lernen. Wann Sie nun zu Jahren kommen/ und sich zur Ruhe begeben/ und in ein Brau-Haus setzen/ können Sie die *Calandise*, welche Sie durch ihr vieljähriges Reisen in der Frembde erlanget/ nicht angeben/ sondern treiben noch jetziger Zeit die besten *Negotien* in Spanien / Franckreich / und Engelland.

Was Sie dann in diesen Ländern erhandeln / und in Dennemarck/ Schweden/ Liefland/ und an der gantzen Ost-See wieder absetzen/ oder Landwerts *distribuiren* können / darnach sind Sie aus / gleich den Holländern/ und lassen sich keine Mühe noch Arbeit verdriessen. Die Schonen-Fahrer aber wollen ihre *Profiten* noch mit so grosser *Commodität* verdienen / als in alten Zeiten/ da das Haupt-*Monopolium* der groben / aus der Ost-See kommenden Waaren/ zu Lübeck war / welches doch bey jetzigen Zeiten nicht mehr *practicabel*, und dannenhero höchst unbillig / Leuten/ die sich sauer werden lassen/ und ihr Brot aus der Frembde anhero holen/ solches aus blossem Mißgunst/ zu verwähren.

Ad (6) Was *pag. 25. & 26.* beygebracht werden will/ gegen die deutliche *passus* aus der Kauffmanns-Ordnung / so in disseitiger *Remonstration*-Schrifft enthalten / und woraus klar zu sehen / daß das Verbott der Handlung/ so denen Handwerckern in der Kauffmanns-Ordnung geschehen / nur von der kleinen Traven-Handlung rede / solches ist unnöhtig zu beantworten/ und über-

überlassen Anwaldts *Principales* eines jeden unpartheyischen *Judicio* / ob Sie solches nicht bereits oben aus der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1485.* und aus dem *Recessu* von *anno 1605.* / desgleichen in ihrer gedruckten *Remonstration pag. 13. & 14.* / worauff sie sich *brevitatis studio referiren* / zur Gnüge erwiesen haben / sonderlich da / wie schon angeführet / das vor 84. Jahren abgegebene *Attestatum Senatus Lubecensis* nach Stargard / auf die heutige Zeiten sich nicht mehr passet / auch nicht anders als von der Traven-Handlung / *s. illa mercaturæ specie, quæ institoria vocatur*, verstanden werden kan / dieweil die offne See und das freye *Commercium universale*, wodurch die Nahrung aus der Frembde geholet / und frembde *Calanten* anhero gezogen werden / sich nicht wohl einschliessen lässet / immassen dann üm eben dieselbe Zeit / *Senatus Dantiscanus* denen *Stargardensibus*, mit solchem Unterscheid / geantwortet hat / daß zwar *Mercatura institoria* denen Handwerckern verbothen / *maritima & oneraria* aber / oder das *Commercium* über See und Sand denenselben erlaubet sey / wie solches *ex Strub. Dec. jur. opific. 41. num. 3.* bereits oben angezeiget. In Teutscher Sprach kan man zwar den Unterscheid des *Commercii* nicht füglich mit einem Worte *exprimiren* / weil die Worte handeln und kopschlagen / zuweilen *promiscue* gebraucht werden. Allein darum ist doch *re ipsa* ein grosser Unterscheid *inter institoriam seu cauponariam Mercaturam, & inter maritimam & onerariam*, indem zwar die erstere sich wohl auf gewisse Personen *restringiren* lässet / nicht aber die letztere. Dahero dann die von denen Schonen-Fahrern selbst angeführte *Autores*, wann Sie schreiben / *quod in Civitatibus Germaniæ Mercatura non amplius sit libera, sed ad Collegia Mercatorum restricta*, ebenfals nur von derjenigen *Specie Mercaturæ* reden / womit einer sein Brot *in loco*, und für der Thür von seinen Mit-Bürgern und Frembden suchet / und die von denen *Politicis institoria* genandt wird / welches nicht allein die deutlichen Worte anzeigen / so befindlich bey dem *Bajero Tract. de Colleg. opif. de jur. prob. cap. 10. §. 2. num. 307. ibi. NB. institores omnis generis, ad instar opificum, in Collegia distincta redactos esse*, sondern es ergiebet sich auch solches / aus der von dem *à parte adversa allegirten Ziegler. de jur. Maj. Lib. 1. cap. 41. §. 40.* gebrauchten *Raison*, da er saget / es müsten deswegen geschlossene *Collegia Mercatorum* seyn / *ne dum plures sunt unius artis professores, quam fere possit Civitas, plerique omnes strenue esuriant*, welche sich zwar auf die *mercaturam institoriam*, so ihren *Profit* vor der Thür sucht / nicht aber auf das allgemeine *Commercium* über See und Sand passet / dieweil solcher *Negotianten* in einer Stadt nimmer zu viel seyn können / angesehen dadurch der *Profit* und die *Calandise* aus der Fremde anhero gezogen / und mithin Handel und Wandel an einen Ohrt gebracht wird. Womit denn die vermeintliche *Notabilia* / so die Schonen-Fahrer *pag. 27.* machen wollen / gäntzlich dahin fallen / indem das *Jus prohibendi competiret* (1) keinem eintzigen *Collegio*, *nisi cui expresse concessum, & in quantum concessum.* (2) keinen *Collegiis Mercatorum* in Teutschland / als nur *quoad Mercaturam institoriam*, nicht aber wegen der allgemeinen Handlung über See und Sand / wohin auch das *Attestatum*

Senatus

Senatus Dantiscani gehet. (3) Auch nicht *specialissime* zu Lübeck einigen *Collegiis* der Kauffleute / als nur *quoad mercaturam institoriam*, und des Gewandschnitts / Handlung mit Krahm-Waaren / und des Traven-Handels / von welcher Art der Kauffmannschafft dann (4) das *Attestatum Senatus Lubecensis* auch verstanden werden muß / weil sonst (5) mit Wahrheit und *Raison* nicht gesagt werden könte / daß solches / zur Beförderung der *Commercien*, sehr erschwinglich befunden worden / dieweil durch solch Verbot der freyen Handlung über See und Sand / die *Commercia* nicht befordert sondern offenbahr gehindert / und von einem Ort weggebracht / und verjaget werden. Ubrigens wolten Anwaldts *Principales* wünschen / daß die Schonen-Fahrer *pag. 28.* von denen vielen *Votis*, welche ihnen und ihren *Contoiren* / *secundum proportionem geometricam*, *juste* zustehen sollen / nichts mögten gedacht / noch diese *Chordetouchiret* haben. Dann obgleich die Zulage oder der Zoll / (welcher eine der wichtigsten Stadt-*Intraden* / gleichwohl aber / bey jetzigen Zeiten / nicht so viel / als der Brauer Bier-*Accise* einträgt) allein von denen Kauffleuten kömmt: So können doch die Schonen-Fahrer / und ihre *Contoirs*, welche in dem jüngsten Bürger *Receß* vier Bürgerliche *Vota* an sich *practiciret* haben / noch lange nicht den gesambten Lübeckischen Kauffmann *repræsentiren* / sondern ist *notorisch* / und aus denen Zulags-Büchern zu ersehen / daß die *Commercirende* Gewand-Schneider / Krahmer / Brauer / Schiffer / und Handwercker / durch ihre *Trafique* dem Lübeckischen Zoll-Ambt weit mehr Vorthel bringen / als die Schonen-Fahrer *& Consortes*. Ja es sind die sich selbst so nennende *Commercirende Collegia* / welche zu Lübeck Sechs / und also die Helffte der *votorum civicorum*, wider alle *geometrische Proportion*, an sich gebracht / so sehr herunter gefallen / daß sie weder *ratione quantitatis*, noch *qualitatis*, nicht mehr *majorem*, sondern kaum *minimam Civitatis & Civium partem* ausmachen; Dann *ratione quantitatis* sind sie insgesamt kaum so starck als die einzige Brauer-Zunfft. *Ratione qualitatis* aber *contribuiret* die Krahmer-*Compagnie*, oder die Brauer-Zunfft allein / mehr als die Schonen-Fahrer mit allen ihren *Contoiren*, die doch vier *vota Civica* haben. Daß demnach die so genandte *Commercirende* / *uti exiguo numero*, mehr *potestät exerciren* / als ihnen *proportionetenus*, *habito respectu ad reliquos cives*, zukommen kann / nachdemmahlen sie jetziger Zeit denen andern *Collegiis*, es in keinem Stücke gleich thun können / wie sie dann auch / *quoad ferenda onera personalia*, mit denen Krahmern / Brauern / und Handwerckern / in keine Vergleichung kommen. Dann weil man nicht *Collegialiter*, sondern *viritim* zu Wall gehen muß / so findet sich / daß wann von denen letzterwehnten *Collegiis* etzliche hundert zu Wall geschickt werden / von denen Schonen-Fahrern *& Consorten*, nur etzliche wenige Persohnen mitgehen. Woraus sie sich dann leicht das *facit* selbst *formiren* können / daß weil sie *hoc tempore* in allen gantz *disparis conditionis* mit denen übrigen *Collegiis* seyn / sie auch unmöglich / *salva æquitate*, *paria jura* mit denenselben *prætendiren* können / dieweil nichts billiger / als daß diejenige / so das meiste dem *Publico contribuiren* / auch die meisten *Vota* haben müssen / *indeq;*

Grot. Lib. 2, de jur. bell. & pac. cap. 5. §. 22.

Ex

Ex Strabone refert, quod cum Lybica & tres vicinæ urbes in unum quasi corpus coiissent, convenisse, ut aliarum singula essent suffragia, Lybicæ bina, eo quod in commune hæc multo plus cæteris conferret. Item quod in Licia viginti & tres fuerint urbes, quarum aliæ ternæ, aliæ binæ, aliæ singulæ ferrent suffragia, & ad eundem modum onera tolerarent. Welche *Æquität* und *proportio geometrica*, auch noch heutiges Tages *in Republica Belgica observiret* wird / allwo *propter inæqualitatem in sumptibus ferendis*, die *Provintz* Holland *in Consilio generali* drey *Vota*, die *Provintz* Geldern / Seeland / und Frießland / zwo *Vota*, die übrigen aber / nur ein *Votum* haben / wie zu sehen *apud*

Conring. in Thes. Rerum public. edit. per Oldenburg. Part. 3. tit. 3. §. 59. pag. m. 184.

Und obgleich in dergleichen Sachen keine *exacta æqualitas numerica* nicht *observiret* werden kan : So ist doch zu *consideriren* / daß die Ungleichheit zu Lübeck / so wohl *ratione qualitatis*, als *quantitatis*, gar zu groß sey / indem die so genandte *Commercirende* / als (1.) die Kauffleute *Compagnie* (2.) die Schonen-Fahrer (3.) die Berge-Fahrer (4.) die Novogrods-Fahrer (5.) die Riga-Fahrer und (6.) die Stockholm-Fahrer / welche mit ihren *Votis Curiatis* allemahl die *Majora* machen können / und aus deren *Consultationibus* mehrentheils solche *Concluſa* entstehen / die dem übrigen *Parti Civitatis* gantz unerträglich seyn / bey weitem nicht den zwölfften Theil der gantzen Bürgerschafft ausmachen. Stehet also dahin / und mögen die Schonen-Fahrer *& Consortes* erwarten / wie lange die übrige *Collegia*, als die so wohl *ratione qualitatis*, als *quantitatis*, *Majorem Civitatis partem constituiren* / ihnen ihre übermäßige und *disproportionirliche* viele *Vota Civica* gönnen und lassen werden.

Ad Num (7.) *pag. 28.* soll die Antwort / so die Brauer Aeltisten dem Jochim Rammen gegeben / Anwaldts *Principalen præjudiciren*. Allein solches mag darüm nicht geschehen / weil der Brauer-Aeltisten Antwort durch nichts / als nur durch das *Testimonium injuratum* des Rammen erwiesen / welcher aber der Zeit schon aus der Brauer-Zunfft ausgetreten / und ein Mültz-Haus gekaufft hatte / einfolglich bey der Sachen *interessiret* war / und gerne sahe / daß die Brauer von der Maltz-Handlung *excludiret* werden mögten / damit sein Mültz-Haus desto höher im Preisse steigen könnte.

Ad Nr. (8.) *pag. 29. Referiren* sich Anwaldts *Principales* lediglich auf dasjenige / so in ihrer gedruckten *Remonstration pag. 15.* enthalten / und *remarquiren* nur / als eine sonderbahre Probe der Schonen-Fahrer Mißgünstigkeit / daß Sie sagen / das *Privilegium* der Kauffmanns-Ordnungen / sey auch denen fremden *Commercirenden* gegeben / und gleichwol solches ihren eigenen Mitbürgern nicht einmahl gönnen wollen.

Ad Num. (9) *ead. pag. 29.* beziehen Anwaldts *Principales* sich gleichfals *ad supra deducta*, woselbst sattsahm erwiesen / daß Sie von jeher *in continuo & non interrupta possessione* des freyen Handels gestanden /

und was es / mit denen abgegebenen *Decretis*, für eine Bewandniß habe.

Wann aber die Schonen-Fahrer vermeynen / daß das Handeln nur denen zu verstatten / welche die Handelschafft erlernet / und gleichwohl *pag. 35.* ihrer gedruckten *Remonstration* selbst gestehen müssen / daß die Brauer und Handwercker ihre Kinder an fremde Oerter schicken / und sie daselbst dienen und die Handelschafft lernen lassen / so wird auch denenselben / nach der Schonen-Fahrer eigenen *Principiis*, keine Handlung verwehret werden können. Ubrigens ist eine grobe Unwahrheit / daß mehr / als die Helffte der Brauer / so Handlung getrieben / dabey unglücklich geworden. Und wann gleich einer oder der ander dabey sein Glück nicht machen solte / so sind doch die Schonen-Fahrer keinem zu Ober-Vormündern *constituiret* / sondern müssen einem jeden sein Heyl versuchen lassen / weil bey der Handlung etwas gewaget seyn muß / *& quia agre ad magnas divitias assurget, qui lucra tantummodo certa captat*, wie *Baco de Verulamio in Serm. fidel. pag. 171.* erinnert.

Ad Num. (10.) pag. 30. & 31. vermeynen die Schonen-Fahrer / es müsten die Brauer / wegen ihres *Privilegii* des Brauwercks / dem *Publico* etwas geben. Allein weil die Schonen-Fahrer / *ratione* ihres *Privilegii* der kleinen Traven-Handlung / dem *Publico* gleichfals nichts *contribuiren*. So haben die Brauer Uhrsache so lange zu warten / bis die Schonen-Fahrer ihnen darinn mit gutem *Exempel* vorgehen / wiewohl doch das *Publicum* noch 50. Marck Lübisch oder 25. fl. zu genteſſen hat / wann ein Frembder ins Brauwerck tritt: Dahingegen die Schonen-Fahrer / wann Sie sich zu dem Traven-Handel begeben / niemahls den geringsten Heller dem *Publico* zuwenden. Das *Collegium* der Schonen-Fahrer / und ihrer *Contoiren* / verlangen Anwaldts *Principales* nicht aufzuheben / noch darunter *Statum publicum* zu *mutiren* / sondern mögen sie ihr *jus Collegii*, und das ihnen / vermöge deſſelben / zustehende *Privilegium* des kleinen Traven-Handels gerne behalten; Sie müssen aber auch ihren Mit-Bürgern ihre *Privilegia*, und das freye *Commercium* über See und Sand gleichfalls lassen / weil solches *ad res in exhausta & innoxia utilitatis* gehöret / so allen Bürgern und Einwohnern / mit und nebst ihrer besonderer Nahrung / darauf jedes *Collegium fundiret* / unbeschränckt frey gelaſſen werden muß.

Dann gleichwie die Schonen-Fahrer / mit und nebst ihres *Privilegii* der Traven-Handlung / die Gewandschneider / und Krahmer / mit und nebst ihres *Privilegii* der Handlung mit Lacken / und Krahm-Waaren / in ihren allerseits öffentlichen Buden / sich des freyen *Commercii* bedienen: Also muß auch denen Brauern und Handwerckern / zugleich mit und nebst ihrem Brauwerck und Handwerck / solches zu *exerciren* frey bleiben / und ist es gar wunderlich / wann die Schonen-Fahrer *pag. 31.* fürgeben / ihr *Jus quaesitum* beſtünde darinn / daß alles dasjenige / was so wohl von Einheimischen / als Frembden / mit der Handlung *acquiriret* werden könnte / ihnen zu gute kommen müste. Dann solches *Assertum* kan unmöglich weiter / als *ratione* der klei-

kleinen Traven-Handlung/ welche Sie in ihren öffentlichen Buden halten / und die *in loco* und für der Thür geschicht/ verstanden werden / weil *ratione Commercii universalis*, dadurch die Nahrung in der Frembde über See und Sand gesuchet wird/ solch *jus quæsitum in re incertissima* bestehen / und auf eine blosse *chimere* auslauffen würde. Zwar ist nicht ohne/ daß gleichwie alle dasjenige / so die Traven-Kauff-Leute / oder Schonen-Fahrer/ in ihren Buden/ so wohl von Einheimischen / als Frembden / *acquiriren* können / ihnen *privative* zustehet : Also auch denen Brauern alle das/ was mit dem Brau-Werck/ so wohl von Einheimischen als Frembden / zu Lübeck / und *in loco*, *acquiriret* werden kan/ denen Brauern allein beykömmt. Allein darum stehet doch denen Schonen-Fahrern frey/ gleich dem Brauer / mit Bier über See und Sand zu handeln/ und es in frembde Länder zu verschicken/ massen auch solches zum öfftern geschicht / und sind nur die Kauffleute gezwungen/ das Bier bey einem Brauer brauen zu lassen/ weil das Brauwerck / nach Lübeckischen Stadt-Recht/ unter die gefährliche *Professiones* gehöret / die anders nicht/ als in denen *privilegirten* Häusern / *exerciret* werden mögen. So wenig nun die Schonen-Fahrer von dem Bier-*Commercio* über See und Sand *excludiret* sind : Eben so wenig mögen Sie auch die Brauer und Handwercker von dem *Commercio* mit ihren Waaren / als Flachs / Hemff Butter/ Pech ꝛc. *excludiren* / wann Sie solche nur nicht allhie *in loco* aufkauffen / und in öffentlichen Buden an der Trave feil haben / und wieder verfellen / sondern über See und Sand auf ihr *Risico* haben kommen lassen. Dann die Welt ist ja groß gnug/ und wird ein *Negotiant* dem andern nicht hindern/ sondern wann man gleich in Lübeck nicht handelt / so werden es dennoch andere unsere Nachbahren nicht unterlassen/ und diese alsdann/ wegen der geringen Menge der Lübeckischen *Commerci*renden / desto bessere Gelegenheit haben / die *Calan*ten nur immer mehr und mehr von der Stadt Lübeck ab- und an sich zubringen. Daher in einer Handlung und Nahrung/ so aus der Frembde gesuchet werden muß / *tanquam re incertissima*, die sich an keinen Ort fest binden lässet/ es am besten ist/ man lasse handeln/ wer da kan und will/ welches auch bisher zu Lübeck / *ratione commercii universalis*, jederzeit also *observiret* worden. Daß die Anzahl der *Commerci*renden zu Lübeck durch Anwaldts *Principalen* wohl auf hundert Personhnen vermehret werde/ solches dürffen die Schonen-Fahrer nicht für eine Prahlerey ausruffen / weil es *notorisch* und Stadtkündig. Nicht zu gedencken von der Brauer-Zunfft/ so ist bekandt/ wie viel unter denen Handwerckern sind / so ihre Schiffs-Parten haben/ und vieles zur See *risiciren*. Was geschicht nicht für Handlung von einigen Beckern / von denen Peltzern / Bernstein-Drehern / Beckenschlägern/ Knochenhauern / Corduanbereitern / Lohgärbern und andern Handwerckern/ welche nicht bestehen könten / wann ihnen das freye *Commercium* über See und Sand genommen werden solte / und gleichwohl würde durch solch Verbot der Handlung denen Schonen-Fahrern kein Groschen *Profit* zuwachsen / sondern die Nahrung dadurch nur muhtwillig von der Stadt nach andere Oerter verjaget werden. Wie solte nun das *Publicum*

von

von so vielen Leuten auf keines Hellers werth gebessert seyn / gleich die Schonen-Fahrer *pag. 32.* vorgeben wollen. Dann obgleich Anwaldts *Principalen* auf gewisse masse gestehen / daß sie / (wie die Schonen-Fahrer *ead. pag. 32.* behaubten wollen) nicht allemahl neue Handlung anzufangen / und bey der Stadt zu bringen wissen. So ist doch gewiß / daß Sie viele neue *Calanten*, die sonst an andere Oerter sich würden gewandt haben / hieher ziehen / und solche zu erlangen öffters mehr Kundschafft / als die Schonen-Fahrer haben / weil sie selbst vielfältig in fremde Länder reysen / und dadurch sich eine *Calandise* zu wege bringen / die sonst wohl niemahls nach Lübeck gekommen wäre. Dann ist auch bekandt / daß zu Lübeck die Jugend mehrentheils zum Rechnen / Schreiben und Buchhalten angehalten wird / und sich dadurch / zu Erlernung der Handlung / *habilitiret*. Wann nun Anwaldts *Principalen* ihre Kinder in die Fremde schicken / und daselbst bey Kauffleuten dienen lassen / geschicht es öffters / daß ein solcher Gelegenheit bekömmt / zu Lübeck eine neue Handlung auf solche fremde Oerter / wo er die Kunde erlanget / zu *etabliren* / welches bloß darum zu verwehren / daß sothane Leute nachher / bey herannahenden mehren Jahren / sich nach ihrem Vaterlande zurück begeben / und daselbst ein Brau-Haus anschaffen / gewiß sehr hart seyn / und / zu der Stadt und Handelschafft grossen Schaden / gereichen würde / gestalt dann solches auch nie verwehret worden / noch verwehret werden können / wie das *oballegirte Exemplum* mit dem Brauer Hans Fischer bezeuget / der / ohngeachtet der Schonen-Fahrer *Contradiction*, seine Handlung mit denen Engelländern und Schottländern / bis an seinen Tod *continuiret* hat.

Das *Attestatum* der Kauffleute zu Stettin / so *pag. 33.* befindlich / ist vor 84. Jahren abgegeben / und *quadriret* nicht auf gegenwärtige Zeiten / dieweil es sich auf die alten Kauffmanns-Rollen (welche auch *in dicto attestato* von *anno 1544.* und *1586. allegiret* befindlich) *fundiret* / so zu der Zeit gemacht worden / als das *Monopolium* der aus der Ost-See kommenden Waaren noch bey denen Oesterschen Ansee-Städten war. Ferner reimet auch solch *Responsum Stettinense* sich nicht auf den Lübeckischen *Statum*, weil darinn des Gewandschnitts und Segler-Hauses / als *Commercirenden* / mit gedacht wird / da doch die Schonen-Fahrer zu Lübeck / so wenig die Gewandschneider / als Schiffer / für *Commercirende* / wiewohl ohne *Raison*, nicht erkennen wollen. Im übrigen thun die Städte Wißmar / Rostock und Strahlsund / stärckere Handlung / als die Stadt Stettin / und haben dannenhero die Schonen-Fahrer nicht Uhrsache *pag. 34.* von denenselben so verächtlich zu reden / und wann Sie ja nicht darauf sehen wollen / was in einem *Oppidulo*, und *in Statu conturbato* geschicht / so mögen sie dann nur ihre Augen auf die Stadt Hamburg / und die obwerts *sub Lit. Z. allegirte* Beylage / schlagen / so werden Sie bald finden / daß Hamburg allererst im vorigen *Seculo* zum höchsten Flor in denen *Commercien* gestiegen / und gleichwohl daselbst die Handlung über See und Sand einem jeden Bürger frey sey.

Ad Num. (11.) pag. 34. Ist wohl zu *notiren* / daß die Schonen-Fahrer keinen *Locum* aus allen ihren Kauffmanns-Ordnungen beyzubringen wissen /

sen / worinn das *Commercium* über See und Sand verbothen. Zwar ist in dem *Art.* 7. der Kauffmanns-Ordnung *de Anno* 1572. die Handlung Frembd mit Frembd verbohten/ und *disponi*ret freylich in so weit die Kauffmanns-Ordnung auch von dem *Commercio universali*. Aber einem Bürger ist die freye Handlung nirgends *interdici*ret / sondern reden vielmehr alle *Articul*, da / von Waaren über See und Sand kommen zulassen / gehandelt wird/ *generaliter*, und ohne Unterscheid / von allen und jeden Bürgern/ wie bereits oben angeführet worden. Daß die Schonen-Fahrer *pag.* 35. endlich gestehen müssen / daß Anwaldts *Principales* ihre Kinder in die Frembde schicken/ daselbst dienen/ und die Handlung erlernen lassen/ solches *acceptir*et man *quam utilissime* , und will nicht hoffen / daß *Magistratus Lubecensis* ihnen solches/ wie die Schonen-Fahrer haben wollen/ weil es *scilicet* zur Beforderung der *Commercien* und guter *Policey*, erschwinglich befunden worden/ verwähren solte / dieweil es ja vielmehr zu loben und zu befordern stehet / daß man seine Kinder in der Jugend zur Arbeit und dahin anhält / daß Sie was redliches lernen müssen. Allein wann die Schonen-Fahrer vermeynen / daß ihnen dadurch Schade geschehe / und ihre *Calan*ten ihnen abspenstig gemacht würden; So müssen Sie wissen/ *quod damno non afficiatur*, *cui intercipitur lucrum*, *quod itidem mihi quam illi patebat*, und daß durch solch Dienen auch öffters neue Handlung und neue *Calan*ten an der Stadt gebracht werden; Ja wann dieses *Argument* angehen solte/ müsten *ex eadem ratione* auch die Brauer nicht leyden / daß die Schonen-Fahrer ihre Kinder in der Frembde dienen liessen / weil denen Brauern dadurch ebenfals öffters ein Vorthel entgehet / wann der Schonen-Fahrer Kinder die *Calan*ten / welche sonst von denen Brauern ihr Bier genommen / in der Frembde kennen lernen/ nachmahls/ wann Sie in Lübeck kommen/ selbige an sich ziehen / daß Sie das Lübische Bier nicht mehr von dem Brauer / sondern von ihnen verschreiben/ und ihnen dagegen andere *Retou*ren wieder zurück senden müssen / wie dann dieses öffters geschicht/ und die Brauer sich solches allerdings gefallen lassen müssen / weil Sie keinen frembden *Calanten* zwingen können / daß Er *præcise* ewig bey ihnen bleiben soll.

Der Einwandt/ ob könten die Brauer ihre Waaren/ weil sie ihre gewisse und beständige Brau-Nahrung hätten/ wohlfeiler geben/ als ein Kauffmann/ der bloß von der Handlung leben müste/ ist bereits oben beantwortet/ daß die Schonenfahrer gleichfals nicht allein von der bloßen Handlung über See und Sand leben/ sondern so wohl ihre Traven-Handlung/ als auch einige noch darüber ihre Ahmdahmmachereyen / Seiffensiedereyen/ Tobackspinnereyen/ Mültzereyen / Essigbrauereyen / und andere *Professiones* und Nahrungen haben / wovon sie sich viel reichlicher ernehren können/ als man bey jetziger geringen *Populosi*tät und *Consumption* von dem Brauwerck und Handwerck nicht thun kan / dieweil die Traven-Handlung eine Nahrung / die eben so gewiß und beständig / und dabey auch eben so wenig *hazard* anzutreffen / als bey dem Brauwesen/ oder einem Handwerck.

Durch die *Limitation* des Maltz- und Hopffen-Handels / wird die allgemeine *Regul de libertate Commerciorum in casibus non exceptis* allerdings festgesetzet / und ist bereits in disseitiger gedruckten *Remonstration*-Schrifft / wie auch droben gnugsahm erwiesen / daß die Kauffmanns-Ordnung nur den Mißbrauch des Vorkauffs / oder *juris protimiseos*, verbiete / damit dadurch keine Theurung gemacht werden soll : Sonst aber / bey guten wohlfeilen Zeiten / einem jeden Bürger / vermöge der obencitirten Korn-Ordnung / frey stehe / so viel Korn zukauffen / als er bezahlen kan / und so weit sein Glaube sich erstrecket / welchem man nochmahls *inhæriret* / und es dabey *ratione* dieses *Passus*, ohne fernere Weitläufftigkeit / bewenden lässet.

Daß die neue Kauffmanns-Ordnung mehr / als die alten gelten soll / wie die Schonen-Fahrer *& Consortes pag. 36. circa fin.* behaupten wollen / solches werden Sie hoffentlich keinem vernünfftigen Menschen überreden. Dann die neue Ordnung ist nicht gemacht / die vorigen zu verändern und abzuschaffen / sondern nur aus denen alten Tafeln *extrahiret* / und in gewisse *Articul* verfasset / wie der Schonen-Fahrer eigene Beylage in ihrer ersten *Remonstration sub Nr. 13.* bezenget.

Müssen also nothwendig die alten Ordnungen / als das *Original*, mehr gelten / als der nachher daraus gemachte *Extract*, und kommen die Schonen-Fahrer übel fort / wann Sie *pag. 37.* sagen / daß die Worte der Kauffmanns-Ordnung / **einem jeden Bürger** / nicht *generaliter* von allen / sondern nur von denen jenigen Bürgern / welche in einem *commercirenden Collegio* begriffen / verstanden / und denen allein die freye Handlung über See und Sand dadurch verstattet werde : da Sie doch in Ewigkeit nicht erweisen können / daß ihr Schütting / samt denen *Contoirs*, der Zeit schon *in rerum natura* gewesen / und das *jus Collegii* gehabt / wie die alte Kauffmanns-Ordnungen *de anno 1427. 1484.* und *1485.* gemacht worden : Dahero dann unmöglich die in solchen Ordnungen vielfältig *repetirte generale* Worte und Redens-Arten von **jedem Bürger** / welchen ihre Waaren über See und Sand bringen zulassen / erlaubet wird / von ihren nachher erst aufgekommen *Collegiis* können *interpretiret* werden / sondern muß man vielmehr alle / die nur das *jus Civitatis acquiriret* / sie mögen seyn von was *Profession* Sie wollen / darunter verstehen. Dann die mit im gegenwärtigen *Lite* begriffene Kauffleute-*Compagnie*, so doch eine der ältisten Zunfften in der Stadt Lübeck / ist allererst *anno 1495. fundiret* / und nachdem Sie / zur Zeit der Bürgerlichen Unruhe / in Abgang gerathen / *anno 1582.* wieder in Ordnung gebracht worden.

Vid. Autor. der gründlichen Nachricht von der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Lübeck aus unverwerfflichen Documentis verfaßt und herauskommen anno 1713. cap. 8. von der Bürgerschafft zu Lübeck pag. m. 84.

Die Schonen-Novogrods-Riga- und Stockholm-Fahrer aber / sind erstlich lange nach der Kauffleute *Compagnie* entstanden / ausser daß die eintzige Berge-Fahrer *Compagnie*, *antiquioris originis* seyn mag / und ist anfänglich die

die Kauffleute *Compagnie*, ihrem Haupt-Zweck nach/ eine geistliche Brüderschafft gewesen/ die nur *ab accidentali qualitate*, weil deren *Membra* mehrentheils sich der Handlung gebrauchet/ also genandt worden/ sonst aber mit nichts/ als Austheilung gewisser Präben und *Præbenden* zu schaffen gehabt. Die Schonen-Novogrods-Riga-Berge- und Stockholm-Fahrer/ haben sich zwar/ nach denen Oertern/ wohin in alten Zeiten die Lübeckische Handlung am meisten *dirigi*ret worden/ genandt/ und deswegen zusammen gethan/ üm wegen Handels und Wandels/ und ihrer Bürgerlichen Nahrung/ mit einander sich zu berahtschlagen/ niemahls aber haben Sie die Macht/ oder das *jus* gehabt/ einen Bürger/ Er sey von was *Profession* er wolle/ von dem freyen *Commercio* auszuschliessen/ massen dann auch diese *Collegia* unter sich/ *ratione* Handels und Wandels/ nicht mehr *distincta* sind/ also daß ein Schonen-Fahrer/ nur auf Schonen/ ein Riga-Fahrer nur nach Riga/ und Liefland/ und s. t. handelte/ sondern wer in einem von solchen *Collegiis* stehet/ der handelt *promiscue* überall an alle diese Oerter/ gleichwie die Schiffer kreutzweise das Meer durchstreichen/ warum solte dann nicht andern Bürgern erlaubet seyn/ dergleichen zu thun? Zumahl da auch nicht denen Schiffern/ ja gar nicht einmahl denen *Matrosen*/ und Schiffs-Jungen/ gewehret wird/ ihre Parten im Schiffe zu führen/ mit selbigen zu handeln/ und wann sie damit nach Lübeck zu Hause kommen/ solche frey an Einheimische und Bürger zu verkauffen. Dahero dann auch ein jeder *Civis*, *jure Civitatis*, das freye *Commercium* zu *exerci*ren Macht hat/ und ist nicht nöhtig/ daß er solch *jus* erst durch Eintretung in ein sogenandtes *Commerci*rendes *Collegium* *acquiri*re/ dieweil die *exempla* von *Abrend Pressentien*, *Johann Christian Knausten seniore*, *Conrad Hasenthien* und vielen andern mehr bekandt/ welche lange Jahr gehandelt/ ehe Sie sich in ein Bürgerlich *Collegium* begeben/ oder eingewehlet worden. *Nec obstat*, daß wann/ wie *pag. 38.* vorgegeben wird/ einem Bürger/ Krafft seines Bürger-Rechts/ die freye Handlung zustünde/ alsdann Niemand sich in den Schütting begeben/ und denen dabey befindlichen Kosten sich unterwerffen würde. Dann die Absichten derer/ so in den Schütting sich begeben/ *variiren*/ *pro diversa subjectorum conditione*, gar zu sehr/ indehm einige solches zu thun/ gezwungen sind/ wann sie sich des dem Schütting *privative* zustehenden kleinen Traven-Handels gebrauchen wollen. Diejenige aber/ so nicht anders/ dann über See und Sand handeln/ sind entweder Leute von guten/ oder von wenigen Mitteln. Die letztern geben sich darum in die sogenandte *Commerci*rende *Collegia*, damit/ wann es etwa in der Handlung nicht fort will/ sie als Schüttings-Brüder zu denen *Beneficiis* und Verlehnungen/ welche theils gar einträglich/ und 5. bis 600. Rthl. jährlich einbringen/ gelangen können. Die Reichen aber/ wollen die Ehre haben/ daß sie Eltisten werden/ allen *Compagnien* und Schmausereyen mit beywohnen/ ihren Mitbürgern durch die an sich gebrachte vielen *Vota* alle Last in *Collecten*- und andern Sachen/ auf den Halse *voti*ren/ das *Directorium* in Stadt-Sachen (dessen sich der Schütting/ so doch nur das dritte *Collegium* in der Ordnung ist/ bisher angemasset) führen/ die Bürgerlichen *Officia* bekleiden/ und folglich der einst *ad Senatum*, zu den grossen *Competentien*, und guten

Acciden-

Acidentien, promoviret werden können. Hätte der Schütting nicht so viele Verlehnungen zu vergeben / noch die Gelder / so an der Dröge / bey denen Spanischen *Collecten* / und der Schlaven-*Cassa* befindlich / in Händen / und so gute *Revenues* von denen Prahm-Post- und Bohten-Geldern einzunehmen (da sie doch / als *Privati*, des Postwesens / als eines *Regals*, nicht einmahl fähig sind) so würde ihr *Collegium*, samt allen *Contoirs*, schon lange *dissolviret* und aufgeflogen seyn: Dis aber sind die rechte und wahrhaffte Stützen / wodurch ihre / aus so wenig Personen bestehende viele *Collegia*, bis *dato* noch *taliter qualiter* in ihrem *Esse* und Wesen / unterhalten werden.

Ad Num. (12) *pag. 38. in med.* Machen die Schonen-Fahrer viel Rühmens / daß sie die *Decreta sub No. 18. & 19.* ausgewürcket / wodurch die Durchschleifferey verbohten worden: Anwaldts *Principales* wissen auch gar wohl / was disfals *passiret* / und daß solche Verordnungen gemacht seyn. Allein sie wissen auch dabey / daß nur etwa 3. bis 4. Wochen die Eyd-Zettel sind *produciret* worden / und nunmehro schon alles wieder *in desuetudinem* kommen / also daß noch *toto die* Fremd mit Fremd handelt / gestalt dann viele unter denen Schonen-Fahrern selbst sind / so / dieser heilsahmen Verordnung zu wider / noch täglich die *Commissions*-Handlung *practiciren* / sonderlich da auch so gar hohe gekrönete Häupter sich solchem Verbot der Durchfuhr zu widersetzen angefangen / und dannenhero / *rebus adeo jam exulceratis*, und da die Schonen-Fahrer / nebst ihren Vorfahren / schon alle rechtschaffene eigene Handlung zu Grundaus verdorben / und von der Stadt abgebracht / nach dem Ausspruch *Taciti* annoch dahin stehet / *an non magis è re fuisset, permittere potius prævalida & adulta vitia, quam hoc assequi, ut palam fiat, quibus flagitiis Leges & Magistratus impares sint.*

Refutatio Membri III.

Ad Membrum III. worinn die Schonen-Fahrer ihre gegen Anwaldts *Principales* habende vermeintliche *Argumenta* zu *defendiren* sich angelegen seyn lassen / wird man um so vielmehr der Kurtze sich befleißigen / als das meiste so darin vorkömmt / schon *ex supra deductis* seine Abfertigung hat. Dann was

Ad (1) Den *Art. 17.* der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607* betrifft / worin der Korn-Handel *limitiret* / ist bereits oben *in Refutat. Membri IIdi.* dargethan / daß solcher nur von dem Vorkauff / oder *jure protimiseos*, rede / dieweil (a) dieser *Articul* aus der Korn-Ordnung *de anno 1550.* worauf er sich auch *referiret* / genommen / welche aber (b) nicht allein durch die vier Jahr nachher / *anno 1554.* gemachte *Ordinantie* auf das Brauwerck / dahin *declariret* / daß solche nur von dem *Casu*, wann des Korns wenig gewachsen / zu verstehen / wann aber des Korns die Fülle vorhanden / einem jeden frey sey / zu kauffen / so viel / als er bezahlen kan / sondern daß auch (c) der *Receß* von *anno 1605.* denen Bürgern insgesamt die freye Handlung verstatte / ja (d) *Senatus Lubecensis* selbst in dero Berichtschreiben an Ew. Kayserl. Majest. gestehe / daß *citat art. 17.* der Kauffmanns-Ordnung *de ann. 1607.* niemahls *illo sensu* zur *Observantz* kommen / ob wäre denen Brauern darinn die Korn-Handlung gäntzlich verboten

boten/ wobey man es dann / Weitläufftigkeit zuvermeiden / nochmahls bewenden lässet.

Ad Nr. (2.) braucht es weiter keiner Antwort / weil vorhin der grosse Unterscheid *inter Mercaturam maritimam & onerariam*, oder Handlung über See und Sand / *& inter Mercaturam institoriam i. e.* Winckel-oder Buden-Handlung/ schon gnugsahm angezeiget worden.

Ad Nr. (3.) bemühen sich die Schonen-Fahrer vergebens / die Brauer-Zunfft zu einem Ampte und Verlehnung zu machen. Ein Ampt / oder Handwerck ist/ darauf man Gesellen und Jungen hält/ lehret / ausschreibet/ und ein Meister-Stück machet / welches alles bey dem Brauwerck nicht geschicht. Daß aber vor diesem die Brauer-Zunfft unter der Wette gehöret/ solches macht dieselbe nicht zu einem Ampt oder Handwerck / weil sonst die Schonen-Fahrer / so gleichfals unter der Wette gehören / und vordeme ihre Jungen / wann Sie ausgedienet/ an der Wette haben einschreiben lassen müssen / *ex eadem ratione* zu den Aemptern müsten *referi*ret werden/ wie Sie dann würcklich/ von Alters her/ unter dem Ampt der Schneider gestanden/ und auf dem Lübeckischen Schützen-Hoff ihr Tisch / mit ihrem Wapen der drey Hering bezeichnet/ noch diese Stunde zusehen ist / also solches / *contra notorietatem*, nicht geleugnet werden mag. Das blosse Wort Ampt thut nichts zur Sache / weil man in alten Zeiten auf dergleichen *Vani*täten wenig *reflecti*ret / und ein redlich Ampt und Handwerck all hoch gehalten hat/ immassen dann die heutiges Tages so genandte Krahmer-*Compagnie* zu Lübeck / ebenfals in vorigen Zeiten / ja noch diese Stunde / an der Wette daselbst mit diesen *Formalien* aufgeruffen wird : Das Ampt der Krahmer trette herfür / da doch jetziger Zeit in der Lübeckischen Krahmer-*Compagnie*, eben so gute Kauffleute befindlich/ die so viel und mehr über See und Sand handeln/ als die Schonen-Fahrer.

In andern Städten haben die Krahmer ebenfals ein Ampt und Gilde / gleich denen Handwerckern / wie solches an dem *Exempel* zu Braunschweig/ welches die Schonen-Fahrer *ex Tab. decis. noviss. 106.* selbst anführen / und aus der *Relat. XVIII. Klockii* zu ersehen / *Cujus Rubrica est* : Gypsen Wittwe *contra* Olderlüde und *Compagnie* der Krahmer-Gilde zu Rostock. *An Collegium Mercatorum habeat Jus arcendi Scotos à Consortio* der Krahmer Gilde. *Et an exteris mercatoribus licite interdictum sit, extra nundinarum tempus, in foro publice vel domi* Krahm-Guth zuverkauffen? Darum aber bleiben Sie nichts desto weniger Kauffleute / eben als die Schonen-Fahrer / welche gleichfals/ *ratione* ihres Traven-Handels/ eingeschlossen *Collegium* und Gilde haben / dieweil Sie niemand dazu *admitti*ren/ als in der ihrem Schütting aufgeruffen ist.

Was die Brauer-Zunfft zu Lübeck anlanget / ist solche niemahls unter die Handwercker gerechnet worden / gestalt auch in Hamburg die Brauer nicht unter die Handwercker *referi*ret/ sondern vielmehr solchen *contradistin-*

*gui*ret werden/ wann in der Hamburgischen Brau-Ordnung *de anno 1529. Art. 12.* welche

Dn. Matth. Schlüter Tract. von denen Hamburgischen Erben/ Part. 2. tit. 63.

anführet/ diese Worte befindlich : Hefft jemand ehn Ampt gelehret / und will apenbahre Werckstede / Knechte / und Jungen up syn Handwerck holden / dem schall nicht gestadet werden/ so lange he des Ampts gebrucket / dat Bruwerck anthotastende.

Daß aber die Brauer ihr Brauwerck / als eine Verlehnung / oder *Beneficium* , von dem Rathe haben / darum können Sie eben so wenig von dem See-*Commercio excludi*ret werden / als die Schonen-Fahrer/ so ihren Traven-Handel gleichermassen als ein *Beneficium* von der Obrigkeit erkennen müssen / oder als die Weinschencken/ und Seiffen-Sieder/ deren einige doch vordem in dem Schonen-Fahrer-Schütting gar zu Aeltisten erwehlet worden/ ob gleich ihr Weinschenck / und ihre Seiffen-Siederey / mit zu den Verlehnungen gehöret/ wovon diese merckliche *Passage* an der Wette aufgezeichnet zufinden ist.

Anno 1518. Matth. **Ein Rath hat verlehnt** Herman Rinstall/ daß er möge eine Seifferey anschlagen/ und Seiffe sieden / ohnangesehen Hans Spangenberg Einrede gethan/ doch daß er aufrichtig und leserbahr Guth machen soll.

Was übrigens *pag. 44. de jure braxandi* weitläufftig *dicentiret* wird/ daß solches ein *Jus personale* sey/ dadurch mag das jenige / so Anwaldts *Principales* in ihrer gedruckten *Remonstration pag. 24. de realitate juris braxandi* deutlich erwiesen / nicht umgestossen werden / und überlässet man solches lediglich einem unpartheyischen *Judicio.* Wann aber die Brüder der Brauer-Zunfft / ohngeachtet Sie ihr Brauen durch ihre Knechte und Arbeits-Leute verrichten lassen/ sich dennoch dadurch nicht *ex numero opificum* sollen ausschliessen können : So werden dann die unter denen Schonen-Fahrern befindliche Zucker-Sieder/ Tobackspinner/ Seiffen-Sieder / Ahmdammacher/ Eßigbrauer ꝛc. eben so wenig dadurch/ daß Sie nicht selbst mit arbeiten/ und Hand anlegen / das *Prædicatum* der Handwercker *evitiren* können/ als ein anderer fauler Handwercks-Mann/ der nicht gerne selber arbeitet/ sondern alles auf sein Gesinde ankommen lässet.

Daß die Schonen-Fahrer *pag. 45.* fürgeben/ es müste aller *Profit*, so durch Handlung gemacht werden könnte / ihnen allein gelassen werden/ es mögte solcher von Einheimischen oder Frembden *acquiriret* werden / darauf ist schon oben geantwortet / daß solches nicht weiter zu *extendiren*/ als *ad mercaturam institoriam*, wodurch man *in loco*, in öffentlichen Buden/ hauptsächlich von dem Mit-Bürger/ auch von Frembden / seine Nahrung suchet / mit Auffsellung oder Aufkauffung derjenigen Waaren/ so Frembde *proprio motu* anhero bringen. Wann aber ein Bürger/ *cujuscunq; etiam sit Professi-*

fessionis, *Correspondentz* in frembde entfernte Lande hat / und auf sein eigen *Risico* Waaren von dannen über See und Sand verschreibet / und dadurch Handel und Wandel an die Stadt bringet: So giebt solches keine schädliche *Confusion*, und wird dadurch niemand in seiner Nahrung beeinträchtiget / weil andern Bürgern gleichergestalt frey stehet / nebst ihrer *ordinairen Profession*, ihr Brot in der Frembde zu suchen / und sich um auswärtige Handlung zubemühen / und muß demnach solches in einer Ansee- und Handels-Stadt billig jedem Bürger frey stehen.

Endlich wollen die Schonen-Fahrer *pag. 54.* das *Decretum*, so Anwalds *Principales* in ihrer gedruckten *Remonstration*-Schrifft *sub Lit. F.* beygebracht / vermöge dessen ein Bürger / in seinen eigenen *Commercien*-Handels- und Wandels-Sachen / wohl in mehr als einem Bürgerlichen *Collegio* seyn kan / dahin *restringiren* / daß einer nur soll in zweyen *Commercirenden Collegiis*, nicht aber zugleich im Schütting / und in der Brauer-Zunfft seyn können. Allein da die Schonen-Fahrer *pag. 28.* ihrer Gegen-*Remonstration* selbst gestehen / daß eine Persohn / so sich in einem ihrer so genandten *Commercirenden Collegiorum* befindet / auf alle Oerter handeln könne / und so wenig denen Schonen- als Riga- und Stockholm-Fahrern einig *Jus privatum* zustehe; So würde es ja nur vergebens seyn / daß man seiner Nahrung / Handels und Wandels / oder der *Commercien* halber / sich in mehr als ein ihrer *Collegiorum* begebe / und wil sich demnach diese *Restriction* allhie nicht wohl passen.

Ad Nr. (7) Ist es ein richtiger Schluß / daß weil alle Brauer *potestative* See-Brauer sind / selbige dadurch *ipso facto* den Nahmen der Kauffleute *acquiriren* / gleichwie auch denen Handwerckern / so eine Parthey ihrer Waaren in die Frembde wegschicken / solch *Prædicat* ebenfals zustehet. Dann wie kan ein solch *negotium ad simplicem contractum emtionis venditionis referiret* werden / da ja die Brauer und Handwercker für ihre weggesandte Biere und *Manufacturen* / kein baar Geld (*cum tamen in emptione venditione pretium in pecunia numerata consistere debeat*) sondern Waaren wieder zurück bekommen / welches dann allerdings eine rechte Kauffmanschafft ist / dieweil alles rechtschaffene *Commercium* eigentlich *in crebra commutatione mercium*, oder in der Umsetzung der Waaren / bestehet. Ja daß ein Brauer / der sein Bier *per aversionem*, und bey gantzen und halben Lasten / verkaufft / nicht nur *inter Mercatores*, sondern auch *inter Grossarios* zu *referiren* sey / ist klar *decidiret apud*

Sand. Decis. Frisicar. Lib. V. tit. 6. defin. 2. Pag. m. 560. ibi. Qui cervisiam cauponibus vendunt per dolia integra, vel dimidiata, itemque Cervisiarios, qui aliis per aversionem, in majori quantitate, bey Lasten / offt halbe Lasten / cervisiam vendunt, non esse referendos in numerum minutatim vendentium, sed inter negotiatores magnarios, quos Grossarios vulgo vocant, Senatui placuit.

Im übrigen ist sehr woll zu *notiren* / daß die Schonen-Fahrer *sub hoc No. 7.* endlich gestehen / daß ein jeder seine verfertigte Waaren und Arbeit /

an Einheimische und Frembde / nach Gefallen / wie er am besten kan / wieder verkauffen möge / und gleichwohl denen Brauern verwehren wollen / daß sie das Maltz / so dieselbe in ihren eigenen Häusern machen / nicht frey wieder verkauffen sollen / welches doch gegen alle Rechte / *in specie* die bereits oben *allegirte decisionem Mevii Part. 5. dec. 255.* anläufft. Die *citirte decisio 106. Taboris*, so *sub No. 20.* von denen Schonen-Fahrern beygeleget worden / ist mehr wider / als für sie / nachdemmahlen selbige das jenige / so Anwaldts *Principales de distinctione Mercaturæ in maritimam seu onerariam, & institoriam, seu cauponariam*, angeführet / noch mehr bestärcket. Dann der *Casus* / so daselbst befindlich / bestehet darinn / daß die Schnürmacher oder Posementierer zu Braunschweig / Schnüre und Posementen aufgekaufft / und solche / als wann sie von ihnen selbst gefertiget / der dasigen Krahmer-Gilde zum Schaden und Vorfang / wieder verkaufft / welches freylich unrecht ist / und auch zu Lübeck nicht würde *toleriret* werden / indehm daselbst die *Mercatura institoria*, nach denen *diversen Sorten* der Waaren / ebenfals gewissen *Collegiis* beygeleget worden : daraus aber folget gar nicht / daß das allgemeine *Commercium* über See und Sand verbohten werden könne / oder zu Lübeck jemahls verbohten sey / wie dann der *in citat. decis. Taboris allegirte Mevius Lib. 3. tit. 6 art. 21. num. 6.* gleicher gestalt nur *de Mercatura institoria* redet / womit man *in loco*, für der Thür / sein Brodt suchet / und deswegen auch die Brauer mit unter solche *Mercatores* rechnet / wann er schreibet :

Et primo quidem disquirendum est in ea disceptatione, an alicubi consuetudo sit, ut Mercatores sua habeant Collegia, & in iis matriculas, quibus inseruntur nomina mercantium, veluti in plerisque Germaniæ Civitatibus Anseaticis & maritimis id observatur, ut Mercatores, pro diversa in mercimoniorum conditione, diversa dispescantur Collegia, quæ Zunfften / Compagneyen / Verbindungen / Gesellschafften / vocantur, qualia sunt die Tuch-Händler / oder Gewandschneider / **Brauer** / Krahmer / Jubilierer-Zunfften und Compagnien. Et iis introductis, consequens est, neminem ad id genus mercimonii in Civitate admitti, nisi nomen ibi profiteatur & recipiatur.

Ad (8) Ist es zimlich unverschämt / daß die Schonen-Fahrer / die in dissertigen *Causalibus* angeführete *Exempla* von denen Brauern / so zugleich Eltiste und Brüder im Schütting gewesen / annoch ableugnen wollen / da doch solche Stadtkündig und *Curiæ Lubecensi* selbst mehr dann zubekand seyn / also daß wann es nöhtig / die Schonen-Fahrer / *mediante juramento*, dieselbe nicht würden verneinen können / wie dann noch diese Stunde der Gewandt-Schneider Haack / und der Krahmer Biel / so beyderseits in der Gewand-Schneider und Krahmer *Compagnie* die Gerechtigkeit abgestattet / in dem Schonen-Fahrer-Schütting sich befinden / und nichts desto weniger den Gewand Schnitt und Krahm-Bude nicht nieder geleget / sondern beyderseits bis auf den heutigen Tag / bey behalten haben / und noch täglich *exerciren* / und folglich / *ratione* ihrer Bürgerlichen Nahrung / zugleich *membra*, so wohl der Gewand-Schneider / und Krahmer *Compagnien*, als des Schonen-Fahrer Schüttings seyn / auser daß sie / in Stadts- und Staats-Sachen / *juxta Decretum Senatus*, in dissertiger *Remonstration*

stration sub Lit. F. allegiret / ihr Bürgerliches *Votum* nur allein bey denen Schonen-Fahrern abgeben. Die *Possession* der freyen Handlung / worin Anwaldts *Principalen* stehen / ist nicht wider die Kauffmanns-Ordnung / und der Stadt Herkommen / sondern weil Anwaldts *Principales* dieselbe von undencklichen Jahren her / und von Erbauung der Stadt an / *publice*, frey und öffentlich / *exerciret* / mag solche nicht *pro actu clandestino* gehalten werden / welches droben *in historia hujus Processus* gnugsahm dargethan worden. Die *pag. 46. in fin.* angeführte *Exempla* von Jochim Lobkewitz und Winterkampfen / so als Brauer / wegen geführter Handlung / bestrafft seyn sollen / hat man bishero in denen Wette-Büchern noch nicht finden können / und kan also nicht wissen / was es damit für eine Bewandniß mag gehabt haben / weil vermuhtlich / daß solche vielleicht denen Schonen Fahrern in ihrem kleinen Traven-Handel / so sie in ihren Buden an der Trave mit Waaren *exerciren* / welche die Fremde *proprio motu* anhero bringen / einigen Eingriff gethan haben mögen: Die neue *Exempla* aber von Rammen / Zobeln / Helms und Woblentz / *probiren* das allergeringste nicht / weil sie sämtlich / *Lite pendente, & post interpositam Appellationem, passiret* / und also nicht anders als höchststraffbahre *attentata* anzusehen seyn. Betreffend *in specie* das *Exempel* des Haardeckmachers Friederich Nöltings / als eines Ambtmanns / oder Handwerckers / so haben die Schonen-Fahrer dabey abermahl ein herrliches *Specimen* abgelegt / wie sie / ihrer alten Gewohnheit nach / annoch *continuiren* / mit ihren Mitbürgern nicht auf dem Wege Rechtens zu *procediren* / sondern jederzeit suchen / dieselbe / theils *per cuniculos*, theils *via facti*, zu *opprimiren*. Dann wie um eben diese Zeit die *Senatores* Bilderbeck und Rehwoldt / so vordehm beyderseits im Schonen-Fahrer Schütting *Collegiati* / und der erstere gar derer jetzo noch lebenden Schüttings-Aeltisten Mit-Aeltister gewesen / sich an der Wette befunden / brachten die Schonen-Fahrer anfangs den Haardeckmacher Nölting auf ihre Seite / und beredeten ihn / daß er in ihren Schütting treten muste / welches dann Anwaldts *Principales* auch wohl geschehen lassen kunnten / weil einem jeden Bürger frey stehet / sein voriges Bürgerliches *Collegium* zu *quitiren* / und in ein anders sich zu begeben: Allein die Schonen-Fahrer liessen es dabey nicht bewenden / sondern weil sie für sich / und ihren Schütting damahls gute *Aspecten* an der Wette sahen / wusten sie es dahin zu spielen / daß in Beyseyn ihres Eltermanns / dieser Haardeckmacher Nölting sich an der Wette *publice* erklähren muste / sein Haardeckmacher-Ampt fahren zu lassen / und weil sie an der Wette dasmahl gleichsam das *Condirectorium* führten / muste zugleich daselbst verzeichnet werden / wie dieser Nölting sich *resolviret* / daß er sich nach diesem allein zur Handlung halten wolte / mit dem Beysatz / alswann er zugleich mit einer gelinden Straffe für die Armen sich abgefunden hätte / um hiedurch Anwaldts *Principales* aus der *possessione liberi commercii* zusetzen / und einem *Actum Possessorium* zu behaubten / daß ein Handwercker / wegen *exercirter* freyen Handlung / auf

ihr Anhalten / an der Wette in Straffe genommen / und von ihnen gezwungen worden / sein Handwerck zu *resigni*ren / und in ihren Schütting sich zubegeben: Da doch aus dem *Documento Notariali*, so in der bald zu *allegi*renden Beylage vorkommen wird / deutlich zu ersehen / daß (1) der Haardeckmacher aus freyem guten Willen / und nicht aus Zwang / alswann Er in dem Haardeckmacher-Ampte nicht auch die freye Handlung treiben könte / sich in den Schütting begeben / daß (2) er keine Straffe erleget / sondern nur aus freyem Willen etwas in die Armen-Büchse gegeben / daß (3) diesem Haardeckmacher Nölting das *Protocollum* an der Wette vorgelesen sey / worin aber von keiner Straffe etwas erwehnet worden / welches gewiß solche *Passagen* sind / die mit dem nachher herausgekommenen Wette-*Protocollo* gantz *inconciliabel*, und woraus man gnugsahm siehet / wie es der Zeit daher gangen / und daß es wahr sey / was Anwaldts *Principales* vorhin / und in ihrer gedruckten *Remonstration*-Schrifft angeführet / daß auf die Wette-Bescheide wenig zu *reflecti*ren / weil die Schonen-Fahrer / durch ihre *Præpotentz* / und *Adsistentz* von einigen *Senatoribus* / so aus ihren *Collegiis* zu Rahte erkohren worden / darin mannigmahl das jenige / verzeichnen lassen / was sie nur selbst gewolt / und verlanget haben. Daher sie dann auch dießmahl denen *vestigiis* ihrer Vorfahren zu *insisti*ren vermeinet / in der Hoffnung / es solte / wie sonst öffters geschehen / dieses nicht zu Anwaldts *Principalen Notitz* gelangen / und folglich so heimlich hingehen / damit sie sich sothanen *Exempels* künfftig / als einer unstreitigen *Rei judicatæ*, bedienen könten. Allein weil Anwaldts *Principales* zu gutem Glücke davon noch zu rechter Zeit Wissenschafft erhielten / kunten sie solche heimliche *Turbationem*, wodurch ihnen ihre bisher *maintenirte possessio liberi commercii* offenbahr *intervertiret* / und durchlöchert werden wolte / nicht mit Stillschweigen hin*passi*ren lassen / sondern übergaben dagegen beykommendes *Memorial sub Lit. A. A.* woraus / und ins besondere aus dem dabey befindlichen *Documento Notariali sub Lit. C.*, Ew. Kayserl. Majest. Allergnädigst zu ersehen geruhen werden / *quibus verbis & verbis* diese Sache drunten zu Lübeck geführet worden / und wie sehr die Schonen-Fahrer sich auf alle Art und Weise / so wohl öffentlich / als heimlich / angelegen seyn lassen / Anwaldts *Principales*, *pendente Lite*, aus ihrer *possessione vel quasi liberi Commercii* wider alle Recht / zu verdringen. Und obgleich das *Decretum Senatus*, wodurch *pendente Lite* der gantz unrechtmäßige und unwahre Wette-Bescheid *confirmi*ret werden wollen / nicht anders / als ein *attentatum* anzusehen, *quo casu certi juris*, *quod judici pendente appellatione de facto attentanti*, *de facto resisti possit*, *quod DD. adeo extendunt*, *ut procedat etiam*, *licet certum non sit appellationem esse justam*, *quia pro illa semper præsumitur.*

A. A.

Strick. Dissert. de facto judicis de facto cap. 6. num. 70. & 71.

So haben dennoch Anwaldts *Principales* nicht das allergeringste gethan / wodurch der *Respect*, so sie / als rechtschaffene Bürger / *Senatui Lubecensi* zu *præsti*ren schüldig / einigermassen *touchi*ret worden / sondern sie haben nur ihr *Jus*, mit allem Glimpff / *deduci*ret / und das *Memorial* durch ihre *Deputirte* / gleich

gleichwie von denen Schonen-Fahrern / und andern Bürgerlichen *Collegiis, toto die*, ebenfals geschicht / *ad Curiam* bringen lassen / und dadurch die Abstellung und *Corrigir*ung des ihnen so sehr *præjudicir*lichen Wette-Bescheides gebethen / und erhalten. Hingegen bleiben die Schonen-Fahrer wegen ihrer / *pendente Lite & Appellatione*, zur Verunglimpffung Ew. Kayserl. Majest. Allerhöchsten *Authorität* / *de facto* unternommenen *turbationum*, allerdings höchststraffbahr.

Und da nun aus obigen allen zur Gnüge erscheinet / daß Anwaldts *Principales* von jeher *in possessione* der freyen Handlung gestanden / und wider alle gegenseitige *Turbationes* sich dabey bis hiezu *mainteniret*: Aus denen alten Kauffmanns-Ordnungen auch weiter kein *Jus probibendi* zu erzwingen / als nur allein *quoad Mercaturam institoriam*, oder den kleinen Traven-Handel / dieweil das rechte *Commercium* über See und Sand / so in allen rechtschaffenen Handels-Plätzen / als zu Dantzig und Hamburg / *promiscue* einem jeden Bürger / *jure Civitatis*, zustehet / seiner Natur und Eigenschafft nach / nicht füglich *limitiret* / und *ad certas personas*, *s. Collegia*, *restringiret* werden kan / es wäre dann / daß die Schonen-Fahrer / aus blossem Neid / Handel und Wandel immer je mehr und mehr von der Stadt Lübeck abwenden / Anwaldts *Principalen* ihr Brodt und Nahrung gäntzlich entziehen / und folglich die aus 174. *Familien* bestehende Brauer-Zunfft / nebst der ansehnlichen Menge der *Commercir*enden Handwercker / so allerdings *pro considerabili & majori Civitatis parte* zu achten / mit einmahl *ruinir*en / und zur Stadt hinaus treiben wolten.

Als gelanget an **Ew. Käyserl. Majest.** Anwaldts der Brauer-Zunfft und Aemter zu Lübeck allerunterthänigstes Bitten / sie wollen Allergnädigst geruhen / seine *Principales*, und die gemeine Stadt daselbst / von dem unrechtmässigen Bedruck derer gegenseitigen wenigen eigennützigen *Monopoliten* / Allergerechtigst zu erretten / und dieselbe bey der bisherigen Handlungs-Freyheit allergnädigst zu *conservir*en / auch / da *Senatus Lubecensis* in seinem letzten allerunterthänigsten Berichtschreiben / *sub dato* den 6ten und *præsentato* den 19. *Julii* 1715. / diese Sache **Ew. Käyserl. Majest.** Allerhöchsten *Decision* selbst untergeben / numehro *finaliter* Allergnädigst zu erkennen / daß Anwaldts *Principales* bey ihrer gnugsam bescheinigten *possessione liberi Commercii* zu lassen / die Schonen-Fahrer & *Consortes* aber / wegen ihrer / zum *Despect* der an **Ew. Käyserl. Majest.** eingewandten *Appellation*, *de facto* dagegen vorgenommenen *Turbationum* / und vermittelst gäntzlicher *oppression* ihrer Mitbürger / *machinir*ten Regiments-Veränderung / mit einer ansehnlichen *mulcta Fisco Cæsareo applicanda*, zu belegen / und übrigens zu bedeuten / daß Sie mit dem ihnen *privative* verliehenen Traven-Handel in ihren öffentlichen Buden / sich begnügen lassen / sonst aber / von aller *intendir*ten Neuerung und Unterdrückung

An-

Anwaldts *Principalium* abstehen / und denenselben gönnen müssen / daß wie bishero / also noch fernerhin / selbige mit und nebst ihrem *respective* Brau- und Handwerck / sich des freyen Handels über See und Sand / ruhig gebrauchen mögen / gleichwie auch die Schonen-Fahrer selbst / mit und nebst ihrem Traven-Handel / und alle andere Bürger zu Lübeck / als Gewandschneider / Krahmer ꝛc. mit und nebst der ihnen besonders zugelegten Nahrung / solch *liberum Commercium* von Erbauung der Stadt an / bis auf gegenwärtigen Tag / zu deren nicht geringen Nutzen / jederzeit frey *exerci*ret und getrieben haben / und noch treiben. Gleichwie nun von dem Ausschlag dieser *importanten* Sache / Anwaldts *Principalium*, und der Ihrigen / gantze zeitliche Wohlfahrt / und / ob sie / und ihre Kinder / künfftig hin in der Stadt Lübeck werden bleiben / oder von dannen allgemählig ausgetrieben werden / lediglich *dependi*ret. Also versehen zu Ew. Käyserl. Majest. Weltgepriesener *Æquanimität* / sie sich in ihrem gerechtesten *Petito*, ungezweifelten allergnädigsten Schutzes / und Erhörung / und Anwaldt will inzwischen *salvis eventualiter ulterioribus*, in unverrückter allerunterthänigsten *Devotion* verharren

Ew. ꝛc. ꝛc.

Bey-

Beylagen.

Lit. G.

Ist die *in anno 1705.* gedruckte *Remonstration*-Schrifft der Brauer-Zunfft und Aempter / so bereits *sub præsentato* den *6. Julii 1705.* im hochpreislichen Reichs-Hoff-Rath *ad Acta* lieget.

Lit. H.

Extract Obern Stadt-Buchs *Lib. 31. fol. 46. Jacobi.*

Demnach ein Hochweiser Rath *per Decretum* vom *7. Martii anno 1684.* verstattet hefft / dat Daniel Möller de Etick-Bruer-Gerechtigkeit mit der Mülterie / und ehren Thobehöer / de by sinen in der Schwöncken Dwas-Strat belegenen Huese / welches he von sel. Herrn Lorentz Petersen *Testamentarien* geköfft hefft / und ehnen *f. l. i. fol. 78.* Jacobi geschreven stehet / itz ut demsülven / in dit sien Rohtbrue-Hutz verleggen möge. ꝛc.

Lit. I.

Extract aus dem an die Römische Kayserl. Majest. *à Senatu Lubecensi* abgelassenen Bericht *sub dato* den *22. Novembr. 1710. & præsentato* den 9ten *Decembris ejusdem anni.*

Haben demnach nicht ermangeln wollen / wegen dieser Sache *in submisser Devotion* zu berichten / daß zwar Anfangs nach Erbauung dieser Stadt / in etlichen *Seculis*, keine *Special*-Mültz-Häuser / und Mültzer hieselbst gewesen / sondern alles Maltz von denen Brauern / und welche die hiesige Kauffleute von ihnen / oder sonsten / dazu gebraucht / verfertiget worden / ꝛc.

Lit. K.

Designation der Mültz-Häuser / so Brau-Häuser gewesen / oder welche die Mültz-Gerechtigkeit aus den Brau-Häusern auf die Ihrige *transferiret* haben.

1.

Das Mültz-Haus in der Mühlenstrasse / hat die Gerechtigkeit zu mültzen / aus einem gewesenen Brau-Hause in der Glocken-Giesser-Strassen / da jetzo Glandorffen-Hoff stehet / an sich gebracht.

2.

Das Mültz-Haus in der Wahm-Strasse / ist vorhin ein Brau-Haus

gewesen / woraus das Brauwerck in das uebenstehende Haus geleget/ die Darre aber nur behalten/ und zum Mültz-Werck gebraucht worden.

3.

Gerdt Gröhnen Haus in der Becker-Gruben/ ist vor wenig Jahren noch ein Brau-Haus gewesen.

4.

Freesen Haus in der Becker-Gruben / ist ebenmäßig ein Brau-Haus gewesen.

5.

Hans Spieckers Haus in der Menge-Strasse/ hat vorhin die Gerechtigkeit zu mültzen nicht gehabt/ bis er selbige *in anno 1648.* den 4ten *Augusti* aus Lenert Krögers seinem gewesenen Brau-Hause erkaufft/ und an sich gebracht hat.

Lit. L.

Extract aus dem *Accise*-Buch / wegen Hans Blomen Hause/für der Windel Pforten belegen/ worinn er eine Mültzerey anzurichten vermeynet hat.

Anno 1629. Wegen der Darren in Hans Blomen Hause / hat E. E. Rath/ auf der Roth-und Weiß-Brauer *anno 1629* den *21. Octobris* übergebene *Supplication*, wegen der Mültzerey / so Simon Hintze im Hause für der Windel-Pforten vermeynet anzurichten/ *decretiret*/ und verabscheidet/ welches die verordnete *Accise*-Herren ihme / Simon Hintzen angemeldet/ und fürgehalten/ nemlich/ daß er ein Mültz-Haus an benandten Orte anzurichten/ sich gäntzlich enthalten soll/ oder E. E. Rath wird *ex Officio* dazu thun / was sich will eigenen / und gebühren. *Actum ut supra.*

Jochim Schulte.
Accise-Schreiber.

Eine *Renovirte* und aufs neue befreyete Mültzerey / welche die Brauer anfangs/ weil sich im *Accise*-Buch davon keine Nachricht gefunden / nicht gestatten wollen / bis der *Possessor* des Hauses solche Mültz-Gerechtigkeit auf andere Art erwiesen.

Anno 1632. den *5. Januarii* hat Carsten Sutthoff E. E. Rath *Supplicando* zu erkennen gegeben / wie daß er ein Haus in der Fischer-Gruben/ vormahls Hinrich Witten zugehörig/ an sich gekaufft/ nicht allein zu bewohnen/ besondern die Mültzerey / so darinn wäre / zugebrauchen: Es hätten ihme aber die wohlverordnete Herren der *Accise* angemeldet/ daß benandtes Haus im *Accise*-Buch / unter andere Mültz-Häuser nicht zu finden oder verzeichnet / daß er deswegen müste mit solcher Mültzerey inne halten / oder solche Gerechtigkeit darinn zu seyn/ müste beweisen.

Ob er nun nicht könnte wissen / woher sein erkauffte Haus unter andere

dere Mültz-Häuser im *Accise*-Buch nicht wäre geschrieben / oder gerechnet: So wäre doch Augenscheinlich wahr / daß die Mültz-Waaren mit allen *Pertinentien* und Zubehör darinnen verhanden / wie sie vor undencklichen Jahren darinn erbauet und darauf gemültzet / wie dann einer / mit Nahmen Jochim Meyer / bey sechszig Jahr alt / noch im Leben / so vor einen Mültzer-Knecht etzliche Jahre nach einander darinn gedienet / und solches bezeugte: Zudeme wären noch jetzo gute nahmhaffte Leute / die nicht zu ein / besondern zu funffzig und mehr Lasten / bey ihrer währender Handlung / an Maltz aus bemeldeten Hause hätten gekaufft und empfangen / daß auch darinn solche Mültzerey nicht *præscribiret* / oder verjähret / **wie die Brauer fürgegeben** / so hätte er zu beweisen mit etzlichen der jetzigen Kornmesser / die für acht Jahren unterschiedliche Last Maltz / so darinn gemültzet / aufgemessen / **ohne daß viel der Brauer solches alles wohl wüsten** / daß wann sie neben obermeldte Personen *convociret* / solches wahr zu seyn würden eydlich bekräfftigen.

Wann dann E. E. Rath diesem allen Glauben beygemessen. Als ist *decretiret* / daß nemlich Carsten Suethhoff bey der Mültzerey in seinem erkaufften Hause unlängst gewesen / solte gelassen / und das Haus mit all solcher Freyheit der Mültzerey / und der Mültz-Häuser im *Accise*-Buch geschrieben und gerechnet werden / jedoch daß er dem gemeinen Guth eine Erkänntniß geben / und erlegen soll.

Anno 1632. den *17. Maji* hefft Carsten Suethoff zufolge obgemeldeten *Decreti* der *Accise* eingeliefert 50. Marck.

Lit. M.

Decretum Senatus de anno 1639. den *21. Augusti.*

WEgen des Maltz-Verkauffens / ist der Bescheid: Weil die *Supplicanten in Possessione*, soll man sie dabey lassen / und die *hinc inde* eingebrachte *Supplicationes* beylegen. Halten dann die Schonen-Fahrer an / kan man ihnen *copiam* dieser *Supplicationum communiciren*. Wollen sie dann nicht *acquiesciren* / soll man sie zu Recht verweisen.

Lit. N.

Extract aus dem zwischen E. E. Hochweis. Rath der Stadt Lübeck / und der ehrliebenden Bürgerschafft daselbst / *in anno 1669.* den *6. Januarii* errichteten Bürger-*Recessu.*

DAneben soll an Seiten des Raths dahin mit Fleiß gesehen werden / daß der Rath völlig besetzet / und neben den vier Bürgermeistern / allezeit sechszehen Herren des Raths / die / so viel man vermeynet / aus ihren Mitteln *subsistiren* können / den Rath bekleiden sollen / da dann allemahl unter den vier Herren Bürgermeistern / drey / entweder der *Praxeos* wohlerfahrne / oder sonst berühmte / gelehrte / ausser- oder innerhalb den *Compagnien* sich befindende / welche der Rath dazu *qualificiret* erachten wird / und ein erfahr-

fahrner würcklicher Kauffmann / und unter den 16. Raths-Herren zween *Graduirte* / so in keiner *Compagnie* begriffen seyn / und entweder an Fürstl. Höfen / vornehmen *Republiquen*, und Städten / rühmliche Dienste geleistet / oder am Kayserl. Hoff- und Cammer-Gerichte / oder sonst anderswo *in Praxi* sich geübet / und besonders herfürgethan. Imgleichen aus der *Circul-Compagnie* drey / und aus der Kauffleute-*Compagnie* drey / die übrige acht Personen aber / aus denen andern ob*mentionirten* Zunfften / erwehlet werden sollen. Hieraus nun ist zu ersehen / daß wann gleich der Rath *complet*, und aus 20. Personen bestehet / dennoch die Kauffleute die *Literatos*, und die aus der Junckern-*Compagnie*, an der Anzahl übertreffen / indem dieser letztern nur neun / der Kauffleute aber allemahl eilff Personen sind. Daß auch jetzo würcklich diese Stunde die Kauffleute stärcker *in Curia*, als die Gelehrte und *Patricii*, zeiget folgende Raths-*Linie*, woraus *Senatus Lubecensis* vorjetzo bestehet:

1. Hr. Wickede / *Consul*, *Patricius*.	1. Hr. Testorff / *Consul*, *Mercator*.	
2. Hr. Rodde / *Consul*, *Literatus*.	2. Hr. Gerdt Ritter.	
3. Hr. Müller / *Senatores Literati*.	3 Hr. Rodde.	
4. Hr. Wolters / *Senatores Literati*.	4 Hr. Bilderbeck.	*Omnes*
5. Hr. Brömbse / *Patricius*, *Senatores*.	5. Hr. Rehwoldt.	*Senatores*
6. Hr. Carstens / *Literatus*, *Senatores*.	6. Hr. Lüders.	*& Mercatores*.
	7. Hr. Hübens.	
	8. Hr. Woldt.	

Daß Ein Hochweiser Rath der Kayserl. freyen / und des Heil. Röm. Reichs Stadt Lübeck anjetzo aus vorstehenden vierzehn Personen bestehe / auch bey eines jeden Nahmen richtig gemeldet worden / ob es ein *Literatus*, *Patricius*, oder *Mercator* sey / solches bezeugen wir / als eine unläugbahre *notorische* Sache / vermittelst unserer eigenhändigen *Subscription*, und beygedruckten Pettschafften / und *Notariat-Signeten*. *Act.* Lübeck den 20. *Julii* 1715.

(L. S. Not.) Petrus Andreas Häcker / *Not. Cæs. Juratus* (L. S.)

(L. S. Not.) Hans Albrecht Selschop / *Not. Cæs. Publ. M. m.* (L. S.)

Lit. O.

Beylage / so in der Schonen-Fahrer Gegen-Bericht / gedruckt zu Ratzeburg *anno 1668.*, *sub Lit. D. pag. 93.* **befindlich / und wörtlich daselbst also lautet.**

D.

Extract aus Hn. Bürgermeisters zu Lübeck / Hn. Gotthard von Höveln Buch *anno 1606.* **im Druck ausgangen.**

Sondern / so offt ordentliche *Conventus* der Bürger zu halten / und von wichtigen Sachen / *de condendis novis legibus, corrigendis Civitatis vitiis*,

vitiis, sublevanda ærarii inopia, pacis ac belli conditionibus, und dergleichen/ *tanquam justis ac necessariis cogendi Conventus causis*, zu *tract*iren gewesen/ Ein Ehrbahrer Raht mit der Bürgerschafft zu reden/ und ihr Bedencken zu hören für nöhtig erachtet; Also hat wohlgemeldter Raht/ wie dann auch noch neulicher Zeit/ *paululum sedatis motibus*, geschehen/ die Junckherrn/ Kauffleute/ Brauer/ und Aemter/ einen nach dem andern beruffen lassen/ und ihnen Mittel vorgeschlagen/ wodurch das *Ærarium* könnte *augi*ret werden.

Daß vorgehender *Extract* in des Hn. Bürgermeisters Gotthard von Göveln/ im Druck ausgelassenen Buche also zu finden/ und wörtlich darinn enthalten/ solches bezeuge und bekräfftige mit Neben-Druckung meines *Notariat*-Zeichens/ und eigenhändiger Nahmens Unterschrifft.

Andreas Senff/
Not. Publ. Cæs. Mmpp.

Lit. P.

WIr Endesbenandte uhrkunden und bekennen in Krafft dieses: Demnach die tägliche Erfahrung bey Uns bezeuget/ daß in Zeiten von Jahren in Verkauffung des Maltzes allerhand Nachtheiligkeit/ absonderlich in Abspendigung einer des andern seine Handelsleute/ zu jedes Schaden getrieben und gebraucht worden: Und dann desfals eine grosse Unordnung und Widerwillen in dieser Handlung entstanden/ so nichts anders als Verderblichkeit derselben mit sich führet/ zu Stifft- und Erhaltung guter Redligkeiten/ und Bürgerlichen Vertrauens/ um fernere Verhütung solches/ und den uns weiter daraus noch befahrenden Schaden und Verderbligkeiten fürzukommen/ und aus dem Wege zu räumen/ unter Uns *Commerc*irenden Maltzhändlern genöhtiget/ alle solche *abusus* und Abspendung einer des andern seiner Kauff- und Handelsleute gäntzlich zu unterlassen und abzuschaffen/ auch allen Schaden/ und schädliche Nachstellung zu verhüten/ folgendergestalt beliebtermassen vereiniget.

1.) Daß so wol in- als ausser der Stadt keiner des andern seine habende Handelsleute/ es geschehe durch Minderlassung seines Maltzes/ oder durch andere Rencke abspendig machen/ oder durch andern Vortheil (zum Besten kehren/ und da sich begiebet *in præsen*tirter Gelegenheit/ bevorab wann einer bey des andern Leute von ohngefehr kähme) zum besten kehren/ und da sich begiebet/ wie wohl geschehen kan/ daß jemand von den Handlern und Abnehmern einmahl nicht so eben mit wohl-*condition*irten Maltz beladen geworden/ auch öffters unschuldiger Weise/ vorab bey Veränderung der Jahrs-Zeit/ da das Brauen ihnen nicht geräht/ dem Maltz die Schuld beygemessen/ und dahero dann sofort abtreten/ ihren gehabten Handelsmann verkiesen/ und zu einem andern lauffen. Wann nun ein solches sich begiebet/ und solcher Abnehmer zu einem und andern von uns untergeschriebenen Maltzhändlern kömmt/ soll man denselben nicht alsobald frolockend annehmen/ son-

dern ihn berichten / daß der Uhrsachen halber / da er von seinem Kauffmann um abgetreten / ihn auch nicht sicher vorhalten / sondern gleichfals wiederfahren / und keiner es also lieffern könnte / daß er darunter nicht einmahl fehlete / deshalben er nochmahliges seinen Kauffmann versuchen / und von ihme nehmen mögte / wenn er dann nicht wohl beladen / und alsdann fürters zu ihme kähme / wolte er ihn in die Handlung gerne annehmen / da dann derselbige / so ihn annimt / entschuldiget seyn soll / jedoch durchaus einen solchen nicht eher *crediti*ren / und Maltz folgen lassen / bis daß er seinem vorigen Kauffmann / was er selbigen schuldig / richtig abgetragen und bezahlet habe / desfals dann jeder schuldig seyn soll / wann ein fremder Handelsmann zu ihm kommt / oder durch Fuhrleute schicken lässet / nachzufragen / mit weme er gehandelt / und in erlangten Bericht / den vorigen Kauffmann aus redlichen Bürgerlichen Gemühte und Nachbahrschafft / so forth von solcher seines *Calanten* an ihn Schickung die Nachricht geben lassen / auch solchen bey ihme antretenden fremden Mann / da er selbst in Persohn / oder auch / da er es durch einen Fuhrmann fordern lässet / sie zu untersagen / und berichten / Er dürffte ihn nicht *crediti*ren / wo er noch seinem vorigen Kauffmann schuldig / und mit ihme in Rechnung stünde.

2.) Da auch sich begiebet / daß das Korn / und *consequenter* auch das Maltz höher lieffe / wollen wir uns Bürgerlich zusammen thun / und wie man sich bey dem Preiß zu verhalten / bereden / und auf ein gewisses / wornach ein jeder *Facit* zu machen / feste stellen. Solte nun einer unter uns Endesbenandten sich befinden / und darüber betroffen werden / daß er diese Beliebung würde brechen / und nicht in allen unverbrüchlich halten / so ist beliebet / daß derselbe allemahl 20. Rthl. willkührliche Straffe / so den Armen zu St. Annen und Kinder-Hause zum Besten gereichen soll / verfallen seyn / und so forth ohne Erkänntniß von dem löblichen Gericht *exequi*ret werden / und dabey Schiffbruch ohne Gefehrde seines ehrlichen Nahmens erleiden soll. Uhrkündlich seynd dieser Schrifften so viel / als deren Nahmen unterschrieben / verfertiget / und in *Origination* ausgeantwortet worden. So geschehen Lübeck den 28. *Octobr. Anno 1681.*

Jochim Evert / Brauer.
Frantz Ramm / Brauer.
Barthold Bauwert / Mültzer.
Johann Koch / Mültzer.
Daniel Fischer / Mültzer.

Lit. Q.

Auff *Suppliciren* der Schonen-Fahrer wider die Brauer / betreffend das Maltzverkauffen / hat E. E. Hochw. Raht *decreti*ret / daß weil die desfals ergangene Urthel nach langer Zeit nicht *exequi*ret worden / und inzwischen die Sache sich mercklich geändert / selbige auch eine Policey-Sache / in welcher *Consideration* Einen Hochw. Raht in der Urthel selbst die freye Hand gelassen / die vorige Hn. *Commissarien* nochmahls die Güte unter denen Parthen versuchen mögen / zu dem Ende selbige vor die ermeldete Hn.

Hn. hiemit abermahls verwiesen wird. *Ita Decretum in Senatu* den 25. *Octobris Anno 1691.*

A. M. Rodde / Lc.
Secretar.

Lit. R.

Jovis d. 16. Aug. 1691.

Zu Lübeck gesammte Brauer-Zunfft/ *contra* die Mültzer daselbst/ *in puncto appellationis, sive Appellanti*scher *de rato & mandato cavi*render Anwaldt *Johannes Babtista Romani, sub præsentato* den 12. *Junii nuperi exponit*, was massen obgedachte seine *Principa*len von verschiedenen durch Bürgermeistern und Raht gemelter Stadt Lübeck unterm 16. *Januarii* und 13. *Febr.* negst erlassenen *Decreten*, so bald sie nur von denenselbigen einige Wissenschafft erhalten / als dadurch beschweret/ und noch ferner beschweret zu werden besorgende / an Ihro Kayserl. Majest./ und dero löbl. Reichs-Hof-Raht *coram Notario & testibus*, den 17. besagten Monats *Februarii appelli*ret hätten/ mit Bitte/ *pro decernendis processibus, una cum prorogatione fatalium ad duos menses, apponit sub num. 1. Instrumentum appellationis in duplo. Idem Romani sub præsentato* den 27. *Julii nuperi, exhibendo sub No. 2. Libellum Gravaminum, & adjunctum sub Sign. O. in duplo, idem petit. Idem sub præsentato 3. hujus urget resolutionem.*

Imcludatur dem *Baron* von Göedens / und *Præsidenten* Müller / mit Befehlig / sich möglichst zu bemühen/ beyde Theile in der Güte zu vergleichen/ in deren Entstehung aber den wahren Zustand der Sachen/ mit ihrem Gutachten zu berichten.

Frantz Wilderich v. Mentzhengen.

Lit. S.

Auf *Suppliciren* der Eltisten der Brauer-Zunfft / dann auch übergebenes *Instrumentum Appellationis* von einem *Decreto* von 15. *Januarii a. c.*, *in puncto* der Handlung/ hat Ein Hochw. Raht denen Herren der *Accise committi*ret/ die Brauer zu bedeuten/ daß sie ihre *Causas*, solcher Verordnung halber / eingeben / alsdann Ein Hochweis. Rath selbige / nebst der Kauffmanns-Ordnung/ würde nachsehen lassen/ und solche Verordnung machen/ daß niemand zu nahe geschehē möge. *Ita Decretum in Senatu* den 28. *Maji A.* 1701.

D. Müller.
Secretarius.

Lit. T.

Hoch- und Wohl-Edle / Veste/ Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise/ Großgönstig- Hochgeehrte Herren.

Nachdehm Ein Hochw. Raht auf unser unterdienstliches *Suppliciren* und übergebenes *Instrumentum Appellationis* am 28. *Maji a. c.* vermöge

Lit.

A. *Lit. A. decreti*ret / daß wir unsere *Causales*, so wir wider das / *ad instantiam* der Schonen-Fahrer & *Consorten*, den 15. *Januarii a. c. in puncto* der Handlung abgegebenes uns höchst-*præjudicir*liches *Decretum*, einbringen mögten / und sich dahin erkläret / darauf solche Verordnung zu machen / daß niemand zu nahe geschehen möge. So sind wir dadurch bewogen worden / jedoch *salva, interposita ad Sacram Cæsaream Majestatem Appellatione, & cum expressa protestatione*, uns mit dem Gegentheil in keine *Extrajudicial*-Handlung einzulassen / bloß *pro Informatione Amplissimi Senatus* / und damit derselbe nicht ferner durch irrige Vorstellungen / und ungestümes Anhalten der Schonen-Fahrer zu uns nachtheiligen Verordnungen möge verleitet werden / Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Herrligk. und Hochgel. Ggsten kürtzlich vorzustellen /

(1.) Daß die Brauer-Zunfft so wol / als die Gewandschneider / Krahmer / und Weinschencken / welche vor diesem von denen Schonen-Fahrern eben so wol als die Brauer / *ratione commercii* beunruhiget worden / und also mit uns *communem causam* gehabt haben / von jeher in der *Possession* des Handels gewesen / und noch diese Stunde unstreitig seyn. Welche *Possessio* nicht allein *notoria* und erweißlich / sondern auch von denen Schonen-Fahrern selbst in ihrem *sub dato* den 4. *Julii* 1654. wider unsere Zunfft eingegebenen *Supplicato in verbis*: Diesem nun allen ungeachtet / ist der Kauffmann aus der *Possession* des Handels gesetzet / und denen Brauern ohne Unterscheid auf der *Accise* erlaubet / das Maltz / andern Kauffleuten gleich / zu verkauffen / und ist solches bis *dato* noch keinen gewehret worden / wie solches klar und offenbahr ist / und wir mit *Exempeln* beweisen wollen / &c. *expresse* zugestanden worden.

(2.) Daß die Brauer-Zunfft aus solcher *notorischen* und unstreitigen *Possession* des im vorigen gantzen *Seculo* bis diese Stunde öffentlich *exercirten* Handels / nicht anders als *causa cognita*, und zwar *per viam Processus ordinarii* könne gesetzt / im geringsten aber nicht in ihrer Freyheit und denen ihnen *competir*enden *Juribus*, durch ein *extrajudiciales* und einseitiges Verhör / dieser Stadt *Recessen* und Verfassungen zuwider / gekräncket und *turbiret* werden.

conf. Menoch. Rem. rec. poss. 8. n. 24. 51. & sq.
Wesenb. Cons. 216. num. 70. & sq.

(3.) Daß es dahero denen Brauern sehr *gravir*lich sey / wann in dem am 15. *Januarii a. c.* wider einige ihrer Zunfftgenossen / abgegebenen *Decreto, causa non cognita* etwas / der gantzen Zunfft in ihrer alten Gerechtigkeit Höchstnachtheiliges verhänget / und durch ein auf *impetuöses* Andringen / der Schüttings-Eltisten / und dero einseitigen falschen Bericht / wogegen die Brauer-Zunfft niemahls gehöret worden / *emanir*tes *Decretum*, sie in ihrer *Possession turbir*et werden wollen. Wider welche offenbahre *Turbation* / fals Ein Hochw. Raht die Schonen-Fahrer & *Consortes* nicht / wie wir hoffen / zu ordentlichen Rechte verweisen / und uns Gerichtlich hören wird / bey Ihrer

Kay-

Kayserl. Majest. höchsten Gerichten/ um Hülff und Rettung wird müssen angesuchet werden/

Conf. Gail. Lib. 2. Obs. 76. per tot.

bevorab/ da

(4) Die Herren der Wette/ welche keine *Potestatem in hac causa decidendi, præcipiendi, & inhibendi, adeoq; in possessione nos turbandi*, vielweniger eine *Potestatem legislatoriam*, Ordnungen/ und *Reglements* zu machen/ sondern nur *in Commissis* gehabt haben/ wie die *verba Decreti* vom *15. Januarii* lauten/ die *Commission* mit denen Schonen-Fahrern fordersahmst vorzunehmen/ und die Brauer zu bedeuten ꝛc. und also nicht anders/ als *Commissarii* in dieser Sache anzusehen sind/ sich angemasset/ ein gewisses *Reglement, nobis nec citatis nec auditis*, zu machen/ und uns dadurch die bisherige Freyheit zu handeln/ zu benehmen. Wider welchen *modum procedendi, juri plane adversum*, wir uns *in eventum* des *Remedii Appellationis* zuläßig gebrauchet/ so bald wir davon einige Wissenschafft erlanget haben. *Gravat enim Magistratus, & abutitur officio suo, quando enormia Mandata proponit, jus quæsitum unius vel alterius generaliter edicendo, interdicendo, vel præcipiendo ferit aut concutit, vel negotiatione cuiquam immerito interdicit, aut terminos juris sui in edicendo egreditur*

L. 7. §. 20. sq. ff. d. Interd. & Releg.

L. 1. §. pen. L. 3. ibi: cum terminos exierit, potestatem non habet ff d. off. præf. urb.

Lyncker. de Grav. extraj. cap. 3. p. 2. n. 8. sq. p. 192. & n. 1. sq. p. 193.

Jung. Mev. Part. 7. dec. 265.

à quo gravamine perpetuo & causam continuam & successivam habente, qvandocunq; appellari potest

Lyncker. d. Tr. c. 3. p. 2. pag. 204. n. 3. sq.

Blum. Proc. Cam. c. 47. n. 14. p. 381.

Gail. Lib. 1. Obs. 139. n. 13.

Wiewohl es dergleichen *Remedii* nicht bedürffen wird/ wann *Amplissimus Senatus* die Brauer-Zunfft mit ihrer *Defension* und Verantwortung Gerichtlich hören/ und nicht verstatten wird/ daß Sie und ihre Zunfft-Genossen durch abgeylete Wette-Ordnungen *turbiret*/ oder gar ihrer *Possession priviret* werden mögen.

Dieses ist kürtzlich dasjenige/ was wir wider das *Decretum* vom *15. Januarii*, und die von denen Hn. der Wette einseitig gemachte Verordnung einzubringen haben/ und könnten wir es hiebey für dismahl wol bewenden lassen. Weil aber im anfang s *allegirten Decreto* vom *28. Maji* auch gedacht wird/ daß E. Hochw. Rath die Kauffmanns-Ordnung wolte nachsehen lassen: So halten wir dafür/ nicht undienlich zu seyn/ über solche Kauffmanns-Ordnung/ als worauf der Schonen-Fahrer *Intention* sich hauptsächlich *fundiret*/ ein und andere Anmerckungen anzuführen. Und zwar/ so ist vors erste zu *notiren*/ daß die

Kauffmanns-Ordnung von denen Schonen-Fahrern zu Hemmung des *Commercii* und zu Unterdrückung ihrer Mitbürger *abutiret* werde. Dieses darzu thun/ muß man anführen/ daß in solcher Kauffmanns-Ordnung/ wann man Sie recht ansieht/ kein *Jota* zufinden / wodurch denen Brauern der Handel zur See verbothen sey / und daß daher ihnen solche natürliche *Liber*tät so wenig mit Recht/ als ohne der Stadt und vieler ehrlichen *Familien* offenbahren *Ruin*, und Verderb könne gewähret werden.

Die Rechte wollen / *quod nemo à negotiatione arcendus sit, nisi lex specialiter quasdam personas hoc facere prohibuerit*

L. 14. C. d. contrah. empt.

Fas enim prohibet intercipere contractum emendi vendendiq;

L. 2. C. d. præd. & omnib. reb. &c.

Und die vornehmste Grund-*Regul* und das *Principium* aller Wohlfarth der Städte und *Republiquen* ist : *Commercia debere esse libera.* Was dieser *Regul* und der zum Aufnehmen der Städte und Länder gereichenden Handlungs Freyheit zuwider ist / wird billig vor *odieus* und unzugelassen gehalten.

Mev. p. 6. dec. 156. & p. 7. dec. 266. & p. 4. dec. 386.

Dannenhro in denen Holländischen Städten gantz rühmlich *observiret* wird/ daß daselbst Adel und Unadel / Bürger und Bauer der Handlung sich befleißigen/ ja Dienstbohten/ Knecht und Mägde ihr Geldlein/ so sie immer erübrigen mögen/ zum Handel und Schiffarth zusammen tragen/ und damit ein Gewerbe treiben.

Vid. Ufselings Merc. Germ. p. 28. sq.

Und scheinet es wahrlich wider alle Vernunfft zu seyn/ daß da man *secundum Principia Politices* auch Fremde dahin/ durch allerhand Freyheiten und *Immunitäten* zu *encouragiren* pfleget/ daß sie ihre Waaren/ auf ihre Gefahr und Kosten/ auf unsern Hafen zu fahren/ man solches dennoch denen Bürgern und Einwohnern aus Neid und Mißgunst/ und aus blossen *Monopoli*schen Absehen, wie das *Exempel* bey Zobel sich zeiget/ verwehren wolle.

Vors andere/ ist bey solcher Kauffmanns-Ordnung anzumercken / daß dieselbe nur die kleine Kauffmannschafft an der Traven angehe/ und dahero übel auf die Handlung zur See *extendiret* werde. Man beruft sich desfals auf die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1484. art. 23. verb.* **Welck Mann by der Traven will koepschlagen / de schall ꝛc.** imgleichen auf die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607. §. fin. verb.* **diese vorgeschriebene** *Articul* **wollen wir von Männiglich / der** *NB.* **hier kauffschlaget/ gehalten haben ꝛc.** Woraus zu ersehen/ daß zwar in der Kauffmanns-Ordnung denen an der Traven wohnenden Kauffleuten ein und ander Vortheil zum besten ihrer Nahrung eingeräumet und gegönnet sey : keines weges aber dem See-*Commercio* etwas *præjudicir*liches verordnet/ massen vielmehr in **der Kauffmanns-Ordnung** *art. 2.* **einem jeden Bürger/ der sein Guht**

über

über die See gebracht hat / oder deme es sonst gesand ist / sein Guht in die Bude tragen zu lassen / und zu verkauffen ohne Unterscheid verstattet worden. Daß also die in der Kauffmanns-Ordnung enthaltene *Reglements* auf das See-*Commercium*, dessen *Norma* aus gesunden / und der Stadt wahre *Utilität* befordernden *Principiis* hergeleitet werden muß / übel *appliciret* werden.

Die dritte Anmerckung wird hauptsächlich diese seyn: daß offtbesagte Kauffmanns-Ordnung von denen Kauffleuten selbst nicht im geringsten *observiret* / und also dieselbe von denen Schonen-Fahrern wider die Brauer-Zunfft ohne *raison allegiret* werde. Wobey dann wohl zu mercken ist / daß der vornehmste *Tenor* aller Kauffmanns-Ordnungen bis auf *annum 1607.* darin bestehe / daß diese Stadt ein rechtes *Emporium*, und die Kauffleute / wahre Kauffleute / das ist / welche die von Frembden und Einheimischen alhie gebrachte Kauffmanns Waaren / für sich und mit ihrem eigenen Gelde an sich bringen / und hernach selbige alhie / oder an fremden Oertern wieder verkauffen / nicht aber der fremden Kauffleute Knechte und Diener seyn sollen / welche die hier hergebrachte Waaren nur für einen liederlichen Gewinn und *Factor*-Geld / durchschleiffen / und also den rechten Vorthel denen Fremden zuschantzen / dem *juri Stapulæ* aber *& Emporii* dadurch einen tödtlichen Stich geben / und aus einer Handels-Stadt eine blosse Durchfuhr-Stadt machen.

Vid. art. 7. & plures alii.

Massen dann / damit dieser *Punct*, als das *Fundament* hiesiger Kauffmannschafft / desto eiferiger mögte *observiret* / und darüber gehalten werden / schon *anno 1589.* mit *Approbation* und *Consens* der gantzen Hansee beliebet und festgesetzet worden / daß alle Jahr ein jedweder Kauffmann sich mit Cörperlichem Eyde reinigen solte / hierwider auf keine Art und Weise gehandelt zu haben. Worüber dann im vorabgewichenen *Seculo* steiff und fest gehalten / und darüber eine beständige *Formula Juramenti* bey der Wette bis auf diese Stunde zu finden ist. Es haben auch die Schonen-Fahrer selbst / *in anno 1675.* in verschiedenen *Supplicatis* dafür beständig geeifert / und unter andern gesetzet / daß die Stadt und Bürgerschafft denjenigen / so hiewider thun / und ihnen dieses Lebens-Mittel *subtrahiren* / kräncken / und schwächen würde / nicht anders / als *hostem salutis publicæ*, achten / und halten wolten. Allein ihre eigene *Conmembra* und andere dieser Stadt so genandte *commercirende* Zünffte / haben diese gute und heilsahme Ordnung aus den Augen gesetzet / und es dahin zubringen gewust / daß der / bey Durchfuhr- und Durchschleiffung der Waahren / gebräuchlich gewesene Eyd / gantz abgeschaffet und aufgehoben / dadurch dann verursachet ist / daß alle und jede / auch *ad annonam*, und zu Lebens Mitteln gehörige Waaren / welche nach der Kauffmanns-Ordnung entweder allhie verkaufft / oder auch zurück geführet werden sollen / durch *practiciret* / und andern Oertern und Personen zugeschantzet / also *in Effectu* der in der Kauffmanns-Ordnung / so hoch verbothene Handel der Fremden mit Fremden / unter allerhand Deck-Mantel / *figmentis*, und falschen Angeben / getrieben / und fortgesetzet worden / so gar / daß

auch

auch das hierwider unter andern in der Kauffmanns-Ordnung *art.* 7. anberahmtes *Remedium*, daß nemlich der Prahm Schreiber von allen hier zu Schiffe ankommenden Waaren eine *Special*-Verzeichniß auf der Zulage übergeben solle/ nebst dem vorgedachten Eyde leyder! gantz aufgehoben und vergessen ist / wodurch dann die Theurung in allen *Victualien* und Lebens-Mitteln mercklich und ungescheuet befordert wird / wovon man in vorigen Jahren / da der Kauffmann das liebe Getrayde so häuffig durchgeführet und weggeschicket / daß *Amplissimus Senatus*, selbst um Getrayde nach andere Oerter hat schicken/ und deswegen ansehnliche Kosten anwenden müssen/ leyder! die Probe gehabt hat.

Daß also die Kauffmanns-Ordnung in ihrem Haupt-Zweck nur eine blosse *Null* und *Non-Ens* geworden/ und dennoch dürffen die Schonen-Fahrer und deren *Adhærenten*/ sich derselben wider ihre Mitbürger und zu deren *Oppression* gebrauchen/ ob sie schon dieselbe täglich selbst *infringiren*/ und derselben entgegen handeln. Wie *absurd* aber es sey/ sich zu seinem Vorthel in einem *lege vel dispositione* wider andere zu *fundiren*/ worüber man selbst nicht hält/ solches ist von jeden Vernünfftigen leicht zu begreiffen / und aus den Rechten bekandt.

conf. c. ex eo 36. d. R. J. in VIto
Gabriel. Comm. Opin. Lib 6. Concl. 1. pr. & num. 32. d. R. J.

Wann nun diese Anmerckungen bey der von denen Schonen-Fahrern *Fundamenti loco allegirten* Kauffmanns-Ordnung/ wol *observiret* werden/ so wird auß derselben nicht das geringste/ so unserer wollhergebrachten/ und durch einige *Secula exercirten* Handels-Freyheit nachtheilig seyn könte/ mit Bestande können angeführet werden. Weil aber dennoch die Schonen-Fahrer ein und anders wider diese unsere alte Gerechtigkeit auf die Bahn bringen wollen/ so können wir nicht umhin/ auch deswegen Einen Hochw. Rahte gründliche Nachricht zu ertheilen:

Das erste so die Schonen-Fahrer & *Consortes quoad hunc passum* anführen/ ist/ daß in der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607. art.* 14. diese „Worte enthalten: Niemand der Bürger / welche kauffschlagen / mögen „Handwerck/ oder Verlehnung treiben/ gebrauchen/ und zu genieſſen haben. „Es sollen auch unsere Bürger / welche ein Ampt / Handwerck / oder Verleh„nung haben / nicht kauffschlagen / bey *Pœn* sechs Marck Silbers/ ausge„nommen so viel Waaren/ als sie zu ihren Handwerck / und in ihrem Häusern „nöhtig haben / die mögen sie kauffen / und wollen die in solchen Worten enthaltene Verordnung auf uns *appliciren*. Aber hierauf dienet zur Antwort/ daß

1.) Dieser *Punct juxta literam* der Kauffmanns-Ordnung *de anno 1484.* von dem Kauffschlagen bey der Traven zu verstehen sey/ *verbis*: **Welck Mann / de by der Traven will Koepschlagen / de sall neen Handwerck/ edder Ampt dohn** ꝛc. und daß also diese *Clausula* auf das *See-Commercium* sich nicht ziehen lasse/ zumahln die Kauffmanns-Ordnung *de anno 1607.* aus der von *anno 1484.* / als *lege precedente*, als dahin sie sich auch *art.* 14.

im

in verbis : Die mögen kauffen nach vorgemeldter Ordnung / *expresse* beziehet / ihre *interpretation* holen muß.

2.) Daß der angeführte *14. Articul* denen Brauern ohne Fug entgegen gesetzet werde / angemerckt die Brauer keine verlehnte Leute sind / sondern die Brau-Gerechtigkeit ein *jus reale ædibus inhærens, & quod possessorem sequitur*, ist /

Vid. Carpzov. Part. 2. Constit. 6. de fin. 6. num. 7.
Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 12. art. 12. num. 6. 7. 9.

Ein Lehn aber oder Verlehnung / ist *beneficium, quod Senatus Civi ex merito vel gratia indulget*

Mev. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 1. art. 1. num. 2.

quod cum persona extinguitur

L. 196. ff. d. R. J. L. 68. ff. eod. L. 13. ff. solut. matr.

Vors andere / wollen deswegen die Schonen-Fahrer aus der Brau-Ordnung *de anno 1368.* diese Worte wider uns anziehen : All düß schölen de Bruer ehr Amt holden / als hier nah geschreven stett / ꝛc. Darauf aber ist zu antworten / daß sein Amtholden / nichts anders sey / als *facere officium suum*, wie dann diese *formula* in der Brau-Ordnung *de anno 1388.* dahin *Synonymice exprimiret* wird / *in verbis*: und schölen ehr Bruwarck holden / *item*, se schälen ehr Bruwent holden. Wie dann in eben solchem Verstande / *etiam Mercator dicitur officium gerere i. e.* daß Er ein Ampt habe

conf. Marquard. de jure Commerc. Lib. 1. cap. 7. num. 51.

Keines weges aber mag solche Revens-Art / wie es die Schonen-Fahrer *critice* erklähren / dahin verstanden werden / daß die Brauer-Zunfft ein Amt / oder zu den Aemtern gehörig sey / sondern es ist vielmehr im Gegentheil *notorium*, daß die Brauer / *in publicis Civitatis Legibus, in specie* in der Policey- Kleider- und Hochzeits-Ordnung *de anno 1612. 23. & 56.* von denen so woll vornehmen / und grossen / als kleinen Aemtern *separiret* / und denen Kauffleuten / welche nicht von 20000. Marck *contribuiren* / wie auch denen Krahmern zur Seiten gesetzet / und *æquipariret* werden.

Drittens wollen die Schonen-Fahrer dadurch ihre *intention* behaubten / daß in einer alten Brau-Ordnung *de anno 1388* die Worte angehänget sind: Von Gnade wegen des Rades / up des Rades Behag / also lange et dem Rade behäglich ist ꝛc. Weil aber die Brauer so wol als andere dieser Stadt Bürger zu *agnosciren* schuldig sind / daß alle ihre *jura Privilegia* / und Gerechtigkeiten / die Obrigkeit *pro fonte & Scaturigine* zu achten und anzusehen haben / auch „ denen Kauffmanns-Ordnungen eben solche *Clausulæ*, als : Tho mercken iß / „ dat von Gnade GOttes / und der Herrn der Rahtmannen / de nun syn / unde „ gewesen syn / de mene Kopmann des nahbeschreven Rechts unde der olden „ Wohnheit hebben gebrucket / *& in fine* : Alle dese vorbeschrevene Stücke „ schälen stahn und bliven / als se hier baven beschreven stath / beholdende den Herrn / dat se se verbethern / wann eth ehnen goet dünckt / *& iterum* : Jedoch alles nach Gelegenheit der Tydt / tho Nütt und Wohlfarth düsser

Stadt ꝛc. *Iterumq;* in der Ordnung von 1425. Jedoch alles nah Gelegenheit der Tydt / tho Nůt und Wohlfahrt düsser Stadt / tho verändern / tho verbethern / unde tho vermehren up Gotdüncken Enes Erb. Rades ꝛc. angefüget sind: So fällt das daher genommene *Argument* von selbsten weg. Jedoch mögte

Vierdtens noch eingewandt werden / daß die Brauer ihre Haupt-Waare / nemlich das Korn / *suo labore & industriâ in aliam formam redigiren* / und also daher nicht *pro Mercatoribus*, sondern nur *pro Artificibus* und Handwerckern zu halten seyn /

Vid. Besold. Thes. Pract. pag. 687.
Marquard. de jure Commercior. Lib. 1. cap. 7. num. 47. & sq.

Aber solches ist gleichfals von keiner Erheblichkeit / weil solches *Artificium*, nach der Stadt *notori*schen Gebrauch / vor kein Handwerck mag geachtet werden / weil sonsten *ex eadem ratione* kein Mültzer / kein Tobacksspinner / kein Seiffensieder / kein Ahmdahmmacher / kein Honigsehmer / kein Zuckersieder / kein Zuckerbecker ꝛc. könnte Handlung treiben / wie doch *notorie* ohne alle *Contradiction*, geschicht.

Endlich und fünfftens / scheinet vor die Schonen-Fahrer noch eine *Raison* zu *militiren* / welche auch die Hn. der Wette bey ihrer *mense Januario* gegebenen *Decision*, als eine *Rationem decidendi* angeführet haben / diese bestehet darinn: **daß niemand in zweyen *Collegiis* stehen und *voti*ren könne.** Diese *Raison* thut aber so wenig / als die vorigen das Geringste zur Sachen / weil (1.) dieser *Passus* des Bürger-*Recessus* nur bloß dahin zielet / wie der gantze *Contextus* es giebet / daß die dadurch veranlassete schädliche Verbindung / wodurch allerhand Unlust entstanden / verhütet werden sollen. Da nun solche schädliche Verbindung / als *causa seu ratio motiva dispositionis*, allhie nicht *in quæstione* ist / so muß auch solche Verordnung allhie *cessiren* / *siquidem in omnibus dispositionibus & statutis causa sive ratio motiva spectanda, ut ex ea subjecta vel restringatur, vel excludatur, vel plane cesset dispositio vel statutum*

Arg. L. emtor 65. §. ancillam ff. de. R. V. L. cum mulier 47. solut. atr.
Bald. in L. omnes populi n. 59. de Just. & jur.
Tiraquell. in Tract. cessante causa Limit. 1. num. 65.

(2.) Die Brauer-Zunfft *prætendiret* nicht / daß ihre Brüder durch den Eintritt im Schütting sich zum See-*Commercio* allererst *qualificiren* sollen / zumahlen dieselbe *suo jure* dazu berechtiget sind / sintemahlen kein Brauer in Lübeck zu finden / der nicht *potestative* ein See-Brauer sey. Diese *Potestas* aber / ist ohne Handlung zur See unmöglich zu *exerciren* / wie solches die Vernunfft giebt / und mehrmahlen von denen Gewandschneidern und Krahmern / da sie gleichmäßige Verfolgungen von denen Schonen-Fahrern erdulden müssen / *ad oculum demonstriret* ist.

(3.) Sind gar viele und *notoria Exempla*, so wol im vorigen gantzen *Seculo*, als bis auf heutigen Tag verhanden / daß Brauer würckliche *Membra*

der

der Braner-Zunfft / und auch Brüder im Schütting / ja mehrmahlen zugleich Aeltiste im Schütting und andern *Commercirenden Collegiis*, und in der Braur-Zunfft gewesen. Wie dann deswegen im vorigen *Seculo* die *Exempla* von Sachtleven / Gröning / Kahter / Fischern / Peter Meyern / Baumann und anderer : heute zu Tage aber / von Brüning / Götten / Gröehn / und einigen mehr / solches gnugsahm darthun.

(4.) Ist bey dem Schütting noch diesen Tag die *Praxis* / daß Sie ihre Eltiste von denen Krahmern / und andern *Collegiis* gerne herholen / welche alsdann zwar in beyden *Collegiis* nicht *votiren* / jedoch durch Annehmung der Altermannschafft im Schütting die *Jura* und *Privilegia* ihrer vorigen Zunfft nicht verliehren / sondern unverruckt beybehalten / welches dann auch der Vernunfft und Rechten allerdings gemäß ist. *Idem homo enim diversis Respectibus, diverso jure & diversis qualitatibus censeri potest, quarum qualibet per se potest operari, ita, ut una qualitas alteri non deroget.*

Gail. Lib. 1. Obs. 30. num. 8.
Id. de Arrest. cap 6. num. 14. & cap. 7. num. 19.

Wann nun aus diesem allen / so wir / *Salva interposita appellatione*, bloß *pro informatione Amplissimi Senatus*, nicht aber uns mit denen Schonen-Fahrern *in Supplicationis Processe* zu verwickeln / *de quo iterum protestamur*, angeführet / offenbahr für Augen lieget / wie wir durch die von denen Schonen-Fahrern durch falschen einseitigen Bericht erschlichene *Decreta*, und darauf bey der Wette gemachte Verordnung in unserer wohlhergebrachten und wohl*fundireten* alten Gerechtigkeit gekräncket / und in der *Possession* der Handlungs-Freyheit unsern Bürger-Recht zuwider *tumultuarie*, *per modum procedendi juri plane adversum turbiret* werden wollen.

Alß gelanget an Ew. Hoch- und WohlEdl. Herrlichk. ꝛc. unser gehorsahmstes Gesuch / uns bey der *Possession* unserer Freyheit zu schützen / die derselben *præjudicirliche Decreta* und Verordnungen zu *cassiren* / und die *Supplicirende* Schonen-Fahrer *& Consortes*, zu ordentlichem Rechte / unserm Bürger-*Receß* gemäß / zu verweisen / oder zum wenigsten unserer wohl*interponirten Appellation* großgünstig zu *deferiren*. Gestalt wir hierüber Eines Hochw. Raths Obrigkeitl. Amt geziemend *implori*ren / und verharren /

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. ꝛc.

Lübeck den 1. *Junii*
Anno 1701.

Dienstbereitw. und gehorsahme
Bürger
Die Brauer-Zunfft allhie.

Die Beylage hiezu *sub Lit. A.* ist das *Decretum* vom 28. *Maji* 1701. so kurtz vorher *sub Lit. S. allegiret* worden.

Lit. U.

Martis 28. *Martii* 1702.

Zu Lübeck Brauer-Zunfft / *contra* Bürgermeister und Rath / auch übrige
Collegia

Collegia daselbst / *in puncto injustæ executionis & non adimpleti contractus* / *sive implorant*ischer Anwaldt *sub præsentato* den 6. *Februarii nuperi* zeiget allerunterthänigst an / daß seine *Principalen*, nachdem durch die vorgewesene Kayserl. *Commission* die damahls geklagte erhöhete Faß-*Accise* abgestellet worden / zu Abtilgung des *æris alieni*, endlichen mit der Stadt Lübeck einen *Contract* aufgerichtet / daß jährlich zehn Maltz-Zeichen bey der Stadt-*Accis*-Cammer abgeholet / verbrauet / und dem *ærario publico* die *Accise* davon abgeführet werden sollen / jedoch daß die Verordnung Obrigkeitlich geändert / und über die gemachte Brau-Ordnung gehalten würde. Als sie aber hierauf Vermög *deducirter Gravaminum* in viele Wege beschweret worden / hätten sie den *Contract* wiederum aufgekündiget / dessen aber ungeachtet / hätte der *Magistrat* die Bezahlung der *Accis* verlanget / und als sie dagegen den Weg Rechtens ergriffen / wären sie auf Andringen der übrigen *Collegiorum Civitatis* auf 15000. fl. *exequiret* worden / und solte auch noch das *Residuum* erpresset / *ratione futuri* aber einige Ordnung gemacht werden / und ehe und bevor solches geschehen / wolten die übrige *Collegia* von denen *Collecten* nichts bewilligen / mit gehorsamster Bitte / an den Kayserl. *Residenten* Müller / als vormahligen *Commissarium*, allergnädigst zu *rescribiren* / daß er so wohl in diesen Angelegenheiten / als auch *in Puncto* der *per viam appellationis* allhie schon vorhin angebrachten freyen Handlung mit dem Maltze und andern Waaren / *contra* die Schonen-Fahrer & *Consoren*, ihnen die hülffliche Hand bieten / die Sach untersuchen / und anhero referiren solle. *Appon. Lit. A. usq; O. inclusive in duplo.*

Idem Oesterholtz *sub præsentato* den 9ten *ejusdem mensis Februarii* zeiget ferner allerunterthänigst an / daß der *Magistrat* zu Lübeck eine neue Summ von 5000. Rthl. von seinen *Principalen* fodere / und in Entstehung der Zahlung ihnen die *execution per Decretum de 9. Dec. nuperi intimiren* lassen / wogegen sie das *Beneficium appellationis* den 12. *ejusdem* an Ihro Kayserl. Majest. ergriffen / mit gehorsambster Bitte / entweder diese Sache an die gebetene *Commission*, jedoch *junctis inhibitorialibus* gleichfals allergnädigst zu *remittiren* / oder aber so woll über diese als die vorige Klage *plenos appellationis processus una cum prorogatione fatalium ad duos menses* zu erkennen. *Appon. num. 1. 2. & 3. in duplo.*

E contra Stadt Lübeckischer Anwaldt Tobias Sebastian Praun / *sub præsent. 23. Dec. nuperi reexhibendi sub Lit. A. Memoriale de 9. Januarii 1700.* bittet allerunterthänigst aus angeführten Ursachen die Brauer an ihre Obrigkeit allergnädigst zu erweisen.

Transcribatur & renovetur Commissio auf den Grafen von Egk und *Residenten* Müller / *cum inclusione exhibitorum*, und den Befehlig dahin zusehen / damit diese Streitigkeiten / womüglich / in der Güte abgethan werden mögten.

Frantz Wilderich von Mensshengen.

Lit.

Lit. W.

Martis 4. Auguſt. 1705.

Zu Lübeck Brauer-Zunfft und *Conſort. contra* die Schonen-Fahrer & *Conſort.* daſelbſt *in puncto appellationis ſive Appellanti*ſcher Anwaldt/ Wilhelm von Immeſſen/ *de rato & mandato cavens ſub præſentato 4. Maji nuperi* zeigt allerunterthänigſt an: daß die Becker zu Lübeck jährlich eine groſſe *Quantität* Brod nach Hamburg vertreiben können/ weilen aber hernach die Hambürger Becker den Biergöſch/ wormit ſie den Brod-Teig aufgehend machen/ gar häuffig zu Lübeck abholen laßen/ ob ſie ſchon keinen Mangel an Biergöſch gehabt/ ſo hätten ſie ſich doch beym *Magiſtrat* zu Lübeck beſchwäret/ als wann ſie die Nohtdurfft am Biergöſch zu ihren Backen nicht mehr haben könten/ worauff derſelbe alle Ausfuhr des Biergoſches *in totum* verbothen/ endlich aber gar einen Bürger Nahmens Hans Warnecke zu ſeiner *Principalen* und anderer *Præjudiz* ein *Privilegium* ertheilet/ daß derſelbe allen Biergöſche in der Stadt Lübeck allein aufzukauffen und gegen einer Jährlichen *penſion* von 100. Rthl. auszuführen Macht haben ſolte/ mit gehorſamlicher Bitt/ wider beſagten *Magiſtrat* und gedachten Warnecke ein *Mandatum pœnale de non impediendo uti naturali libertate vendendi ſua, & abolendo monopolio ac caſſando privilegio deſuper conceſſo ac impetrato, nec non reſtituendo mulctas & damna per monopolium & monopoliſtam illata reſpective inhibitorium, caſſatorium, & reſtitutorium ſine clauſula annexa citatione ſolita* allergnädigſt zu erkennen. *appon. Lit. A. B. & C.*

Idem von Immeſſen *ſub præſentato 26. ejusdem ad concluſum appellationis denegatorium de 12 Januarii nup.* übergibt allerunterthänigſt weitere *Remonſtration* und Bitte/ aus ferner angeführten Uhrſachen entweder die gebehtene *Proceſſus appellationis* allergnädigſt zu erkennen/ oder allenfals eine *Commiſſionem Aulicam* anzuordnen. *appon. Lit. A. in duplo.*

Idem ſub præſentato 6. Julii nup. producendo ſub Lit. A. eine gedruckte *Remonſtration*-Schrifft *idem petit.*

Idem ſub præſentato 24. ejusdem urget reſolutionem.

*E contra appellati*ſcher Anwaldt/ *Philip Jacob Kiſtler ſub præſentato 4. dicti menſis Maji docendo ſub Lit. A. factam inſinuationem concluſi proceſſuum appellationis denegatorii de 12. Januarii nup.* bittet allerunterthänigſt Gegentheile/ im Fall ſie ſich weiter anmelden ſolten/ allergnädigſt abzuweiſen.

Idem Kiſtler ſub præſentato 27. Julii nup. bittet allerunterthänigſt an den *Magiſtrat* zu Lübeck ein *Mandatum de exequendo propria decreta & ſententias in rem judicatam prolapſas* allergnädigſt zu erkennen. *appon. Lit. A. Aa. B. & C. in duplo.*

In eadem Herr *Chriſtian* Graf von Egg und Henrich Adrian Müller *in Lit. ad Imperatorem de datis 10. & 13. & præſentato 23. Decembris nup. referendo ſe ad priores in Aprili & Julio transmiſſas relationes* berichten allerunterthänigſt/ was weiter in Sachen fürgangen. *appon. Lit. A, B. C. & D.*

Cum inclusione der Brauer *exhibiti de 4. Maji nuperi rescribatur* an dem *Magistrat* zu Lübeck / um seinen Bericht *sub termino duorum mensium.*

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Lit. X. (1.)

Extract aus *Senatus Lubecensis* Bericht-Schreiben *sub dato* den *22. Nov. 1710.* und *præsentato in excelso judicio aulico d. 9. Dec. 1710.*

Es sind dannenhero Bürger-Meister und Rath bewogen worden / die Brauer / vermöge beygehenden *Decreti sub B.* vom *21. Augusti 1639.* damahls bey der *Possession* zu erhalten / und die Schonen Fahrer / wann sie dabey nicht *acquiesciren* wolten / *ad Processum* und zu Recht zu verweisen. Nun können Wir eben die wahre Ursachen und *rationes decidendi* nicht wissen noch anzeigen / welche unsere Vorfahren am Regimen / damahlige Bürger-Meister und Rath alhie bewogen / von solchem *Decreto* hinwiederum abzugehen / weil in dieser Sachen *judicialiter* damahls nichts verhandelt / und keine *Acta* davon verhanden / wie aus beygehenden auf Anhalten der Brauer erfolgten / und von denenselben *in Camera Spirensi* producirten *Decreto sub C.* von *anno 1640. 3. Novembris* erhellet: Wie wir dann auch Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst versichern / daß wir zu deren Auffsuchung alle Mühe / auch so gar zu Aschaffenburg / als wohin *notorie* die *Speyer*sche *Acta* geführet / anwenden lassen / aber nichts davon auffinden können.

Lit. X. (2.)

Wir Bürgermeistere und Raht der Käyserlichen und des Heil. Reichs Freyen-Stadt Lübeck / geben allen und jeden / besonders des *Commercii* und der *Manufactu*-en Liebhabern / hiemit zu wissen: Nachdeme die Freye und Reichs-Städte / sonderlich die jenige / welche an der See und andern *navigablen* Flüssen gelegen / und mit bequehmen zu dem *Commercio* diensamen Hafen / auch andern Ab- und Zufuhren zu Wasser und Land / begabet seyn / zu der Kauffmannschafft und *Manufactu*ren vor andern bequehm fallen: Darbeneben die Erfahrung von Alters her bezeuget / daß wegen der leidentlichen *Onerum*, vornemlich aber / wegen der Edlen Freyheit / deren ein jeder Bürger und Einwohner in solchen Frey- und Reichs-Städten zu geniessen hat / die *Commercia* und *Manufactu*ren sich lieber dorthin / dann an andere Oerter gezogen: Und dann diese unsere Stadt nicht allein von dem Allerhöchsten mit solcher Edlen Freyheit von vielen *Seculis*, so gut als eine Stadt im Heil. Röm. Reich / begabet; Sondern auch an solchem Ort *situi*ret oder gelegen ist / daß sie die gantze Ost-See mit allen angräntzenden Königreichen und Landen / beneben einem gelegenen Hafen von vornen: Hinter sich die Stadt Hamburg / die Elbe / das Land Lüneburg / und gantz Teutschland; Zu beyden Seiten / die von allen zur *Manufactur* gehörigen *Materialien* / sonderlich Wolle / Leinen / &c. angefüllete Hertzogthümer Holstein / Meckelnburg

burg / Sachsen / Pommern ; in und um sich verschiedene zur Schiffahrt und täglicher *Communication* bequehme Flüsse und *Canal*en ; Also daß / nechst Gottes gnädigen Beystand / die Kauffmannschafft und die *Manufactur*en darinnen fortzusetzen / der geringste Mangel nicht vorhanden : Sondern / diese unsere Stadt vor andern Städten und Orten Ihrer herrlichen *Situation* halber / und / daß man die *Materialia* gleichsam vor der Thüre hat / noch einigen Vortheil zu haben scheinet. Als aber nicht desto weniger in denen nechst-*passir*ten Jahren in der That sich befunden / daß Handel und Wandel nicht mit solcher *Frequentz* als vor diesem / getrieben / die *Manufactur*en auch nicht mit solchem Fleiß / als es wohl hätte seyn können / geheget und gefodert worden ; Daß Wir demnach / zu mehrer Beforderung derselben und daraus fliessender allgemeinen Städtischen Nahrung / heut *dato* nachfolgende *Puncta* beständig abgeredet / und beschlossen / auch *decreti*ret und verordnet haben ; *Decretir*en und verordnen auch hiemit / immassen wie nachfolget : Erstlich / wann **einige Kauffleute von fremden Orten sich hieher setzen / und ihre häußliche Wohnung hieher *transferi*ren wollen** / das Bürger-Recht aber so bald und gleich anfangs darbey zu gewinnen / und denen Bürgerlichen *Oneribus* (welche dennoch in Ansehung anderer Orten sehr gering allhier seyn) sich so bald zu unterwerffen Bedenckens hätten / so soll mit denselben **auf drey / vier und mehr Jahren** / bis sie dieses Ortes Gelegenheit wol erkündiget / und sich des Bleibens oder Wegziehens halber eines Gewissen *resolvir*en können / gegen ein leidentlich Schutz-Geld / *tracti*ret und gehandelt werden. Würden (2) sich auch einige Handwercker finden / welche in Seiden / Wollen / Leinen / Haaren / dem *Commercio* zu Frommen und Nutzen / etwas gutes wircken und schaffen können / in wasserley Art und Gattung solches seyn möge ; mit denen / wann sie es werden suchen und begehren / soll es auff gleiche Weise / wie hier oben von den Kauffleuten gemeldet ist / gehalten und dabeneben so woll der Kauff- als Handwercks-Mann mit guten und bequehmen Wohnungen / um leidentliche Zinß / auch mehr anderen erwündscheten guten Gelegenheiten nach eines jeden Handelung und Handthierung in der Stadt versehen werden. Uber das (3) damit niemand einiger Ambts-Lasten halber sich beschweren möge / so sollen hinführo alle *Manufactur*en in Leinen / Wollen / Seiden und Haaren (dann andere Aembter damit nicht gemeinet seyn / sondern dieselbe bey ihren alten Ordnungen verbleiben) in dieser Stad frey gegeben werden / also / daß wer in diesen vier Stücken etwas gutes dem *Commercio* zu Lieb in allerhand Seiden und Wollen / Leinen und andern Stoffen / sie seyn von was *Sortimenten* sie wollen / wircken und arbeiten kan / gegen Willen unter kein Ampt soll gezogen / noch mit einigen Ampts-Kosten hinführo beleget werden. Wie nicht weniger / allen denen / welche durch sich selbst oder die Ihrigen solche *Manufactur*en verfertigen / auch diese Freyheit geben werden soll / daß sie dasjenige / was **sie selbst und die Ihrige mit eigener Hand machen** / verkauffen mögen bey Stücken oder bey Elen / in- und ausserhalb der Stadt / nach ihren besten Willkühr und Gefallen / ohngehindert von jedermänniglichen : Zu Uhrkund dessen haben wir diese unsere

Verord-

Verordnung in gegenwärtig *Patent* verfasset/ dasselbe durch unsern *Secretarium* unterschreiben/ und mit unser Stadt Insiegel wissentlich betrucken lassen: So geschehen Lübeck den 30 *Julii, anno* 1670.

(L.S.) Ex speciali commissione Amplissimi Senatus Reip. Lib. Imper. Lubecensis subscr.

ARNOLDUS ISSELHORST,
Ejusd. Reip. Secretar. mpp.

Lit. Y.

Demnach eine Zeithero allerhand Irrungen und Streitigkeiten zwischen den *Commerci*renden *Collegiis* an einem/ und der löblichen Brauer-Zunfft am andern Theil/ sich enthalten/ wodurch viele heilsame und gemeinnützige Stadt-Sachen bishero *negligi*ret und verabsäumet/ hingegen aber allerhand Mißtrauen/ *Confusion* und Verwirrung eingeführet/ und die so höchstnohtwendige Eintracht zwischen Bürgern und Bürgern fast gar dadurch getrennet und aufgehoben werden wollen. Als haben zu Verhütung fernern Unheils/ die *Commerci*rende *Collegia*, sich heute *dato* mit der Brauer-Zunfft wiederum in Friede/Liebe und Einigkeit zusammen gesetzet/ also und folgender gestalt.

(1) Daß ein Theil des andern Schaden und Nachtheil/ möglichster massen zu verhindern und abzuwenden/ hingegen dessen Nahrung und Wohlstand/ auf alle zierliche Weise und Wege zu befordern/ schüldig und gehalten seyn solle und wolle.

(2) Seyn die *Commerci*rende *Collegia* woll zu frieden/ daß das Faß Bier wieder auf 7. Marck Lübsch gesetzet werden möge/ weil mit denen 8. ßl. so es herunter gesetzet worden/ Niemand sonderlich was gedienet ist/ als den Krügern/ die doch dem *Publico* fast wenig oder nichts beytragen/ also mit der Absetzung mehr nichts *profiti*ret wird/ als daß wir schlechte und geringe Biere in der Stadt haben/ und die *Consumption* und folglich auch die *Accise* dadurch mercklich vermindert wird.

(3) Gönnen die *Commerci*rende *Collegia* der löbl. Brauer-Zunfft nicht allein ihr Aufnehmen und Wachsthum in der Brau-Nahrung und Biers *Commercio* von Hertzen gerne/ sondern lassen auch geschehen/ daß sie die *Retour*-Waaren/ so sie für ihr über See und Sand verhandelte Biere/ wieder zurück bringen/ alhier wieder verhandeln/ und an allen hier zur Stadt kommenden Gärsten und Hopffen/ so viel sie dessen zu ihrem Brauwerck benöhtiget/ den Vorkauff haben und behalten/ weniger nicht alle Schiffs-Parten und *Asseuranz*en gleich den *commerci*renden Zünfften frey und ungehindert *exerci*ren und treiben mögen.

(4) Hier entgegen verspricht die löbliche Brauer-Zunfft denen *Commerci*renden *Collegiis* wiederum/ daß sie ihnen gleichfals in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun/ sondern sie bey der Kauffmanns-Ordnung geruhig und un*eurbi*ret verbleiben lassen/ und daran vergnügt seyn wollen/

wann

wann ein oder der ander in der Brauer-Zunfft Belieben haben solte / zu ihnen zu treten / wie Jochim Ramm / ohnlängst gethan / daß ihnen alsdenn solches ungewähret / frey und offen stehen / und von niemand gewähret werden solle. Zu Uhrkund der Wahrheit und fester Haltung dessen allen / ist dieser gütliche Vergleich von denen 6. *commercirenden Collegiorum* und der löblichen Brauer-Zunfft Aeltesten unterschrieben und mit dero gewöhnlichen Insiegeln besiegelt. So geschehen Lübeck *Anno 1704.* den 5. *Martii.*

Daß gegenwärtige *Copey* mit des wohlsel. Herrn Rath und beeder Rechten *D.* Petri Clasen / ums wohlbekandtem *Concept* und eigenhändigem Aufsatz richtig und von Wort zu Wort überein komme / solches *attestiren* wir. Lübeck den 22. *Januarii An. 1716.*

(*L. S. Not.*) Johann Georg Beltzer.
Notar. Cæsar. Publ.
&
(*L. S. Not.*) Hans Albrecht Selschop.
Notar. Cæs. Publ. Mmpp.

Lit. Z.

Auf gebührendes Ansuchen *attestiren* und bezeugen Wir Endes Unterschriebene hiemit der Wahrheit zu steuer / daß nach hiesiger Hamburgischen Stadt-Verfassung und täglichen Ubung / allen und jeden Bürgern und Einwohnern ohne Unterscheid / sie seyn Gelehrte oder Ungelehrte / Kauffleute / Brauer oder Handwercker / wann sie sich nur mit der Stadt abgefunden / (nemlich die grosse Bürgerschafft gewonnen / oder sich in den fremden *Contract* begeben / das ist zum Antritt die jenige funffzig Rthl. / oder was sie sonst geaccordiret / bezahlet haben / so die jenige / die Handlung treiben wollen / Stadtkündiger massen / dieser Stadt Verfassung nach / bezahlen müssen) das freye *Commercium* über See und Sand / oder die Groß-Handlung / als welche Wir nur eigentlich verstehen / mit und ohne ihrer *Profession* zu treiben erlaubet sey / und auf solchen Fuß täglich / ohne jemands *Contradiction* uneingeschrenckt mit Fremden und Einheimischen *exerciren* / sintemahl das löbliche *Commercium* oder vorerwehnte Groß-Handlung / welche die Seele der Stadt zu seyn geachtet wird / allhier im Geringsten nicht eingeschnüret / sondern so gar frey ist / daß auch ein jeder / welchem die Stadt die Handlung obgemeldter Massen erlaubet / dieselbe so wohl Stadts- als der Kauffmannschafft wegen ohne der geringsten *Restriction* geniessen kan / und weiß das löbliche *Commercium* allhier von keiner Einschrenckung / verlanget auch kein dahin noch sonst sich erstreckendes *Privilegium*, daß man nemlich einen Bürger oder Einwohner / der sich gedachter Massen der Stadt / wegen der Handlung / verwandt gemacht / Er sey welcher *Profession* oder Handthierung er wolle / mit oder ohne seiner *Profession* zu handeln / und seine aus der Fremde hier erhaltene Waaren Einheimischen oder Fremden zu verkauffen / zu vertauschen / oder auf andere Weise / wie es *profitabel* erachtet wird / zu verhandeln / verwähren könne und solle / achtet vielmehr höchstschädlich dem

Commercio zu seyn / daß sich die Kauffleute darum bekümmern / wer handle oder nicht / in Erwegung dadurch gleichsahm verboten werden würde / einen Ort vermögend / nahrhafft und Volckreich zu machen / als welches die zunehmende Menge der *Negotianten* gar nicht hindert / sondern vielmehr die Nahrung eines Orts mercklich befordert / und es die beste Handlung und Nahrung an einem Ort giebet / wo die meiste Einwohner Kauffleute sind / folglich ein Kauff- und Handels-Mann dem andern nicht im Wege ist. Des zur Uhrkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pitschafften besiegelt. Hamburg den 31. *Decemb. Anno 1715.*

Johannes Bremer / (*L.S.*)
Georg Tischer / *Imperior. Judicii Advocatus ordinarius.* (*L.S.*)

(*L.S.*) Johann Frider. Sürsen / *mpp.*
(*L.S.*) Hieronymus Böckell / *Lic. mpp.*
(*L.S.*) Christoff Wilhad Hilcken / *Lic.*
(*L.S.*) Conrad Widow / *Lic.*
(*L.S.*) Johann Julius Surland / *Lic.*

Daß abstehende Unterschrifften und Besieglungen von einem jeden / derer Hoch Edlen / Vesten / und Hochgel. Herren Unterschriebenen / die allerseits *Licentiati, Juris Consulti & Advocati celeberrimi* dieser Stadt sind / eigenhändig geschehen; *attestire* hiemit auf Begehren. Hamburg *ut supra.*

(*L. S. Not.*) H. D. Lambrecht / *Not. Cæs. Publ. & jurat.* (*L.S.*)

Wir unterschriebene Kauff- und Handels-Leute dieser Stadt Hamburg *attestiren* hiemit / daß der Herr Henrich Dietrich Lambrecht / wessen eigenhändige Unterschrifft und Besiegelung auf vorhergehender Seiten zu sehen / ein offenbahrer und geschworner bey hiesiger Kauffmannschafft wohlbekandter *Notarius* sey / und seinen also unterschriebenen und besiegelten Schrifften / sonderlich in Handels-Sachen / völliger Glaube gegeben werde. Geschehen in Hamburg den 11. *Jan. An. 1716.*

Marx Friderich Stenglin & Sohn /
Hopfer & Bachmair /
Andreas Leser /
Alexandre Brugnier /
Jacob & Frantz Ployart.

Lit. A. A.

Hoch- und Wohl-Edle / Veste / Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise / Großgönstig-Hochgeehrte Herren.

A. EW. Hoch-Edl. Herrl. Hochgel. und Hochw. Ggsten ist ohne Unser Anführen bekandt / und zeiget es die Beylage *sub Lit. A.* mit mehrerm / was dieser Tage / wegen des Haardeckmachers Nöltings / so in den Schütting getreten / an der Wette *protocolliret* worden. Wir haben zwar hierauf mündlich bey denen Herren *Consulibus* Ansuchung gethan / daß denen Herren der

Wette

Wette *committiret* werden mögte / die uns *præjudicir*liche *Passagen* aus diesem *Protocollo deliren* zu lassen: Allein es ist dadurch nur Arg ärger gemacht worden / und uns noch zu unserm weitern *Præjudiz* / das abschlägliche *Decretum sub Lit. B.* ertheilet / worin Ein Hochweiser Rath es bey dem Wette-*Protocollo* B. gelassen hat.

Alldieweil nun die Rechte an die Hand geben / daß ein *Appellans* den *Judicem â quo*, zu *Tuirung* seiner *Possession*, ohne sich zu *præjudiciren* / wohl *imploriren* könne / *siquidem Appellans, qui judicem â quo pendente appellatione implorat, ut ne in possessione turbetur, renunciasse per hoc appellationi non videtur*,

Lyncker. in Tract. de Grav. extrajud. cap. 9. part. 1. §. 8. pag. mihi 772. cum Mynsing. & Mev. ibid. citatis.

So können wir nicht umhin / mehrern Glimpffs halber / und zu Bezeugung unsers schüldigen *Respects*, so wir / als gehorsame Bürger / gegen Einem Hochweisen Raht hegen / Ew. Hoch-Edl. Herrl. Hochgel. und Hochw. Ggsten hiemit nochmahls (jedoch *salvo Processu appellationis ratione hujus causæ in judicio Aulico pendente*) vorzustellen / wie daß gleichwohl

(1) wegen dieser Sache / das freye *Commercium* betreffend / beym Hochpreißlichen Kayserl. Reichs Hof-Raht *lis pendens* sey / *qua pendente nihil innovandum, nec unus litigantium possessione sua privandus est, nec aliquid fieri potest, quo vel Actoris vel Rei persona aut conditio, vel litis pendentis qualitas statusve aliquo modo in præjudicium alterius immutetur*

Ziegler. in Prælect. pub. ad Decretales in cap. 1. ut lite pend. nihil innovetur, Notab. 1. pag. m. 246.

Weil nun (2) in dem Wette-*Protocollo* von der Handlung / oder dem *Commercio* / Erwehnung geschicht / daß Nölting / als ein Haardeckmacher in Beyseyn des Schonen-Fahrer Eltisten Quahlmanns / eine Straffe erleget: So werden die Schonen-Fahrer dieses Wette-*Protocollum* künfftig für sich anziehen / und daraus ihr vermeyntes *Jus prohibendi, ratione* der freyen Handlung / zu erweisen suchen / als ob der gewesene Haardeckmacher / auf ihr Anhalten / wegen getriebener freyen Handlung / in Beyseyn ihres Eltisten Quahlmans / an der Wette bestraffet und gezwungen worden / um ihr vermeyntes *Privilegium Liberi Commercii* zugeniessen / sich in ihren Schütting zu begeben / da doch

(3.) Dieser Nölting / wie die Beylage *sub Lit.* C. ausweiset / gar ein anders *deponiret* hat / wie er nemlich nicht aus Zwanck / um die freye Handlung treiben zu können / sondern aus gutem freyen Willen / sich in den Schütting begeben / auch überall keine Straffe an der Wette bezahlet hätte. Dahero wir dann C.

(4.) Nicht zugeben können / daß dieses uns höchst*præjudicir*liche / und *pendente lite* abgefassete Wette-*Protocollum*, bey der Wette ungeändert beybehalten werde / weil uns dadurch gleichsahm unsere bisherige *Possession inter-*

intervertiret/ und wir/ *pendente lite*, aus der *Possessione vel quasi* des freyen
„ Handels gesetzet werden wollen/ worinn wir doch nicht nur *ab initio litis*
„ sondern auch von jeher gestanden haben/ welches dann *directo* wider alle
„ beschriebene Rechte anläufft/ indem

(5) bekandt/ *quod lite pendente nemo sua possessione privari, aut in ea turbari debeat, sed potius possessori integrum sit, non obstante alterius contradictione, vel appellatione, possessione sua libere tantisper uti, donec sententia definitiva in petitorio proferatur.*

Gail. Lib. 1. Obs. 147. num. 1. & 2.

So mag auch (6) nicht gesaget werden/ daß wann wir und die Unserige die freye Handlung/ gleich wie wir solche *ante litem hanc motam* getrieben/ fernerhin *exerciren*/ daß wir alsdann straffbahre *Attentata* begehen. Dann ob gleich *regulariter actus facti lite pendente pro attentatis* gehalten werden: So ist doch dagegen nichts destoweniger aus denen Rechten die *exception* bekandt/ *quodsi partium litigantium aliqua porro faciat, quod nondum inchoatæ lite facere solebat (v. c. fructus colligendo, pensiones exigendo, libera commercia exercendo) non attentare, sed possessionem suam continuare, veterique jure suo uti dicatur.*

Dn. de Lincker. in Anal. ad Struv. Synt. jur. Civ. tit. Nihil innovari appellatione interposita ad thes. 15.

Gail. Lib. 1. Obs. 145. per tot. & Obs. 147. num. 1.

Quia actus facti per modum continuationis, nec sunt, nec dicuntur attentativi, cum lite pendente non debeat quis commodo possessionis suæ privari: Siquidem nemo, prætextu litis motæ, à possessione sua desistere tenetur, etiamsi à Judice inhibitio possessori facta sit, quia actus etiam post inhibitionem continuatus, nec est nec dicitur attentativus

vid. Lancellot. in Tract. de Attentat. & Innovat. p. 2. cap. 4. limitat. 1. num 1. 2. usque ad num 11. inclusive.

Imo prohibitio judicis, ne quis possit suam possessionem, lite pendente, continuare, habetur pro attentato & spolio.

Lancellot. d. L. num. 1. & 6.

Judex autem spolians procedit de facto: Judici vero de facto aliquid facienti, de facto impune resisti potest, juxta

Barbos. in Thes. axiomat. Lib. 9. cap. 89. de Judice axiomat. XI.

Sol-

Solchem allem nach nun / leben wir der festen zuversichtlichen Hoffnung / es werden Ew. Hoch-Edl. Herrl. Hochgel. und Hochweis. Ggsten diese angeführte *momenta causæ* reifflich erwegen / und uns *pendente lite* nicht aus unserer wohlhergebrachten *Possessione vel quasi* des freyen Handels setzen / noch zu geben / daß das Wette-*Protocollum quæstionis*, zu unserm höchsten *Præjudiz* / unverändert bleibe / indem unser Gegentheil uns dadurch in unserer *possession* zu *turbiren* / und dieselbe gleichsahm zu *intervertiren* / und einen *Actum Possessorium*, *ratione* ihres vermeynten und *fingirten juris prohibendi*, *in puncto Liberi Commercii*, zu behaupten suchet : Sondern nunmehro vielmehr denen Herren der Wette *committiren* / daß Sie das Wette-*Protocollum*, nach beykommenden *Project sub Lit. D.* ändern / und *corrigiren* lassen mögen. D. Wir erwarten in diesem höchstbilligem Gesuch ein ohnfehlbahres gewieriges *Decretum*, weil widrigenfals wir *necessitiret* seyn werden / durch andere Rechtserlaubte Mittel / uns bey unserer *Possession*, dabey ein jeder sich *privatim* zu *mainteniren* wohl befugt ist / zu *conserviren* und zu schützen / wie wir dann auch hiemit gehorsahmlich gebeten haben wollen / dieser Sachen halber / uns mit unnöhtiger *Communication* gegenwärtiger wohlgemeynten *Respectuösen* / und zu Erhaltung Bürgerlichen Einigkeit / abziehlenden Vorstellung / an den Schonen-Fahrer-Schütting / nicht zu *graviren* / weil wir uns mit ihnen *in hac causa* hierunten in keine Schrifft-Wechselung einlassen wollen / noch können / sondern schon Mittel finden werden / uns in unserer *Possession*, *pendente lite*, zu *defendiren* / und gegen alle von ihnen dawider vorgenommene / oder *in futurum* vorzunehmende *Turbationes*, selbst zu schützen / die wir in Erwartung eines gewierigen rechtlichen *Decreti* verharren

Ew. Hoch- und Wohl-Edl. Herrl. und Hochgel. Ggsten

Lübeck / den 1. *Martii* 1714.

Unterdienstwilligst-Gehorsahme Bürgere.
Die Brauer-Zunfft.
Die vier Groß und zugehörigen Aempter.

Subadjunctum sub A.

Friederich Nölting / an der Wette erscheinend / hat in Gegenwart des Schonen-Fahrer-Eltesten Johann Christian Quahlmans / sich erklähret / daß er nunmehro das Haardeckmacher-Lehn fahren zu lassen / und zu Handlung sich alleine nach diesen zu halten *resolviret* und entschlossen / und hat er zugleich / mit einer gelinden Straffe vor die Armen / sich abgefunden. *Actum* an der Wette den 17. *Januarii Anno* 1714.

J. A. Weisse / *Lic. mmpp.*

Subadjunctum sub B.

Auf verlesenen *Extractum Protocolli* von der Wette *de dato* den 17. *Jan.* 1714. wegen des bisherigen Haardeckmachers Friederich Nöltings / so in den Schonen-Fahrer Schütting / als ein Kauffmann zu treten / und das Haardeckmacher-Lehn fahren zu lassen / sich erkläret / hat E. E. Hochweis. Rath nach abgestatteter *Relation* der Herren der Wette / daß derselbe wegen eines an der Wette begangenen *Excesses* für seine Persohn mit der in *Protocollo mentionirten* gelinden Straffe sich abgefunden / es bewenden lassen. *Ita decretum in Senatu* den 27. *Januarii Anno* 1714.

H. Balemann /
Secretarius.

Subadjunctum sub C.

Anno 1714. am Montage den 29. *Januarii*; Nachmittags um 2. Uhren / alhier in der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck / auf *Requisition* und Ersodern der Herren Elteſten der Löblichen Brauer-Zunfft und Aemter / habe ich *Notarius subscriptus* mich zu *Mons.* Friederich Nölting verfüget / und denselben über folgende *Interrogatoria* vernommen / welcher mir dann die denen *Interrogatoriis* nachgesetzte Antwort ertheilet / wie folget:

Interrog. 1.

Ob er aus gutem freyen Willen oder aus Noht und Zwang / daß er vermeynet / er könnte in dem Haardeckmacher-Amt die freye Handlung nicht treiben / sich in den Schütting begeben?

Resp. Aus gutem freyen Willen / und nicht aus Noht und Zwanck / hätte er sich in den Schütting begeben / er wäre aber gar nicht der Meinung gewesen / ob solte er in dem Haardeckmacher-Amt keine freye Handlung treiben können.

Interrog. 2.

Ob er an der Wette Straffe gegeben / und wie viel?

Resp. Er hätte keine Straffe gegeben / wie dann auch Herr *Licent.* Weiß ihme nachhero / als er Nölting / dem Jochim Wolffen das Haardeckmacher-Amt zuschreiben lassen / das *Protocollum* vorgelesen / worin aber von keiner Straffe erwehnet worden / vorhero aber hätte er aus freyem Willen etwas in die Armen-Büchse gegeben / weil der Wette-Diener ihme selbige vorgehalten und gesaget / er mögte die Armen bedencken.

Interrog. 3.

Warum oder wofür er solche Straffe gegeben?

Resp.

esp. Er hätte keine Straffe gegeben.

Interrog. 4.

Wr ihm solche Straffe *dictiret* / und wie die Herren der Wette mit Nahmen heissen / so ihme solche auferleget ?

Resp. *Uti ante.*

Interrog. 5.

Ob ihm auch sonst Jemand beredet / sich aus dem Haardeckmacher-Amt in den Schütting zu begeben / und wer solches gewesen ?

Resp. Solches hätte er aus freyem Willen gethan / und hätte ihn Niemand dazu beredet.

Womit dieser *Actus* geschlossen. Ohne Gefehrde. Lübeck *ut supra*, *Testes fuerunt* David Burmester und Jacob Franck /

Quod attestor

(*L.S.* / *Not.*) Hanß Albrecht Selschop / *Not. Cæs. Publ. m.m.*

Subadjunctum sub D.

Friederich Nölting an der Wette erscheinend / hat sich freywillig erkläret / daß er nunmehro das Haardeckmacher-Lehn fahren zu lassen / und solches seiner Frauen Halb-Bruder / Jochim Wulffen / zu übertragen / und zuschreiben zu lassen / *resolviret* und entschlossen wäre. *Actum* an der Wette den *17. Januarii Anno 1714.*

FINIS.

NB. Errata preli æqui Lectoris emendationi typographus submittit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0103
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn835149684/phys_0104
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0105
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835149684/phys_0106
DFG

erden; sollen der Eltisten den Vorzugh haben. Das Elter aber wirt gerechnet nach be-
hehener Khür vnd gethaner subscription. Des folgenden Jahrs hernachers werden angereg-
r gleicher Ordnung Sechs andere in die Companien Erfördert, vndt wan die Ordnung
rumb, hebt man von forne wieder an.

23.

Zum Drey vnd Zwantzigsten. Wan auch dieser Abendt verlauffen,
ß die Geste vnd Brüder gereümbt, sollen die Schaffere vnd Ihr Frawen die über ge-
iebene Brocken aufheben, vnd laut des 20 Articuls, vnter die Armen vortheilen,
n Wein aus allen Kannen zu Hauff gissen, vnd arme Betterissen damit erqui-
en. Was aber sonsten von Wein vnd Bier in Fässern übrig, soll vnter den Brüdern
o rata außgetheilet vnd zu Hauß einen ieden gesandt werden.

24.

Vier vnd Zwantzigsten sollen die Schaffere alles vnd jedes,
huff dieses Gelags aufgeborget, innerhalb 14 tagen richtig ma-
den verfallenen Renten, Brocken, Böhn vnd Keller Heüren dieser
ezahlen. Mögen die nicht zureichen, sollen sie einen ieden seine quotam
e sich nun begeben, daß nach zugelegter Rechnung etliche porzele vnbezahlt
en, dafür sollen sie sammentlich büesen 20 Marck Lübisch dem Gelage zum
t auch ihnen den Schaffern ihr geleisteter Dienst zum Schaden vnd Nachtheil
nüge, soll jeder Brüder sein zugerechnetes Anteil also bahr bei der Rech-
npanien vnverzüglich erlegen vnd bezahlen.

25.

Fünff vnd Zwantzigsten, Nachdem ie vnd alle wege Vnsere Löbli-
r beständiger Erhaltung dieser Gesellschaft sich eines Insiegels mit dem K.
terlein gebraucht. So haben ietz anwesende Brüder bei wieder aufrichtung
dasselbig von Newen verfertigen vnd in Silber graben lassen. Vnd
Verhütung aller künftigen Gefehrlichkeiten nicht, es sei dan in gemeiner
rüder Versamblung bewilliget, versiegelt werden. Damit ein sol-
ier Brüder Consens desto baß müge erweisen werden, sollen zu Je-
hriffte eines Lauts gemacht, die eine von ihnen semptlich subscribi-
erordnete Kasten beygelegt, vnd die ander versiegelt hinwegh gegeben
rde nun nach dieser Zeit ienige Verschreibung ohne diese vorgehende requi-
darzu haben dieselbigen, so sie ausgeben, zu antworten.

chen soll auch von gemeinen Vorrath ohne gemeine Brüder Consens
en werden.

26.

Sechs und Zwantzigsten. Nachdem der Todt das Ende
Dinges, so wir auch nunmehr mit der Brüder Begrebniß diese Vn-
liessen. Diesemnach da der Bruder einer oder mehr, auch dessen